
J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in Irland mit Registernummer 345142 gegründet wurde.

AUSZUGSPROSPEKT

DIESER AUSZUGSPROSPEKT IST EINE ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS DER GESELLSCHAFT MIT DATUM 11. SEPTEMBER 2017, DER VON ZEIT ZU ZEIT ERGÄNZT ODER GEÄNDERT WERDEN KANN (DER „PROSPEKT“). DIESER AUSZUGSPROSPEKT IST EIN ZUSAMMENGEFASSTER AUSZUGSPROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ENTHÄLT NUR INFORMATIONEN, DIE SICH AUF DIE TEILFONDS DER GESELLSCHAFT BEZIEHEN, DIE IN DER SCHWEIZ AUTORISIERT WURDEN, UND GILT GEMÄSS IRISCHEM RECHT NICHT ALS EIN PROSPEKT. ER DIEN T AUSSCHLIESSLICH DEM ANGEBOT UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE DER GESELLSCHAFT IN DIE ODER AUS DER SCHWEIZ.

AUSZUGSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

20. Dezember 2017

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

AUSZUGSPROSPEKT

20. Dezember 2017

WICHTIGE HINWEISE

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) aufgeführt sind, erklären sich für die in diesem Auszugsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Im besten Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die angemessen Sorge getragen haben, dass diesem so ist) entsprechen die Informationen in diesem Auszugsprospekt den Tatsachen und lassen nichts unerwähnt, was sich auf den Gehalt dieser Informationen auswirken könnte.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss OGAW-Richtlinien zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt weder eine Empfehlung der noch eine Garantie für die Gesellschaft von der irischen Zentralbank dar. Auch ist die irische Zentralbank nicht für den Inhalt dieses Auszugsprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank ist darüber hinaus nicht gleichbedeutend mit einer Garantie seitens der irischen Zentralbank hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft. Die irische Zentralbank ist auch nicht für die Leistung oder den Leistungsverzug der Gesellschaft haftbar zu machen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Wertpapieren steigen, aber auch sinken kann. Die Gesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder und andere in diesem Auszugsprospekt genannte Personen können daher nicht gewährleisten, dass die Anlageziele der Gesellschaft erreicht werden. Der Wert eines Anteils sowie die aus den Anteilen erzielten Erträge können steigen, aber auch sinken. Dementsprechend sollte eine Anlage nur dann erfolgen, wenn der Anleger einen Verlust aus einer solchen Kapitalanlage hinnehmen kann bzw. könnte. Auch können Wechselkursschwankungen dazu führen, dass der Wert der Anteile in der Basiswährung des Anlegers steigt oder sinkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile eines Fonds zeigt, dass die Anlage mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Die Anleger werden auf die «Allgemeinen Risikohinweise» auf Seite 5 hingewiesen. Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieses Auszugsprospektes keine Beratung in rechtlicher, steuerlicher oder anderer Hinsicht und keine Anlagenberatung darstellt. Interessierte Anleger sollten sich selbst über folgende Aspekte informieren: (a) die rechtlichen Bestimmungen, die in ihrem Land für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten, (b) eventuelle einschlägige Devisenbeschränkungen und (c) beim Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen oder für Zahlungen, die in Bezug auf Anteile der Gesellschaft geleistet werden, eventuell anfallende Einkommen- oder andere Steuern.

Wenn Sie Zweifel hinsichtlich eines möglichen Vorgehens haben sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren Aktienhändler, Bankvertreter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen professionellen Berater. Der Vertrieb dieses Auszugsprospekts und das Verkaufsangebot von Anteilen sind in bestimmten Ländern unter Umständen gesetzlich eingeschränkt. Anleger, die in den Besitz dieses Auszugsprospekts gelangen, sind von der Gesellschaft aufgefordert, sich über solche Einschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Dieser Auszugsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf dar und darf weder in Ländern noch in Bezug auf Personen, in bzw. gegenüber denen eine solche Aufforderung unzulässig ist, als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder im Zusammenhang mit einem solchen Angebot oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

Dieser Auszugsprospekt darf in allen Ländern nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft verbreitet werden. Die genannten Berichte bilden zusammen mit diesem Dokument (und sämtlichen, diesem beigefügten Zusätzen) den Auszugsprospekt für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds. Sie besitzt die Form eines Umbrella-Fonds und ist in Irland von der Zentralbank als OGAW gemäss OGAW-Bestimmungen zugelassen. Am 2. Oktober 2001 erhielt die Gesellschaft die Zulassung als Organismus für gemeinsame Anlagen (collective investment scheme) im Sinne von Abschnitt 264 des britischen Financial Services and Markets Act von 2000 (das »**Gesetz von 2000**«).

Dieses Dokument wird im Vereinigten Königreich durch den Verwaltungsrat bzw. in dessen Namen vertrieben und wurde von der J O Hambro Capital Management Limited genehmigt. Letztere ist von der FCA im Sinne von Abschnitt 21 des Gesetzes von 2000 zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keinen Geschäftssitz unterhält. Britische Anleger, die einen Anlagevertrag über den Erwerb von Anteilen eines Fonds auf Grundlage dieses Auszugsprospekts abschliessen, sind nicht berechtigt, von diesem Vertrag unter Berufung auf die Widerrufsbestimmungen der FCA im Vereinigten Königreich zurückzutreten. Mit Annahme des Antrags durch den Fonds wird der Vertrag verbindlich. Darüber hinaus finden die Schutzvorrichtungen nach dem britischen Aufsichtssystem keine oder nur teilweise Anwendung. Die Rechte der Anteilhaber des Fonds sind nicht durch das britische Anlegerentschädigungsprogramm (investors compensation scheme) geschützt. Anleger, die in Bezug auf irgendeinen Gesichtspunkt des Fonds oder seine Geschäftstätigkeit Reklamationen vorzubringen haben, können dies unmittelbar bei der Gesellschaft tun.

USA

Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt an oder für US-Personen im Sinne der Verordnung S des US Securities Act von 1933 (in aktueller Fassung) angeboten oder verkauft werden, ausser im Rahmen von Transaktionen, die keine Eintragung der Anteile nach den geltenden Wertpapiergesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten erfordern.

VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN

Mitglieder des Verwaltungsrats

Robert Burke
Máire O'Connor
Helen Vaughan
Graham Warner

Promoter, Investmentmanager, Vertriebsträger und Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich

J O Hambro Capital Management Limited
Ground Floor, Ryder Court
14 Ryder Street
London SW1Y 6QB
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
Dublin Branch
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater im Vereinigten Königreich

MacFarlanes
20 Curistor Street
London EC4A 1LT
England

Abschlussprüfer

Ernst & Young
Eingetragene Wirtschaftsprüfer
Ernst & Young Building
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Zahlstelle in Luxemburg

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

Sitz

George's Quay House
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle und Registerführer, Übertragungsstelle und Company Secretary

RBC Investor Services Ireland Limited
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Projektmanager und Rechtsberater in Irland

McCann FitzGerald
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A.
Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Badenerstrasse 567
Post Box 1292
CH-8048 Zürich
Schweiz

Zahlstelle und steuerlicher Vertreter in Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien
Österreich

VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN

Informationsstelle in Deutschland

German Fund Information Service UG (publ)
Zum Eichhagen 4
D-21382
Brietlingen
Deutschland

Zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich

RBC Investor Services Bank France
105 Rue Réaumur
75002 Paris
Frankreich

Zahlstelle in Schweden

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.),
Sergels Torg 2,
SE-106 40 Stockholm,
Schweden

Zahl- und Vertriebsstelle sowie Nominee in Spanien

Bancoval Securities Services, S.A.
Fernando el Santo, 20
Madrid
Spanien

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten Auszugsprospekt die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »**Gesetze**« bezeichnet das Gesetz über die Kapitalgesellschaften (Companies Acts) von 2014 und jedes Gesetz oder jede sonstige gesetzliche Bestimmung, das/die dieses ändert, erweitert oder novelliert;
- »**Verwaltungsstelle**« bezeichnet RBC Investor Services Ireland Limited oder eine solche andere Person bzw. solche anderen Personen, die die Gesellschaft jeweils in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank als Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt;
- »**Geschäftstag**« bezeichnet jeden Tag, der für die Banken in Dublin und im Vereinigten Königreich ein normaler Geschäftstag ist (Samstag und Sonntag ausgenommen);
- »**Kanadischer \$**« oder »**Kanadischer Dollar**« bezeichnet kanadische Dollar, die gesetzliche Währung von Kanada;
- »**Bareinlagen**« bezeichnet Einlagen, die (i) Sicht- oder kündbare Einlagen sind und (ii) eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten besitzen;
- »**Zentralbank**« bezeichnet die irische Zentralbank bzw. deren Nachfolgeeinrichtung;
- »**OGAW-Bestimmungen der Zentralbank**« bezeichnet die auf dem (Aufsichts- und Durchsetzungs-)Gesetz von 2013 (Section 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) basierenden Bestimmungen der Zentralbank von 2015, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert oder in irgendeiner Form substituiert oder anderweitig modifiziert werden können, sowie jegliche anderen gesetzlichen Instrumente, Bestimmungen, Regelbedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien, die die Zentralbank ggf. erstellen und auferlegen kann, und die auf die Gesellschaft anzuwenden sind;
- »**Organismen für gemeinsame Anlagen**« bzw. »**OGA**« bezeichnet OGAW und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds gemäss OGAW-Bestimmungen der Zentralbank investieren kann;
- »**Satzung**« bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- »**Gesellschaft**« bezeichnet J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc;
- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den letzten Tag der Erstzeichnungsfrist für einen Fonds, wie im einschlägigen AP-Zusatz erläutert;
- »**Verwahrstelle**« bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A., Dublin Branch oder eine andere Person bzw. andere Personen, die die Gesellschaft jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt;

»Verwahrstellenvereinbarung«

bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung vom 6. Dezember 2016 zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft;

»Verwaltungsratsmitglieder«

bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) dieses Auszugsprospekts aufgeführt sind, und die im Zusammenhang mit den OGAW-Richtlinien der Gesellschaft gemeinsam die „verantwortliche Person“ darstellen;

»Euro« bzw. »€«

bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Maastrichter Vertrag über die Gründung der Europäischen Union eingeführt wurde;

»Steuerbefreiter Anleger mit Wohnsitz in Irland«

bezeichnet für diese Zwecke:

- eine Person, die Anspruch auf Einkommens- und Kapitalertragssteuerbefreiung nach Abschnitt 784A(2) des Taxes Act in Fällen hat, in denen die gehaltenen Investmentanteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensions- oder Mindestpensionsfonds sind, und der »qualifizierte Fondsmanager« (im Sinne von Abschnitt 784A des Taxes Act) eine entsprechende Erklärung ausgefertigt hat, welche der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Person, die gemäss Abschnitt 848E des Taxes Act von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines besonderen und geförderten Sparvertrags sind und der »qualifizierte Verwalter der Ersparnisse« (im Sinne von Abschnitt 848B des Taxes Act) eine entsprechende Erklärung ausgefertigt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Person, die gemäss Abschnitt 787I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Rentensparkontos im Sinne von Teil 30 Kapitel 2A des Taxes Act (Personal Retirement Savings Account, »PRSA«) darstellen und der Verwalter dieses Rentensparkontos (im Sinne von Kapitel 2A) eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten anerkannten Plan im Sinne von Abschnitt 774 des Taxes Act oder einen Altersruhegeldvertrag oder einen Treuhandplan handelt, für den Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 des Taxes Act gilt, und eine entsprechende Erklärung ausgestellt wurde, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte

im Sinne von Abschnitt 706 des Taxes Act betreibt und eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;

- eine Anlageunternehmung im Sinne von Abschnitt 739(B)(1) des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Taxes Act, sofern eine entsprechende Erklärung ausgestellt wurde, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- einen Unit Trust, auf den Abschnitt 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist, sofern dieser eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Stiftung im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine qualifizierende Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 734(1) des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine bezeichnete Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 734(1) des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997, sofern diese eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat und diese Erklärung der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die sie in einem Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 getätigt hat, sofern eine solche Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegt und sie der Gesellschaft eine diesbezügliche Erklärung sowie nähere Informationen über ihre Körperschaftsteuernummer vorgelegt hat;
- die National Pensions Reserve Fund Commission oder eines ihrer Anlageinstrumente (im Sinne von Abschnitt 2 des National Pensions Reserve Fund Act von 2000 (in der durch Abschnitt 2 des Investment of the National Pensions Reserve Fund and Miscellaneous Provisions Act von 2009 geänderten Fassung), die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat;
- der Staat in Form der National Pension Reserve Fund (vii)

Commission oder eines ihrer Anlageinstrumente (im Sinne von Abschnitt 2 des National Pensions Reserve Fund Act von 2000 (in der durch Abschnitt 2 des Investment of the National Pensions Reserve Fund and Miscellaneous Provisions Act von 2009 geänderten Fassung);

- eine qualifizierende Gesellschaft, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung ausgestellt hat, die der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt und in der nähere Informationen über ihre Körperschaftsteuernummer enthalten sind;
- die National Asset Management Agency, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat;
- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Abschnitt 739J des Taxes Act; und einen Intermediär, der im Namen einer Person tätig ist, die in Irland in steuerrechtlicher Hinsicht weder ihren dauerhaften Aufenthalt noch ihren steuerlichen Wohnsitz hat, oder einen Intermediär, der im Namen einer Person tätig ist, die in Irland ihren Wohnsitz hat und zum vorstehend aufgelisteten Personenkreis zählt, sofern diese Person eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;

»FCA«

bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs;

»Fonds«

bezeichnet folgende Fonds: den J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, den J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, den J O Hambro Capital Management Continental European Fund, den J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, den J O Hambro Capital Management Japan Fund, den J O Hambro Capital Management Global Select Fund, den J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, den J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, den J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund und alle weiteren Fonds, die von der Gesellschaft aufgelegt werden;

»Erstzeichnungsfrist«

bezeichnet das Erstzeichnungsangebot für Anteile eines Fonds, wie im jeweiligen AP-Zusatz erläutert;

»Intermediär«

bezeichnet eine Person, die (a) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Namen von Drittpersonen Zahlungen von einer Investmentgesellschaft entgegennimmt, oder (b) im Namen anderer Personen Anteile an einer Investmentgesellschaft hält;

(viii)

»Investmentmanager und Vertriebsträger«	bezeichnet J O Hambro Capital Management Limited oder jede andere Person bzw. Personen, die jeweils von der Gesellschaft als Investmentmanager der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt werden;
»Irland«	bezeichnet die Republik Irland;
»in Irland ansässige Personen«	bezeichnet jede Person mit dauerhaftem Aufenthalt oder Wohnsitz in Irland im steuerrechtlichen Sinne;
»ISA«	bezeichnet ein Individual Savings Account (persönliches Sparkonto), das gemäss den Bestimmungen der britischen Gesetzesurkunde 1998/1870 (in der aktuellen Fassung) gebildet wurde;
»Mindestzeichnungsbetrag«	bezeichnet den Mindestzeichnungsbetrag, der für einen Fonds gemäss einschlägigem Zusatz festgesetzt wurde;
»Geldmarktinstrumente«	bezeichnet die Instrumente, die im Allgemeinen am Geldmarkt gehandelt werden und: <ul style="list-style-type: none"> (i) liquide sind, also innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem Wert in Bargeld umgewandelt werden können, der nahezu annähernd ihrem aktuellen Wert entspricht; und (ii) deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann;
»Nettoinventarwert«	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds oder einer Anteilsklasse eines ihrer Fonds, wie im Abschnitt »BEWERTUNG« auf Seite 19 näher erläutert;
»OECD«	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der derzeit folgende Länder angehören: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, die Schweiz, Schweden, die Slowakei, Spanien, die Türkei, die Tschechische Republik, Ungarn und die USA;
»Person mit dauerhaftem Aufenthalt in Irland«	bezeichnet für diese Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> - im Falle einer natürlichen Person: eine Person, die in steuerrechtlicher Hinsicht ihren dauerhaften Aufenthalt in Irland hat; und - im Falle eines Trusts: einen Trust, der seinen steuerlichen Sitz dauerhaft in Irland hat. <p>Eine natürliche Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre eine in Irland ansässige Person war, wird ab Beginn des vierten Steuerjahres für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit dauerhaftem Aufenthalt in Irland betrachtet. Eine Person, die ihren dauerhaften Wohnsitz in Irland hatte, wird bis Beginn des vierten Steuerjahres, in dem sie ihren Wohnsitz ausserhalb Irlands hat, weiter als Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland betrachtet;</p>

»Zahlstelle«	bezeichnet eine oder mehrere Gesellschaften oder deren Rechtsnachfolger, die für die Gesellschaft und ihre Fonds als Zahlstelle ernannt wurde bzw. wurden;
»PEA-qualifizierter Fonds (Plan d'Épargne en Actions oder PEA)«	bezeichnet für französische Anleger einen Fonds, der mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien investiert: (i) deren Emittenten ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben, und (ii) die zur amtlichen Notierung in diesem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, wie im jeweiligen AP-Zusatz näher beschrieben;
»qualifizierende Gesellschaft«	bezeichnet eine qualifizierende Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 110 des Taxes Act;
»Rücknahmetag«	bezeichnet den jeweiligen Geschäftstag, an dem die Anteile eines Fonds gemäss einschlägigem AP-Zusatz zurückgenommen werden können;
»anerkanntes Clearingsystem«	bezeichnet folgende Clearingsysteme: (i) BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD); (ii) Deutsche Bank AG, Depository and Clearing Centre; (iii) Central Moneymarkets Office; (iv) Clearstream Banking SA; (v) Clearstream Banking AG; (vi) CREST; (vii) Depository Trust Company of New York; (viii) Euroclear; (ix) Hong Kong Securities Clearing Company Limited (x) Japan Securities Depository Center (JASDEC) (xi) Monte Titoli SPA; (xii) Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV; (xiii) National Securities Clearing System; (xiv) Sicovam SA; (xv) SIS Sega Intersettle AG; (xvi) The Canadian Depository for Securities Ltd; (xvii) VPC AB(Sweden); und (xviii) jedes andere Wertpapierclearingsystem, das von den irischen Steuerbehörden zu einem anerkannten Clearingsystem erklärt wurde;
»anerkannter Markt«	bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, die bzw. der in der Satzung vorgesehen ist (siehe Anhang II dieses Auszugsprospekts und/oder den jeweiligen Prospektzusätzen eines Fonds);
»entsprechende Erklärung«	bezeichnet die Erklärung in Bezug auf einen Anteilinhaber gemäss Anhang 2B zum Taxes Act;
»relevanter Zeitraum«	bezeichnet in Bezug auf einen Anteil an der Gesellschaft einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb eines Anteils von einem Anteilinhaber und jeden nachfolgenden Zeitraum von acht Jahren, der direkt nach

dem vorhergehenden relevanten Zeitraum einsetzt, solange der Anteilhaber den Anteil hält;

»in Irland ansässige Personen«

bezeichnet in Bezug auf eine natürliche Person, eine solche, die aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist, d. h., ihren Wohnsitz in Irland hat;

in Bezug auf eine Treuhandgesellschaft, eine solche, die aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist, d. h., ihren Steuersitz in Irland hat;

in Bezug auf eine Gesellschaft, eine solche, die aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist, d. h. ihren Steuersitz in Irland hat.

Eine Person wird für ein bestimmtes, 12 Monate umfassendes Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie/er in Irland anwesend ist: (1) über einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in diesem zwölfmonatigen Steuerjahr oder (2) über einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren sofern die natürliche Person in jedem Zwölfmonatszeitraum mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Zur Bestimmung der Anzahl der Tage, an welchen sich eine natürliche Person in Irland aufhält, werden alle Tage herangezogen, an welchen sich eine solche natürliche Person zu einer beliebigen Tageszeit in Irland aufhält.

Eine Treuhandgesellschaft wird im Allgemeinen als in Irland ansässig betrachtet, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder (sofern es mehr als einen gibt) in Irland ansässig ist/sind.

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Steuerung in Irland hat, hat ihren Sitz in Irland, unabhängig davon, wo sie gegründet wurde, ausser sie gilt im Hinblick auf ein mit Irland bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen als nicht in Irland, sondern in diesem anderen, an dem Doppelbesteuerungsabkommen beteiligten Land als ansässig. Für die Entscheidung, ob die zentrale Verwaltung und Steuerung einer Gesellschaft in Irland liegen, ist es in der Regel massgeblich, dass die gesamte grundlegende Geschäftspolitik der Gesellschaft in Irland entschieden wird.

Eine nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründete Gesellschaft gilt, sofern sie nicht aufgrund eines mit Irland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens als in dem Land ansässig gilt, mit dem Irland dieses Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, als steuerlich in Irland ansässig.

Eine vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründete Gesellschaft wird nach dem 1. Januar 2010, oder früher, im Fall einer Änderung der Mehrheitseigentumsverhältnisse, bereits ab dem Datum einer solchen Änderung, wenn es zu einer Mehrheitsänderung in der Natur oder der Geschäftstätigkeit des Unternehmens innerhalb des massgeblichen Zeitraums kommt, bei der Feststellung ihres Steuersitzes ähnlich behandelt. In diesem Zusammenhang ist unter dem Begriff ‚massgeblicher Zeitraum‘ jener Zeitraum zu verstehen,

der spätestens am 1. Januar 2015, oder mit dem Datum beginnt, das ein Jahr vor dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse in dem Unternehmen liegt, und fünf (5) Jahre nach dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse endet.

Ansonsten werden Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurden, deren zentrale Verwaltung und Unternehmensführung jedoch nicht in Irland sind, als steuerlich in Irland ansässig betrachtet, ausgenommen:

- (i) das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen (gemäss Beschreibung in Abschnitt 23A des Taxes Act) betreibt Handel mit Irland, und das Unternehmen wird letztlich von Personen gesteuert, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Land ansässig sind, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, und sofern das Unternehmen nicht letztlich von Personen gesteuert wird, die weder in der EU noch in einem anderen Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ansässig sind, bzw. von einem Unternehmen oder verbundenen Unternehmen, dessen Hauptanteilsklasse nicht an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder in einem Land mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert; oder
- (ii) die Gesellschaft gilt als in einem ausserhalb von Irland gelegenen Gebiet ansässig und ist auch nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesem anderen Gebiet in Irland ansässig.

Es ist zu beachten, dass die Feststellung des steuerlichen Sitzes einer Gesellschaft in Einzelfällen komplex ausfallen kann. Wir verweisen potenzielle Anleger an dieser Stelle auf die spezifischen Gesetzesbestimmungen in Abschnitt 23A des Taxes Act.

»irische Steuerbehörden«	bezeichnet die Steuerbehörden (Revenue Commissioners) Irlands;
»Anteil(e)«	bezeichnet die nennwertlosen gewinnberechtigten Anteile am Kapital der Gesellschaft;
»Anteilinhaber«	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft;
»Singapur \$« oder » Singapur Dollar«	bezeichnet Singapur Dollar, die gesetzliche Währung von Singapur;
»Sterling« oder »£«	bezeichnet das Pfund Sterling, die Währung des Vereinigten Königreichs;
»Zeichneranteil«	bezeichnet einen Zeichneranteil der Gesellschaft in Höhe von jeweils 1 €;
»Zeichnungstag«	bezeichnet den jeweiligen Geschäftstag, an dem Anteile eines Fonds gemäss einschlägigem AP-Zusatz gezeichnet werden können;

»AP-Zusatz«	bezeichnet einen Zusatz zu diesem Auszugsprospekt, in dem Informationen über einen bestimmten Fonds enthalten sind;
»steuerpflichtiger betrieblicher Anteilinhaber«	bezeichnet jedes Unternehmen, das nicht zu den steuerbefreiten Anlegern mit Sitz in Irland zählt und nach dem irischen Steuerrecht den Sitz in Irland hat;
»Taxes Act« oder »TCA«	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 (in der aktuellen Fassung);
»Wertpapiere«	bezeichnet Unternehmensaktien und andere, Unternehmensaktien gleichgestellte Wertpapiere, Anleihen und andere verbriefte Schuldtitel sowie alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen und nicht zu den zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzten Techniken und Instrumente zählen;
»OGAW«	bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in (i) übertragbaren Wertpapieren und/oder (ii) in anderen liquiden Finanzanlagen gemeinsam anzulegen, und dessen Anteilscheine bzw. Aktien auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieses Unternehmens zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Börsenkurs seiner Anteilscheine nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht. Andere liquide Finanzanlagen umfassen Bareinlagen, derivative Finanzinstrumente, andere OGA, Index-nachbildende Fonds und Geldmarktinstrumente;
»OGAW-Richtlinie«	bezeichnet die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der geänderten Fassung der Richtlinie Nr. 2014/911/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/ zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf Verwahrfunktionen, Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, die zukünftig ggf. geändert werden können;;
»OGAW-Bestimmungen«	bezeichnet die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in den geänderten Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften von 2016 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, und gemäss allen künftigen Ergänzungen, Konsolidierungen oder neuen gesetzlichen Bestimmungen;
»Vereinigte Staaten« oder »USA«	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, wie in Verordnung S des Gesetzes von 1933 definiert;
»US\$« oder »US-Dollar«	bezeichnet den US-Dollar, die rechtmässige Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;

»**Bewertungstag**«

bezeichnet den jeweiligen Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Fonds gemäss einschlägigem AP-Zusatz berechnet wird;

»**Bewertungszeitpunkt**«

bezeichnet die jeweilige Uhrzeit an einem Bewertungstag, zu der der Nettoinventarwert eines Fonds gemäss dem betreffenden AP-Zusatz berechnet wird; und

»**Yen**« oder »**¥**«

bezeichnet den Yen, die Währung Japans.

INHALT

DIE GESELLSCHAFT

Vorbemerkungen	1
Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	1
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	3
Ausschüttungspolitik	5
Vergütungsstrategie	5
Allgemeine Risikohinweise	6

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsrat der Gesellschaft	9
Promoter, Investmentmanager, Vertriebsträger und Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich	9
Verwaltungsstelle	10
Verwahrstelle	10
Zahlstelle	12
Interessenkonflikte	12
Verwendung von Handelsprovisionen	13

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zeichnung von Anteilen	14
Übertragung	15
Rücknahmen	16
Umschichtung von Anteilen	16
Aufschiebung von Rücknahmeanträgen	17
Zwangsrücknahme von Anteilen	17
Barkonten	17
Aussetzung der Zeichnung, Übertragung und Rücknahme von Anteilen	18
Anlegerbeschränkungen	18

BEWERTUNG

Nettoinventarwert	19
Zuweisung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	19
Bewertungsgrundsätze	20
Aussetzung der Bewertung	22
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	22

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungsgebühr	23
Performancegebühr	23
Verwaltungsgebühr	23
Verwahrstellengebühr	23
Zahlstellengebühren	23
Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder	23
Gründungskosten	24
Sonstige Aufwendungen	24

BESTEUERUNG

Irland	26
Vereinigtes Königreich	33

WESENTLICHE VERTRÄGE

Anlageverwaltungsvertrag	37
Hauptvertriebsvertrag	37
Verwaltungsvertrag	38
Verwahrstellenvereinbarung	38
Zahlstellenvereinbarungen	38

ALLGEMEINE HINWEISE

Anteilskapital	39	
Satzung	39	
Berichte	44	
Einsicht in die Unterlagen	44	
Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz	44	
Ausländische Zahlstellen	46	
Ergänzende Informationen für Anleger in Deutschland	47	
ANHANG I	Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	48
ANHANG II	Verzeichnis der anerkannten Märkte	54
ANHANG III	Verzeichnis der Unterdepotbanken	55

DIE GESELLSCHAFT

Vorbemerkungen

Die Gesellschaft wurde am 3. Juli 2001 als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds in Form eines Umbrella-Fonds unter der Registriernummer 345142 gegründet. Sie wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Bestimmungen anerkannt. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.

Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet. Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft verschiedene Klassen von Anteilen anbieten kann, die jeweils eine Beteiligung an einem Fonds darstellen. Jeder Fonds besitzt ein gesondertes Anlageportfolio und kann eine oder mehrere Anteilsklassen begeben. Für jeden Fonds sind separate Bücher und Berichte zu führen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem freien Ermessen zwischen den Rechten unterscheiden, die mit den verschiedenen Anteilsklassen innerhalb eines bestimmten Fonds verbunden sind. Dies umfasst unbeschränkt Merkmale wie die Ausschüttungspolitik, die Höhe der Anlageverwaltungsgebühren oder die für eine Anteilsklasse festgesetzte Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr. Wenn eine Anteilsklasse in einer Währung aufgelegt wird, welche nicht der Basiswährung eines Fonds entspricht, werden Zeichnungs- und Rücknahmegelder in der Währung dieser Klasse bezahlt.

Die Gesellschaft kann gegebenenfalls weitere Fonds auflegen, wenn die Verwaltungsratsmitglieder dies für angebracht halten. Nähere Angaben zu einem oder mehreren später aufgelegten Fonds sind in einem entsprechenden AP-Zusatz in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank festzulegen. Jeder AP-Zusatz stellt Teil dieses Auszugsprospektes dar und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Zum Datum dieses Auszugsprospektes bestehen die folgenden Fonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund und J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund and J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund. Es gibt einen weiteren Subfonds der Gesellschaft, der von der Zentralbank zugelassen wurde, jedoch in der Schweiz nicht angeboten wird.

Die Währung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds, wie im jeweiligen AP-Zusatz dargelegt. Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind unter Einbeziehung des Investmentmanagers für die Formulierung der Anlagepolitik eines jeden Fonds sowie für spätere Änderungen derselben verantwortlich. Jeder Fonds unterliegt den Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme, wie sie in den OGAW-Bestimmungen und in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank (siehe Anhang I) festgelegt sind. Eventuelle zusätzliche Beschränkungen für einzelne Fonds sind gegebenenfalls im dazugehörigen AP-Zusatz aufgeführt.

Die Gesellschaft kann – ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung – eine Vielzahl derivativer Finanzinstrumente einsetzen. Hierzu gehören zum Beispiel, jedoch nicht ausschliesslich, Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps. Diese Geschäftsarten unterliegen den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen sowie weiteren Beschränkungen, die die Zentralbank jeweils festlegt. Insbesondere ist es jedem Fonds gestattet, zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko Devisentermingeschäfte (auch Cross-Currency-Geschäfte) abzuschliessen. Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Fondsportfolio gehaltenen Vermögenswerte kann ein Fonds darüber hinaus auch in seine Basiswährung oder in eine Währung, die institutionell mit der Basiswährung verknüpft ist, investieren. Durch den Einsatz solcher Termingeschäfte soll einerseits das Währungsrisiko der einzelnen Fonds reduziert und andererseits eine bessere Verwaltung der Aktiva und Passiva ermöglicht werden. Im Ermessen des Verwaltungsrats ist es jedem Fonds, der künftig aufgelegt werden wird,

gestattet, als vorherrschendes Ziel seiner Anlagepolitik in derivativen Finanzinstrumenten zu investieren. Genaue Angaben über die jeweilige Anlagepolitik sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank dem jeweiligen AP-Zusatz zu entnehmen. Für die derzeit bestehenden Fonds wird vor einer diesbezüglichen Änderung der Anlagepolitik die Zustimmung der Anteilhaber eingeholt.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft darüber hinaus Wertpapierleihgeschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien abschliessen, insbesondere mit dem Ziel, bei einem angemessenen Risiko zusätzliche Erträge zu generieren. Hierbei ist das Risikoprofil des jeweiligen Fonds zu berücksichtigen, die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Beschränkungen sowie weitere Beschränkungen, die die Zentralbank jeweils festlegen mag. Die Gesellschaft hat einen Beauftragten für Wertpapierleihgeschäfte bestellt (der »Beauftragte«), der diese Transaktionen in ihrem Namen durchführt. Sämtliche Erträge aus den Wertpapierleihgeschäften fliessen abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten zurück in den jeweiligen Fonds. Der Beauftragte kann für seine Dienste eine Gebühr in Höhe von 30 % der von den Wertpapierentleihern bezogenen Gebühren erheben, von denen der Beauftragte seine in Verbindung mit den Wertpapierleihgeschäften des jeweiligen Fonds aufgelaufenen Auslagen begleichen muss. Diese Kosten und Gebühren beinhalten keine verdeckten Einnahmen. Der bestellte Beauftragte ist zum Datum dieses Auszugsprospekts RBC Investor Services Trust. Hierbei handelt es sich um eine mit der Verwahrstelle verbundene Gesellschaft.

Für die vorstehend beschriebenen Zwecke bezeichnet der Ausdruck »effiziente Portfolioverwaltung« den Einsatz von Techniken und Finanzinstrumenten, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffektiv realisiert werden;
- (ii) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - Risikobegrenzung;
 - Kostensenkung oder
 - die Schaffung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Fonds, wobei das Ausmass der dabei eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des jeweiligen Fonds entspricht und die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank dargelegten Bestimmungen zur Risikostreuung erfüllt werden;
- (iii) die Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds angemessen erfasst; und
- (iv) aus ihrem Einsatz ergibt sich keine Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds, und der allgemeinen Risikopolitik, wie in den Verkaufsunterlagen dargelegt, werden keine wesentlichen zusätzlichen Risiken hinzugefügt.

Der Investmentmanager setzt derzeit für bestimmte Fonds derivative Finanzinstrumente ein (wie im jeweiligen AP-Zusatz dargelegt). Die Gesellschaft ist befugt, solche Techniken und Instrumente einzusetzen, sofern die in den OGAW-Bestimmungen und den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen (siehe Anhang I) eingehalten werden. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko zu überwachen und zu messen. Der Zentralbank wurden nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren mitgeteilt. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat. Auf Anfrage erteilt der Investmentmanager jedem Anteilhaber nähere Informationen über die von ihm eingesetzten Risikomanagement-Methoden, unter anderem zum Beispiel darüber, welche quantitativen Beschränkungen gelten und wie sich die Hauptanlagekategorien eines Fonds im Hinblick auf ihre Risiko- und Ertragsmerkmale zuletzt entwickelt haben.

Das Gesamtrisiko der Fonds, das in Verbindung mit Finanzderivaten besteht, wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere oder Anteile von Investmentgesellschaften des offenen Typs investiert die Gesellschaft ausschliesslich in Wertpapieren, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme, welchen jeder Fonds unterliegt, beziehen sich auf die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Die jeweiligen Anlageziele eines Fonds können nur mit zustimmendem Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung der Anteilhaber geändert werden. Bei einer Änderung der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Fonds ist den Anteilhabern angemessene Zeit zu geben, um ihnen gegebenenfalls die Einreichung ihrer Anteile vor Inkrafttreten der Änderungen zu ermöglichen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)

Jeder Fonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen nutzen oder sich daran beteiligen, wie Pensionsgeschäfte, Leihgeschäfte oder Kreditvergabe mit Wertpapieren oder Rohstoffen, Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps. Die Kontrahenten für solche Wertpapierfinanzierungstransaktionen sind juristische Personen (die mit der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder ihren Delegierten in Beziehung stehen können), die sich in der Regel in OECD-Ländern befinden. Dementsprechend wird der Investmentmanager überprüfen, dass die Gegenparteien einer laufenden Kontrolle durch eine öffentliche Behörde unterliegen, finanziell gesund sind und über die notwendigen organisatorischen Strukturen und Ressourcen für die entsprechende Art der Transaktion verfügen. Darüber hinaus wird eine Bonitätsprüfung vom Investmentmanager in Bezug auf jede Gegenpartei vorgenommen, um sicherzustellen, dass jede Gegenpartei über ein Mindestrating verfügt, das über Investment-Grade liegt. Die Einnahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden an den jeweiligen Fonds zurückgegeben und alle Gebühren und Betriebskosten werden ebenfalls vom Fonds bezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäften bleiben entweder in der physischen Verwahrung der Verwahrstelle oder auf Rechnung der Verwahrstelle durch einen Agenten oder eine Unter-Verwahrstelle der Verwahrstelle, oder eine Verwahrstelle oder ein Clearingunternehmen, das als Verwahrstelle agiert.

Sicherheitenpolicy

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass jeder Vermögenswert, den ein Fonds aufgrund einer Beteiligung an effizienten Portfolio-Management-Techniken und -Instrumenten erhält, als eine Sicherheit behandelt wird. Für die Verwaltung von Sicherheiten werden Barmittel als Sicherheiten von den Fonds bevorzugt. Bei der Verwendung von nicht geldwerten Sicherheiten akzeptiert ein Fonds nur Staatsanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten als geldwerte Sicherheiten, die keine hohe Volatilität aufweisen. Jede nicht geldwerte Sicherheit wird auf täglicher Basis zum Marktwert bewertet und unterliegt täglichen Variation Margin-Schwankungen.

Für jede Vermögensklasse, die als Sicherheit erhalten wird, kann ein Bewertungsabschlag angewendet werden, den die Gesellschaft anhand der besonderen Merkmale der Vermögensklasse, wie die Bonität des Emittenten, die Volatilität des Kurses oder das Ergebnis eines Stresstests (der im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank durchgeführt wird, falls der Fonds Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % seines Vermögens erhält), bestimmt. Die von der Gesellschaft hinsichtlich eines Bewertungsabschlages angewandte Politik wird in der zwischen der Gesellschaft und dem Beauftragten geschlossenen Vereinbarung in Sachen Beauftragter für Wertpapierleihgeschäfte erläutert. Nicht als Barmittel erhaltene Sicherheiten dürfen weder veräußert noch verpfändet oder reinvestiert werden.

Jeder Fonds akzeptiert Sicherheiten gemäss den Anforderungen der ESMA 2012-832, nämlich:

- *Liquidität* – nicht geldwerte, erhaltene Sicherheiten, sollten sehr liquide sein und auf einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, die in der Nähe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Bestimmungen erfüllen.
- *Bewertung* – erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Volatilität aufweisen sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechend konservative Abschlagsfaktoren (sog. »Haircuts«) vorhanden sind.
- *Emittentenbonität* – erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Der Investmentmanager sorgt dafür, dass: (i) wenn der Emittent über ein Kreditrating von einer Agentur verfügt, die von der ESMA registriert und überwacht wird, diese Bewertung vom Investmentmanager beim Kreditbeurteilungsprozess berücksichtigt wird; und (ii) wenn ein Emittent unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings von der in (i) genannten Ratingagentur herabgestuft wird, dies dazu führt, dass unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Emittenten durch den Investmentmanager durchgeführt wird.
- *Korrelation* – erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist. Es gibt hinreichende Gründe für den Investmentmanager davon auszugehen, dass keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei besteht.

- *Diversifikation* (Asset Konzentration) – Sicherheiten sollte ausreichend diversifiziert werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten gemäss Anhang 3 der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank. Ist ein Teilfonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt, sollten auch die verschiedenen Sicherheitenportfolios zusammengenommen werden, um die auf einen Einzelemittenten zutreffende Grenze zu berechnen. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer lokalen Behörde, einem Drittland oder öffentlichen internationalen Körperschaften, aus der Liste der Emittenten begeben oder garantiert werden. Ein Fonds kann Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere von einem einzelnen Emittenten dürfen sich auf nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen und ein Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts als Sicherheit von jenen Einheiten entgegennehmen, die in Teil 2 von Anhang I des AP-Zusatzes aufgeführt sind. Gemäss den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank sollen investierte Barsicherheiten gemäss den Diversifizierungsanforderungen für nicht geldwerte Sicherheiten diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei der Gegenpartei oder einer verbundenen Einheit platziert werden.
- Sofort verfügbar - erhaltene Sicherheiten sollten vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei erfüllt werden.
- Erhaltene Sicherheiten aufgrund einer Eigentumsübertragung werden von der Verwahrstelle (oder ihrer Unter-Verwahrstelle) gehalten. Erhält ein Fonds eine Sicherheit nicht auf Grundlage einer Eigentumsübertragung, kann die Sicherheit von einer unabhängigen Verwahrstelle gehalten werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und keine Beziehungen oder Verbindungen mit dem Anbieter der Sicherheit unterhält.
- *Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten* – falls ein Fonds Sicherheiten erhält, werden die Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, identifiziert, kontrolliert und durch eine aktualisierte Version des Risikomanagementprozesses gemildert. Die Verwaltung und die Überwachung von erhaltenen Sicherheiten, einschliesslich der Überwachung ihrer Liquidität, hängen von Systemen und Technologien ab, die von einem Dienstleistungsanbieter des Fonds betrieben werden. Cyber-Angriffe, Störungen oder Ausfälle, die Dienstleistungsanbieter oder Gegenparteien des Fonds betreffen, können einen Fonds beeinträchtigen, einschliesslich der Verursachung von Verlusten für einen Fonds oder die Beeinträchtigung des Betriebs eines Fonds.
- Rechtliche und regulatorische Änderungen können die Verwaltung von Sicherheiten durch einen Fonds beeinträchtigen. Es ist nicht möglich die Auswirkungen zukünftiger gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen auf einen Fonds vorherzusagen, sie könnten aber erheblich sein und schädliche Auswirkungen auf die Rechte und die Rendite der Anteilhaber haben.
- Erhält ein Fonds eine Sicherheit nicht auf Grundlage einer Eigentumsübertragung, können lokale Verwahrdienstleistungen möglicherweise in vielen Schwellenländern unterentwickelt sein und beim Handel in solchen Märkten kann ein Verwahrrisiko auftreten. Unter bestimmten Umständen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, all seine Sicherheiten einzubringen. Diese Umstände können Handlungen oder Unterlassungen umfassen, oder die Liquidation, den Konkurs oder die Insolvenz einer Unter-Verwahrstelle, rückwirkende Anwendung von Rechtsvorschriften und Betrug.
- Wenn bestimmte nicht geldwerte Sicherheitsinstrumente schwer zu kaufen oder zu verkaufen sind, können Liquiditätsrisiken bestehen. Die Anlagen eines Fonds in nicht geldwerte Sicherheitsinstrumente kann zu einer Reduktion der Erträge eines Fonds führen, da er möglicherweise nicht in der Lage ist, die nicht geldwerten Sicherheitsinstrumente zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen.
- Nicht als Barmittel erhaltene Sicherheiten dürfen weder veräussert noch verpfändet oder reinvestiert werden.
- Ein Fonds kann das Kontrahentenrisiko unberücksichtigt lassen, unter der Bedingung, dass der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung, dass entsprechende Diskontierungen die Höhe des Betrages, der einem Risiko ausgesetzt ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigen.
- Jede Wiederanlage von Barsicherheiten durch den Investmentmanager darf nur in Folgendes investiert werden:
 - Einlagen bei den zuständigen Institutionen;
 - qualitativ hochstehende Staatsanleihen;

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen bei Kreditinstituten die einer vorsichtigen Aufsicht unterliegen und ein Fonds in der Lage ist, jederzeit den ganzen Barbetrag auf aufgelaufener Basis abzurufen; und
- kurzfristige Geldmarktfonds gemäss den Leitlinien der ESMA auf eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (Ref CESR/10-049).

Die Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind näher beschrieben im Abschnitt unten »Allgemeine Risikofaktoren« – »Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten« und »Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften«.

Ausschüttungspolitik

Dividendenausschüttungen in Bezug auf einen Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit der Ausschüttungspolitik des betreffenden Fonds, wie im jeweiligen AP-Zusatz dargelegt.

Vergütungsstrategie

Die Gesellschaft führte eine wirksame, den OGAW-Bestimmungen und den ESMA-Leitlinien für gediegene Vergütungsstrategien unter der OGAW-Richtlinie (die »Leitlinien«) entsprechende Vergütungsstrategie (die »Vergütungsstrategie«) ein.

Die Vergütungsstrategie steht mit der Strategie, den Zielsetzungen, den Werten und den Interessen des Investmentmanagers, der Gesellschaft, der Fonds und der Anteilhaber in Einklang und sieht auch Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten vor.

Darüber hinaus unterliegt der Investmentmanager (als juristische Person, an die Aktivitäten im Bereich des Portfoliomanagements delegiert sind) in Bezug auf Vergütungen regulatorischen Anforderungen, die ebenso wirksam sind, wie jene, die unter den Leitlinien Anwendung finden, oder angemessener vertraglicher Vereinbarungen bedürfen, sodass gewährleistet ist, dass die in den aktuellen Leitlinien festgeschriebenen Vergütungsregeln nicht umgangen werden können.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsstrategie, einschliesslich insbesondere einer Beschreibung dazu, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, welche Personen für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen zuständig sind, sowie der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher existiert, können auf der Website www.johcm.co.uk eingesehen werden.

Gedruckte Ausgaben sind auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Wenn die aktualisierten Vergütungsregeln der FCA für den Investmentmanager massgeblich werden, wird dieser eine revidierte Vergütungsstrategie auflegen, die weiterhin sicherstellt, dass die Vergütungspakete der betreffenden Mitarbeiter so gestaltet sind, dass diese bei der Verwaltung der Fonds keine übermässigen Risiken eingehen.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsstrategie des Investmentmanagers stehen dann unter www.johcm.co.uk zur Einsicht bereit. Auf Anfrage stellt der Investmentmanager diese auch in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung.

Allgemeine Risikohinweise

Auf Anfrage erteilt die Gesellschaft jedem Anteilinhaber nähere Informationen über die eingesetzten Risikomanagement-Methoden, unter anderem zum Beispiel darüber, welche quantitativen Beschränkungen gelten und wie sich die Hauptanlagekategorien im Hinblick auf ihre Risiko- und Ertragsmerkmale zuletzt entwickelt haben.

Marktschwankungen

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagen jedes Fonds Marktschwankungen unterworfen sind. Eine Wertsteigerung der Anlagen kann daher nicht garantiert werden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen erzielten Erträge – und damit der Wert der Anteile und die Höhe der aus den Anteilen erzielten Erträge – kann steigen, aber auch sinken. Es ist daher möglich, dass Anleger das investierte Kapital nicht in voller Höhe zurückerhalten. Die Fonds werden aktiv verwaltet. Ihre Performance korreliert deshalb unter Umständen nicht eng mit der Performance der jeweiligen Benchmark.

Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Währungsrisikos verbunden sind.

Die einzigen Derivate, die ein Fonds einsetzen kann, sind solche, die der Absicherung des Währungsrisikos eines jeden Fonds gegenüber der jeweiligen Basiswährung des Fonds dienen. So kann jeder Fonds Devisenterminkontrakte abschliessen und/oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Devisen kaufen. Alle derivativen Finanzinstrumente, auch solche, die der Absicherung des Währungsrisikos dienen, bergen Risiken, die sich von den dargestellten Risiken unterscheiden, und können in bestimmten Fällen auch grösser sein als diese.

Währungsschwankungsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können überwiegend aus Wertpapieren und anderen Anlagen bestehen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Referenzwährung des Fonds lauten. Demnach ist es möglich, dass der Wert solcher Anlagen günstig oder ungünstig durch Kursschwankungen dieser Währungen beeinflusst wird. Jeder Fonds ist folglich einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit beträchtlich schwanken. Im Allgemeinen bestimmen sich die Devisenkurse nach den Kräften von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten sowie den relativen Ergebnissen der Anlagen in verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder prognostizierten Änderungen der Zinssätze und anderen komplexen Faktoren. Auch die Intervention von Regierungen oder Zentralbanken (oder das Versäumnis, zu intervenieren), Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in der ganzen Welt können unvorhergesehene Auswirkungen auf die Wechselkurse haben. Ferner ist es möglich, dass Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung eines Fonds an Wert verlieren und dem betroffenen Fonds dadurch Verluste entstehen.

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Ein Fonds darf im Hinblick auf den Schutz des Kapitals oder die Steigerung der Anlagerenditen verschiedene Anlagetechniken einsetzen. Hierzu zählen zum Beispiel Devisenterminkontrakte, Devisenfutures, Swaps, Optionen und Swaptionen auf dieselben, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes, Aktienindizes und Zinsfutures sowie Optionen auf dieselben, Optionsscheine und Differenzkontrakte (zusammen »**Derivate**«). Diese Derivate können an der Börse, aber auch ausserbörslich (»Over-the-Counter«) gehandelt werden. Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Derivate liegen in (i) der Abhängigkeit, bestimmte Preisbewegungen richtig vorhersagen zu können, und (ii) Marktrisiken wie mangelnde Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und der Wertentwicklung der Derivate im Fondsportfolio. Mit dem Handel mit Finanzderivaten kann darüber hinaus ein Rechtsrisiko verbunden sein, das heisst das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind. Es ist möglich, dass diese Techniken zur Renditesteigerung oder Risikominimierung nicht immer eingesetzt werden können oder dass mit ihnen das verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann.

Anlagen eines Fonds in ausserbörslich gehandelten Derivaten unterliegen darüber hinaus dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei oder der Nichterfüllung durch die Gegenpartei. Ferner ist es möglich, dass ein Fonds Geschäfte mit Gegenparteien zu Standardbedingungen abschliessen muss, die nicht verhandelbar sind.

Die Preise von Termin- und Futurekontrakten, Optionen, Differenzkontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die ein Fonds unter Umständen investiert hat, werden unter anderem von Zinssätzen, wechselnden Angebots- und Nachfragebeziehungen, Handel, Steuern, Geld- und Devisenkontrollprogrammen und der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen gelegentlich direkt oder im Wege der Gesetzgebung auf bestimmten Märkten ein, insbesondere in Märkte von Futures und Optionen, die mit Währungen und Zinsen verbunden sind. Ein solcher Eingriff erfolgt häufig im Hinblick auf eine direkte Einflussnahme auf den Preis und kann zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte zum Beispiel aufgrund von Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Ferner besteht in aufstrebenden Ländern im Allgemeinen eine geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Börsen und Clearingsysteme als an den etablierteren Märkten. Deshalb unterliegt ein Fonds möglicherweise dem Risiko, dass die Börsen, an denen die Anlagen des Portfolios gehandelt werden, oder die entsprechenden Clearingunternehmen ausfallen. Darüber hinaus besteht ein höheres Risiko, dass finanzielle Unregelmässigkeiten auftreten und/oder keine angemessene Risikoüberwachung stattfindet.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften

Wie bei der Verlängerung eines Kredits unterliegt der Fonds in Bezug auf die Gegenpartei dem Kreditrisiko. Wertpapierleihgeschäfte unterliegen dem Risiko, dass der Entleiher die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Sollte der Entleiher der Wertpapiere eine Verpflichtung aus dem Wertpapierleihgeschäft nicht erfüllen, wird auf die im Rahmen dieser Transaktion bereitgestellten Sicherheiten zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheit muss dem Wert der übertragenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinkt. Da ein Fonds eine erhaltende Barsicherheit im Einklang mit den von der Zentralbank festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen investieren darf, unterliegt ein Fonds, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, darüber hinaus dem Risiko in Verbindung mit der getätigten Anlage, wie beispielsweise dem Ausfall des oder der mangelhaften Erfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Risiken der gegenseitigen Haftpflicht

Die Gesellschaft wurde als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet. Nach dem irischen Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Jedoch stellt die Gesellschaft eine einzige juristische Person dar, die ebenso in anderen Ländern tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Gerichte in Ländern ausserhalb Irlands die Haftungsbeschränkungen, die Gesellschaften mit Haftungstrennung vorsehen, anerkennen. Ebenso wenig gibt es eine Gewähr dafür, dass die Gläubiger eines bestimmten Fonds nicht versuchen werden, Ansprüche gegenüber diesem Fonds gegenüber einem anderen Fonds rechtlich durchzusetzen.

Cyber-Sicherheitsrisiko

Durch Verstösse gegen die Cyber-Sicherheit können unbefugte Personen Zugang zu Vermögenswerten der Fonds, Anteilinhaberdaten oder unternehmensinternen Informationen erhalten oder die Gesellschaft, der Investmentmanager oder die Verwahrstelle können eine Datenbeschädigung erleiden oder ihre operative Funktionalität verlieren.

Der Fonds kann von absichtlichen Verstössen gegen die Cyber-Sicherheit betroffen sein, wozu insbesondere der unbefugte Zugang zu Systemen, Netzwerken oder Geräten (etwa durch sog. „Hacking“), eine Infektion durch Computerviren oder andere Schadsoftwarecodes und Attacken zählen, die den Betrieb, Geschäftsabläufe herunterfahren, blockieren oder verlangsamen oder den Zugang bzw. die Funktionalität von Websites anderweitig stören. Darüber hinaus kann es zu unbeabsichtigten Vorfällen kommen, etwa eine versehentliche Freigabe von vertraulichen Informationen (die möglicherweise eine Übertretung von Datenschutzrechten darstellt). Ein Verstoß gegen die Cyber-Sicherheit kann zum Verlust oder Diebstahl von Anteilinhaberdaten (einschliesslich von Informationen bezüglich ihrer Identität) oder -geldern, die Unmöglichkeit, des Zugangs zu elektronischen Systemen oder zu Kosten im Zusammenhang mit Systemreparaturen führen. Derartige Vorfälle können regulatorische Geldstrafen, eine Schädigung des guten Rufs, zusätzliche Compliance-Kosten oder einen finanziellen Verlust für die Gesellschaft, den Investmentmanager, die Verwahrstelle und andere Dienstleister bedeuten. Daraus folgt, dass sich derartige Vorfälle sehr nachteilig auf einen Fonds auswirken können. Zudem können derartige Vorfälle Auswirkung auf Emittenten haben, in die ein Fonds investiert, wodurch die Anlagen eines Fonds an Wert verlieren können, was wiederum dazu führen würde, dass Anleger, einschliesslich des massgeblichen Fonds und seiner Anteilinhaber, potenziell ihre gesamte Investition oder einen Teil derselben bei diesem Emittenten verlieren könnten.

Massive Rücknahmeanträge

Reichen Anteilinhaber massive Rücknahmeanträge bei der Gesellschaft ein, so kann eine Veräusserung von Anlagewerten erforderlich werden. Bei einer solchen Veräusserung ist es möglich, dass Verluste hingenommen werden müssen, die sonst nicht entstanden wären.

Steuern

Änderungen des steuerlichen Status der Gesellschaft oder in der geltenden Gesetzgebung können den Wert der Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigen und dazu führen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Erträge an die Anleger auszuzahlen. Interessierte Anleger und Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Hinweise in diesem Auszugsprospekt und jedem AP-Zusatz zu einem solchen in Bezug auf steuerliche Gesichtspunkte auf Empfehlungen beruhen, welche die Verwaltungsratsmitglieder erhalten haben, und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Land zum Zeitpunkt dieses Auszugsprospekts bzw. der jeweiligen Zusätze geltenden Gesetze und der aktuellen Praxis zu betrachten sind. Wie bei allen Kapitalanlagen gibt es keine Sicherheit, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft anwendbare oder vorgesehene steuerliche Situation zeitlich unbeschränkt Geltung besitzt. Interessierte Anleger werden auf das steuerliche Risiko hingewiesen, das mit einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft verbunden ist. Nähere Erläuterungen finden sich im Abschnitt »Besteuerung«.

Zeitweilige Aussetzung

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann.

Abhängigkeit von den Geschäftsführern des Investmentmanagers

Die Geschäftsführer des Investmentmanagers sind befugt, die Vermögensverwaltung der Gesellschaft zu überwachen. Wenn diese Einzelpersonen dem Investmentmanager ihre Dienste aus irgendeinem Grunde nicht länger zur Verfügung stellen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen.

Performancegebühr

Die Tatsache, dass der Investmentmanager eine Performancegebühr erhält, kann unter Umständen dazu führen, dass er der Gesellschaft Anlagen empfiehlt, die ein grösseres Risiko bergen und spekulativerer Art sind, als es der Fall wäre, wenn keine Performancegebühr gezahlt würde.

Die von der Gesellschaft zu zahlende Performancegebühr berechnet sich auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende eines jeden Performancezeitraums. Folglich wird die Performancegebühr auf der Grundlage von nicht realisierten Gewinnen ausbezahlt, die unter Umständen niemals erzielt werden.

Risiken im Zusammenhang mit politischen Entwicklungen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen

Der Wert einzelner Anlagen eines Fonds kann unter Umständen durch bestimmte Unsicherheitsfaktoren beeinträchtigt werden. Hierzu gehören ungünstige internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungs- oder Steuerpolitik eines Landes, Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführung, Währungsschwankungen und andere Änderungen der Gesetze und Bestimmungen in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden.

Mehrheitsbesitz an Anteilen

Hinsichtlich des Prozentsatzes an Anteilen der Gesellschaft, die eine Einzelperson oder mehrere verbundene Personen besitzen, gibt es keine Beschränkung. Folglich ist es möglich, dass eine Person – auch eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Investmentmanager verbunden ist – die Kontrolle über die Gesellschaft oder einen ihrer Fonds erlangt.

Über die vorstehend erläuterten Risiken hinaus bestehen fondsspezifische Risiken, die jeweils im einschlägigen AP-Zusatz dargelegt sind.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind unter anderem verantwortlich für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Gesellschaft und eines jeden ihrer Fonds, für die Überwachung der Performance der Gesellschaft sowie für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft.

Im Folgenden werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft vorgestellt:

Robert Burke (Ire) ist Jurist und Berater bei McCann FitzGerald, wo er bis April 2005 Partner war. Er verfügt über Erfahrungen in den meisten Bereichen des Gesellschafts-, Handels- und Körperschaftsteuerrechts. 1970 bis 1978 war er bei (dem damals noch kleinen Unternehmen) Price Waterhouse in London und Dublin tätig. Er beendete 1973 sein Studium am Institute of Chartered Accountants in England und Wales und war später als Steuerexperte bei Price Waterhouse tätig, bevor er 1978 zu McCann FitzGerald wechselte. Robert Burke ist in mehreren Gesellschaften Verwaltungsratsmitglied, unter anderem bei einer lizenzierten Bank und mehreren Fondsgesellschaften. Sein Studium der Rechtswissenschaften schloss er am University College Dublin ab. Er ist Mitglied des irischen Institute of Taxation.

Máire O'Connor (in Irland ansässig) ist Juristin und war zuvor Partner bei McCann FitzGerald sowie Leiterin der Investment Management Group des Unternehmens. Bevor Sie 2004 zu McCann FitzGerald stiess, war Máire O'Connor Partnerin bei Ernst & Young, wo sie die von ihr Anfang 2000 eingeführte Praxis für Investmentfondsregulierung und Börsennotierung leitete. Seit sie 1989 vom Staatsdienst in den privaten Bereich wechselte, spielte sie eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des irischen International Financial Services Centre (IFSC) und dem Aufbau internationaler Investmentfonds, insbesondere in Irland. Sieben Jahre lang war sie Vorsitzende der IFSC-Investmentfondsgruppe Taoiseach und acht Jahre lang Mitglied der Company Law Review Group. Derzeit ist sie nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der irischen Wertpapierbörse (Irish Stock Exchange), sie leitet den Prüfungsausschuss der Börse und ist Vorsitzende der Treuhänder des Rentenfonds für Angestellte.

Helen Vaughan ist Wirtschaftsprüferin und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen und Anlageverwaltung. Sie ist Chief Operating Officer der J O Hambro Capital Management Limited. Bevor Helen Vaughan im Juni 2004 zu J O Hambro Capital Management Limited kam, war sie als Leiterin der Abteilung Business Development bei Credit Suisse Asset Management für die Entwicklung institutioneller Produkte, den Geschäftsbereich Pooled Funds sowie die Geschäftsbeziehungen zu den institutionellen Hauptkunden der Gesellschaft verantwortlich. Zuvor war sie als Head of Investment Operations bei SLC Asset Management und als Head of Client Accounting bei Framlington tätig gewesen.

Graham Warner war bis zu seiner Pensionierung im Dezember 2012 Finance Director bei J O Hambro Capital Management Limited, wo er seit Juni 2000 tätig war. Er verfügt über eine dreissigjährige Erfahrung im finanziellen und operativen Management im Bank- und Investmentbankinggeschäft im Vereinigten Königreich und im Ausland. Bevor er zu JOHCM stiess, erfüllte er bei Mercury Asset Management (später Merrill Lynch Investment Managers), verschiedene Aufgaben im Finanz- und Rechnungswesen. Davor war er für die National Bank of Kuwait und HSBC im Bereich Finanzmanagement und Berichtswesen tätig. Er ist Wirtschaftsprüfer und verfügt über einen MBA-Abschluss der Cranfield University.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Ihre Anschrift für Zwecke der Gesellschaft ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Promoter, Investmentmanager, Vertriebsträger und Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich

Die Gesellschaft hat die J O Hambro Capital Management Limited gemäss Novationsvereinbarung vom 2. April 2007, welche zwischen der Gesellschaft, J O Hambro Capital Management Limited und JOHCM OEIC Managers LLP abgeschlossen wurde, beauftragt, als Investmentmanager der Gesellschaft zu agieren. Gemäss dieser Novationsvereinbarung hat JOHCM OEIC Managers LLP sämtliche Rechte und Pflichten auf den Investmentmanager übertragen. Vor Inkrafttreten dieser Novationsvereinbarung war die JOHCM OEIC Managers LLP gemäss Novationsvereinbarung vom 1. Januar 2003, welche zwischen der Gesellschaft, JOHCM OEIC Managers Limited und JOHCM Retail LLP (die seit 3. Februar 2003 unter JOHCM OEIC Managers LLP firmiert) abgeschlossen war, als Investmentmanager der Gesellschaft tätig.

Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit Investmentmanagementfunktionen an Untereinlageverwalter delegieren. Diese Untereinlageverwalter erhalten ihre Bezahlung nicht direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft. Die Einzelheiten einer solchen Beauftragung erhalten die Anteilhaber auf Anfrage, zudem werden sie in den regelmässigen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat den Investmentmanager gemäss Novationsvereinbarung vom 2. April 2007 zwischen der Gesellschaft, J O Hambro Capital Management Limited und JOHCM OEIC Managers LLP darüber hinaus mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt. Gemäss dieser Novationsvereinbarung hat JOHCM OEIC Managers LLP sämtliche Rechte und Pflichten auf den Investmentmanager übertragen. Vor Inkrafttreten dieser Novationsvereinbarung war die JOHCM OEIC Managers LLP gemäss Hauptvertriebsvertrag vom 20. September 2005 als Vertriebsstelle tätig. Nach diesem Vertrag konnte der Investmentmanager Unter-Vertriebsträger und Vertreter beauftragen.

Der Investmentmanager wurde am 9. Oktober 1987 nach dem Recht von England und Wales unter der Registernummer 2176004 gegründet und wird in Bezug auf die Führung des Investmentgeschäfts von der FCA beaufsichtigt. Die Geschäftsführer des Investmentmanagers sind höchst erfahrene und kompetente Personen. Der Investmentmanager ist eine Tochtergesellschaft einer führenden australischen, an der australischen Börse (Australian Stock Exchange) notierten Fondsverwaltungsgesellschaft, BT Investment Management («BTIM»).

Der Investmentmanager agiert auch als Fazilitätenstelle der Gesellschaft für das Vereinigte Königreich und erbringt in dieser Funktion für die britischen Anleger allgemeine Fazilitäten wie sie nach Bestimmung 9.4.1R des britischen Financial Conduct Authority's Collective Investment Schemes Sourcebook erforderlich sind. Hierzu zählt unter anderem die Aufgabe, den Anteilhabern die auf Seite 37 unter der Überschrift »Einsicht in die Unterlagen« aufgeführten Dokumente kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei der Fazilitätenstelle sind ausserdem Informationen über den Preis, die Rücknahme und die Zahlung der Anteile erhältlich. Britische Anleger können sich darüber hinaus bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft an die Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich wenden.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft, die am 31. Januar 1997 mit beschränkter Haftung in Irland gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle erstreckt sich unter anderem auf die Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für und in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften. Die Verwaltungsstelle ist für die Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Hierzu gehören unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Verwaltungsstelle ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der RBC Investor Services Bank S.A. RBC Investor Services Bank S.A. wurde am 30. März 1994 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Sie ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada. Der Hauptsitz von RBC Investor Services Limited befindet sich in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der RBC Investor Services Bank S.A. RBC Investor Services Bank S.A. wurde am 30. März 1994 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Luxemburg gegründet. Sie ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der RBC Investor Services Bank S.A. Der Hauptsitz von RBC Investor Services Limited befindet sich in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist mit der sicheren Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut, die unter der Aufsicht der Verwahrstelle gehalten werden. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle und Treuhänderin für Organismen für gemeinsame Anlagen, wie es die Gesellschaft ist, zu agieren.

Die Gesellschaft übertrug der Verwahrstelle der Gesellschaft die Verantwortung für die:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Aufsichtspflichten,
- (c) Cashflow-Überwachung und

entsprechend der Verwahrstellenvereinbarung vom 6. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten muss die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen der Gesellschaft im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der aktuellsten Fassung und/oder der Satzung der Gesellschaft erfolgen,
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der aktuellsten Fassung und mit der Satzung der Gesellschaft errechnet wird,
- Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht mit der OGAW-Richtlinie in der aktuellsten Fassung oder der Satzung der Gesellschaft in Konflikt stehen,
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft zugeht;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrungspflichten an eine Unterdepotbank zu delegieren und bei einer solchen Unterdepotbank Konten zu eröffnen.

In Anhang III findet sich eine Liste dieser Unterdepotbanken, die auch auf der Website der der Verwahrstelle aufgeführt sind. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Unterdepotbanken ist bei der Verwahrstelle auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle solange gilt, bis eine Partei diese unter Einhaltung einer mindestens 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich kündigt. Im Fall bestimmter Verletzungen durch eine der, oder eine Insolvenz einer der Parteien ist die Kündigungsfrist kürzer. Die Verwahrstelle haftet für jegliche Verluste, die die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ggf. durch eine fahrlässige oder absichtlich fehlerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle unter den OGAW-Bestimmungen erleiden. Bei Verlust eines treuhänderisch verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag retournieren.

Um auf jegliche Situation von Interessenkonflikten reagieren zu können, hat die Verwahrstelle eine Strategie zur Behandlung von Interessenkonflikten eingeführt, deren Zielsetzung namentlich darin besteht:

- potenzielle Situationen von Interessenkonflikten zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen von Interessenkonflikten zu behandeln und zu überwachen, und zwar entweder über:
 - dauerhaft geltende Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wozu etwa die Führung zweier getrennter Unternehmen, die Trennung von Aufgaben, die Trennung von Berichtswegen, die Führung von Insider-Listen für Mitarbeiter zählen; oder
 - die Einführung einer Einzelfallbehandlung, um (i) geeignete Vorkehrungen zu treffen, wozu etwa die Einrichtung einer neuen Watch-Liste, die Errichtung einer neuen Chinesischen Mauer zählen, die sicherstellen, dass Geschäfte zu üblichen Marktbedingungen abgewickelt und/oder die betroffenen Anteilinhaber der Gesellschaft informiert werden, oder (ii) keine Aktivitäten ausgeübt werden, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Die obigen Informationen betreffend die Verwahrstelle sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Auszugsprospekts korrekt. Anleger erhalten auf Anfrage aktuelle Informationen betreffend die Verwahrstelle, die Aufgaben der Verwahrstelle und der Unterverwahrstelle sowie Interessenkonflikte.

Zahlstelle

Die jeweiligen Gesetze oder Verordnungen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können die Ernennung von Zahlstellen erfordern, die Konten führen, über welche die Zahlung von Zeichnungs- und Rücknahmegeldern abgewickelt werden. Anleger, die entweder freiwillig oder nach den lokalen Vorschriften Zeichnungs- oder Rücknahmegelder nicht über die Verwahrstelle der Gesellschaft, sondern über eine Zwischenstelle (z. B. über Untervertriebsträger oder Untervertriebsstellen des örtlichen Gerichtsstandes) abwickeln, tragen das Kreditrisiko gegenüber dieser Zwischenstelle im Hinblick auf a) die Zeichnungsgelder, solange diese noch nicht auf Rechnung des jeweiligen Fonds an die Verwahrstelle überwiesen wurden, und b) der von der Zwischenstelle an den betreffenden Anleger zu zahlenden Rücknahmegelder.

Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen entsprechen den marktüblichen Sätzen und werden vom jeweiligen Fonds getragen. An die Zahlstellen zu entrichtende Gebühren, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet werden, sind ausschliesslich aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds und der betreffenden Anteilsklasse(n) zu zahlen, deren Anteilinhaber die Dienstleistungen dieser Stellen nutzen können.

Zahlstellen können in einem Land oder mehreren Ländern ernannt werden.

Interessenkonflikte

Infolge der Geschäfte, die der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsratsmitglieder sowie deren jeweilige Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine »beteiligte Partei«) tätigen oder tätigen können, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsratsmitglieder können an Dritte ähnliche Dienste erbringen, vorausgesetzt, ihre Dienstleistungen für die Gesellschaft werden dadurch nicht beeinträchtigt. Eine beteiligte Partei kann ausserdem sämtliche Anlagen erwerben oder verkaufen, ungeachtet dessen, ob gleiche oder ähnliche Anlagen von der oder für die Gesellschaft gehalten werden oder mit ihr auf andere Weise in Verbindung stehen. Darüber hinaus kann eine beteiligte Partei Vermögenswerte erwerben, besitzen oder veräussern, und zwar ungeachtet dessen, ob ein solcher Vermögenswert von der oder für die Gesellschaft im Rahmen einer Transaktion der Gesellschaft erworben oder veräussert wurde, an der die beteiligte Partei beteiligt war. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Partei einen solchen Vermögenswert unter normalen und auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen veräussert bzw. erwirbt und dass die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen im besten Interesse der Anteilinhaber erworben wurden.

Ein Handel wird als unter normalen und auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen ausgeführt betrachtet, wenn:

- (a) eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person den Wert einer solchen Transaktion bescheinigt oder
- (b) die Transaktion zu optimalen Konditionen auf einem organisierten Wertpapiermarkt gemäss den Regeln dieses Marktes durchgeführt wird, oder
- (c) wenn (a) und (b) nicht praktikierbar sind, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, von denen die Verwahrstelle oder – wenn die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist – die Verwaltungsratsmitglieder überzeugt ist bzw. sind, dass sie gängigen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion, die die Verwahrstelle involviert, die Verwaltungsratsmitglieder) die Einhaltung der obigen Absätze (a), (b) und (c) dokumentiert/dokumentieren. Bei Transaktionen, die im Einklang mit obigem Absatz (c) abgewickelt werden, dokumentiert die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion, die die Verwahrstelle involviert, die Verwaltungsratsmitglieder) ihre Begründung, weshalb sie der Ansicht ist, dass die Transaktion den in obigem Absatz (c) festgelegten Anforderungen entspricht.

Der Investmentmanager und/oder seine verbundenen Unternehmen können direkt oder indirekt auch als Berater, Verwalter oder Anleger für andere Investmentfonds oder Konten agieren, die in Vermögenswerte investieren, die auch die Gesellschaft kaufen oder verkaufen kann. Weder der Investmentmanager noch irgendeines seiner verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzubieten oder der Gesellschaft gegenüber in Bezug auf Transaktionen oder aus einer solchen Transaktion erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (oder diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren). Sie werden jedoch solche Anlagemöglichkeiten auf einer gerechten Grundlage zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Tritt ein solcher Interessenkonflikt ein, so bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder darum sicherzustellen, dass ein solcher Konflikt gerecht und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst wird.

Sofern der Investmentmanager für andere Anlagekonten als die derzeitigen oder zukünftigen Konten der Gesellschaft Dienstleistungen erbringt, unterliegt er den Vorschriften der FCA bezüglich der gerechten Zuteilung der Vermögenswerte auf die verschiedenen Konten.

Die Gesellschaft hat eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle, RBC Investor Services Trust, als Beauftragten für die Wertpapierleihgeschäfte eines Fonds bestellt, sofern ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschliesst (wie oben im Abschnitt Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen näher erläutert). Darüber hinaus ist es möglich, dass der Fonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften Wertpapiere aus seinem Bestand an eine oder mehrere Tochtergesellschaften von Dienstleistern des Fonds verleiht.

Verwendung von Handelsprovisionen

Bei der Ausführung von Transaktionen für ihre Kunden durch Makler oder Händler muss der Investmentmanager keine weiteren Waren oder Dienstleistungen neben der Ausführung akzeptieren, es sei denn solche Positionen unterstützen den Investmentmanager in vernünftiger Weise bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für seine Kunden. Diese Waren oder Dienstleistungen müssen sich entweder direkt auf die Abwicklung von Geschäften im Auftrag von Kunden beziehen oder sich auf die Bereitstellung materieller Research beziehen.

Der Investmentmanager hat Vereinbarungen mit mehreren Maklern oder Händlern getroffen, nach denen diese Gegenparteien für ihn jeweils Waren oder andere Leistungen bereitstellen, die der Erbringung von Investmentdiensten der Gesellschaft dienen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen beinhaltet die von einem Kunden an eine Gegenpartei bezahlte Provision bei der Ausführung einer Transaktion ein Ausführungselement, das an die Gegenpartei zu zahlen ist und eine Research-Komponente, die, anstelle bei der ausführenden Gegenpartei aufzulaufen, in ein zentralisiertes Konto bezahlt wird. Der Investmentmanager verpflichtet sich, Geschäfte bei dieser Partei zu platzieren, instruiert dann die Verwaltungsstelle dieses Kontos, periodisch Zahlungen von diesem Konto an zugelassene Research-Anbieter anhand der Qualität ihrer Research vorzunehmen. Solche Absprachen müssen eine bestmögliche Ausführung (best execution) vorsehen und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft müssen über solche Absprachen berichten.

Der Investmentmanager darf keine erhaltenen Provisionsrückvergütungen zurückhalten (d. h. eine Barrückvergütung von Provisionen der Broker oder Händler an den Investmentmanager), die von einem solchen Broker oder Händler für ein Geschäft, das der Investmentmanager im Namen der Gesellschaft mit einem solchen Broker oder Händler abgeschlossen hat, gezahlt werden oder zahlbar sind. Provisionsrückvergütungen, die der Investmentmanager von einem solchen Broker oder Händler erhält, sind unverzüglich an die Gesellschaft weiterzuleiten.

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zeichnung von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder legen vor dem Erstzeichnungsangebot für einen Fonds die Bedingungen für die Ausgabe der Anteile fest. Diese Bedingungen sind in dem jeweiligen AP-Zusatz näher dargelegt.

Nach dem jeweiligen Ende der Erstzeichnungsfrist für einen Fonds kann die Gesellschaft Anteile eines jeden Fonds an einem jeden Zeichnungstag zu einem Erstausgabepreis anbieten, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds an einem Bewertungstag entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach Ermessen an jedem Handelstag mit Nettozeichnungen eine Gebühr in Höhe von höchstens 1 % des gezeichneten Betrags auferlegen. Diese Gebühr dient der Deckung von Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten, die mit dem Erwerb von Anlagen in den zugrundeliegenden Vermögenswerten des jeweiligen Fonds erwachsen. Diese Gebühr soll bestehende und zukünftige Anteilinhaber vor der Verwässerung des Wertes ihrer Anlagen aufgrund dieser Aufwendungen schützen. Die Verwaltungsratsmitglieder rechnen derzeit damit, dass eine solche Gebühr für Anträge auf Zeichnungen für Anteile erhoben wird, die von einem Anleger an einem bestimmten Handelstag eingegangen sind und die über 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag nicht einer ganzen Anzahl an Anteilen entspricht, können Bruchteilsanteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Zeichnungsanträge müssen bei der jeweiligen Geschäftsadresse der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich am betreffenden Zeichnungstag bis zur als Orderannahmefrist angegebenen Uhrzeit am jeweiligen Zeichnungstag eingehen, wie im jeweiligen AP-Zusatz für einen Fonds angegeben.

Das Verfahren zur Zeichnung von Anteilen, der geltende Mindestzeichnungsbetrag sowie genaue Angaben zu eventuell anfallenden Zeichnungsgebühren der einzelnen Fonds sind dem entsprechenden AP-Zusatz zu entnehmen.

Jede Person, die keine in Irland ansässige Person ist oder die zu den steuerbefreiten Personen mit Wohnsitz in Inland gehört, muss vor der Zeichnung von Anteilen eine entsprechende Erklärung in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form einreichen. Ein solches Erklärungsformular ist dem Zeichnungsantrag beigelegt, welches bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.

Im Rahmen der Verpflichtung der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche kann die Verwaltungsstelle (oder jede Person, die in ihrem Namen agiert) von einer Person, die einen Zeichnungsantrag einreicht, detaillierte Identitätsnachweise sowie einen Nachweis über die Herkunft der Zahlungsmittel verlangen. Je nach den Umständen eines Zeichnungsantrags kann von der Erbringung solcher Nachweise abgesehen werden, wenn: (a) der Antragssteller die Zahlung von einem auf ihn lautenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut leistet oder (b) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Intermediär eingereicht wird. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn ein solches Finanzinstitut bzw. ein solcher Intermediär in einem Land ansässig ist, das als Land mit adäquaten Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt ist.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, solche Informationen dann einzufordern, wenn sie es für den Nachweis der Identität eines Antragsstellers für erforderlich erachtet. Sofern ein Antragssteller Informationen, die zum Zwecke des Identitätsnachweises von ihm eingefordert wurden, verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsstelle die Annahme eines Zeichnungsantrags und die diesbezüglichen Zeichnungsgelder bzw. die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis die Angaben vollständig vorgelegt wurden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt, wenn: (i) die Bedingungen für die Annahme einer Zeichnung zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle erfüllt sind und (ii) bei der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle bis zu dem im jeweiligen AP-Zusatz genannten Annahmeschluss entsprechende frei verfügbare Mittel eingegangen sind. Sofern die entsprechenden frei verfügbaren Mittel bis zum Annahmeschluss nicht eingegangen sind, sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, die entsprechenden Anteile zwangsweise zurückzunehmen und einen Betrag einzubehalten, der den entstandenen Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten entspricht. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Verluste, die eventuell infolge einer Differenz zwischen dem Zeichnungsbetrag und den Netto-Rücknahmeerlösen entstehen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind in eigenem

Ermessen befugt, Zahlungen nach Beendigung der Erstzeichnungsfrist anzunehmen, wenn Anteile im Rahmen des Erstzeichnungsangebots ausgegeben wurden. Sie sind darüber hinaus befugt, Zahlungen nach dem jeweiligen Bewertungstag anzunehmen, wenn Anteile an einem folgenden Zeichnungstag ausgegeben wurden, um mit etwa auftretenden Kontingenten zu handeln.

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Ein Antragsteller, dessen Zeichnungsantrag akzeptiert wurde, erhält innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Zeichnungstag, an dem der Zeichnungsantrag ausgeführt wird, eine Ausführungsanzeige. Diese stellt eine schriftliche Eigentumsbestätigung für die gezeichneten Anteile dar. Diese Ausführungsanzeige enthält genaue Angaben über die Anzahl der beantragten Anteile, die entsprechende Anteilsklasse, die Bezeichnung des betreffenden Fonds sowie den entsprechenden Kaufpreis, zu dem die Anteile vorläufig zugeteilt wurden. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Anteilinhaber, die weniger Anteile zeichnen als es der Mindestzeichnungsbetrag vorschreibt, werden nicht in das Anteilregister eingetragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in eigenem Ermessen auch die Zahlung des Zeichnungsbetrages in Sachwerten im Wege der Übertragung von Vermögenswerten akzeptieren. Solche Vermögenswerte müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds übereinstimmen. Die Verwaltungsstelle setzt nach Rücksprache mit dem Investmentmanager und der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen der Gesellschaft und den einschlägigen Gesetzen den Wert solcher Vermögenswerte (hierzu zählt auch der Nettoinventarwert pro Anteil) fest. Die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwahrstelle stellen ausserdem sicher, dass die Anzahl der Anteile, die als Gegenleistung für eine solche Übertragung ausgegeben werden, der Anzahl entspricht, die auch bei entsprechender Barzahlung zugeteilt worden wäre. Zukünftige Anleger, die Anteile durch eine Übertragung von Vermögenswerten in natura zeichnen wollen, haben alle administrativen und sonstigen Erfordernisse (einschliesslich gegebenenfalls der Gewährung von Garantien gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf den Rechtsanspruch an den Vermögenswerten, die an die Verwahrstelle übertragen werden sollen) zu erfüllen, die die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle für eine solche Übertragung verlangen. Die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwahrstelle haben sich davon zu überzeugen, dass eine solche Übertragung in Sachwerten keine wesentlichen Nachteile für die bestehenden Anteilinhaber nach sich zieht.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen. Zahlungsbeträge, die bei der Gesellschaft für einen abgelehnten Zeichnungsantrag eingehen oder – bei teilweiser Ablehnung eines Zeichnungsantrags – ein Teil eines solchen Zahlungsbetrags werden dem Antragsteller auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten zinslos erstattet.

Übertragung

Die Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile ganz oder teilweise durch schriftliche Übertragungserklärung in der üblichen oder in einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern zugelassenen Form zu übertragen. Der Übertragende wird so lange als Inhaber der zu übertragenden Anteile betrachtet, bis der Übertragungsempfänger für die entsprechenden Anteile in das Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Ein Übertragungsempfänger hat der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle in Bezug auf die übertragenen Anteile die gleichen Zusicherungen, Informationen und Gewährleistungen vorzulegen, wie sie von jedem Antragsteller verlangt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind verpflichtet, auf den Wert der übertragenen Aktien Steuern zum anwendbaren Satz zu berechnen, es sei denn, sie haben vom Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Übertragende eine Person ist, die keine in Irland ansässige Person ist oder die zu den steuerbefreiten Personen mit Wohnsitz in Inland gehört. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, so viele im Besitz des Übertragenden befindliche Anteile zurückzunehmen, wie es für die Begleichung der Steuerschuld notwendig ist. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich ausserdem das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen zu verweigern, solange sie nicht eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes des Übertragungsempfängers oder seines Status in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form erhalten haben.

Rücknahmen

Nach dem jeweiligen Ende der Erstzeichnungsfrist eines Fonds kann die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen an jedem Rücknahmetag zu einem Preis akzeptieren, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds an einem solchen Bewertungstag entspricht. Eine Gebühr von bis zu 1 % des rückzunehmenden Betrags kann nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder an jedem Handelstag mit Nettorücknahmen auferlegt werden. Diese Gebühr wird für die Deckung der Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidierung von Anlagen des zugrundeliegenden Vermögens des jeweiligen Fonds verwendet. Diese Gebühr soll bestehende und zukünftige Anteilhaber vor der Verwässerung des Wertes ihrer Anlagen aufgrund dieser Aufwendungen schützen. Die Verwaltungsratsmitglieder rechnen derzeit damit, dass eine solche Gebühr nur für Anträge auf Rücknahmen von Anteile erhoben wird, die von einem Anleger an einem bestimmten Handelstag eingegangen sind und die über 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen.

Die Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich kann gegebenenfalls Anträge auf Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungsbeträge der Rücknahmeerlöse entgegennehmen. Von der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich entgegengenommene Anträge werden so schnell wie möglich an die Verwaltungsstelle weitergeleitet. Das jeweilige Rücknahmeverfahren sowie nähere Angaben zu den Rücknahmegebühren sind dem jeweiligen AP-Zusatz zu entnehmen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind verpflichtet, von den Rücknahmeerträgen Steuern zum anwendbaren Satz einzubehalten, es sei denn, der Anteilhaber hat eine Erklärung in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form eingereicht, die bestätigt, dass der Anteilhaber entweder keine in Irland ansässige Person ist oder er zu den steuerbefreiten Personen mit Wohnsitz in Irland zählt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, Rücknahmeerlöse in Sachwerten auszubezahlen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwahrstelle zu der Überzeugung gelangt sind, dass die Bedingungen für einen solchen Tausch nicht dergestalt sind, dass sie einen wesentlichen Nachteil für die übrigen Anteilhaber nach sich ziehen könnten. Vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Anteilhabers erfolgt eine solche Auszahlung in Sachwerten nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen. Die Auszahlung an einen solchen Anteilhaber erfolgt dann durch die Auszahlung von Vermögenswerten, die dem Gesamtrückkaufpreis entsprechen (oder die einschliesslich eventueller Barzahlungen dem entsprechenden Rückkaufpreis entsprechen). Sofern eine Rücknahme von Anteilen durch eine Auszahlung in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft erfolgt, überträgt die Verwahrstelle die Vermögenswerte gemäss den Anweisungen des Verwaltungsrats an den Anteilhaber, und zwar so bald als möglich nach dem jeweiligen Handelstag. Sämtliche Kosten und Risiken für eine solche Übertragung trägt der Anteilhaber. Zurückgenommene Anteile gelten bei Geschäftsschluss des jeweiligen Handelstages als nicht länger in Umlauf und werden entwertet.

Umschichtung von Anteilen

Mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder kann ein Anteilhaber Anteile an einem Fonds in Anteile an einem anderen Fonds umtauschen, indem er bei der Verwaltungsstelle einen entsprechenden Antrag in der von der Verwaltungsstelle verlangten Form einreicht. Ein Antrag auf Umschichtung von Anteilen muss bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des entsprechenden Geschäftstages, an dem die Anteile umgeschichtet werden sollen, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Der Antrag muss die Anzahl der Anteile enthalten, die umgetauscht werden sollen, sowie die entsprechenden Angaben über die betreffenden Fonds. Beim Umtausch werden die Anteile des einen Fonds zurückgenommen, die Rücknahmeerlöse in die Währung des anderen Fonds umgerechnet und Anteile des neuen Fonds mit den Erlösen aus der Währungsumrechnung gezeichnet. Eine Rücknahme, die im Rahmen eines Umtauschs durchgeführt wird, erfolgt innerhalb derselben Abwicklungsfristen wie eine reguläre Rücknahme. Die Zeichnung von Anteilen des neuen Fonds erfolgt demnach drei Geschäftstage nach der Rücknahme. Für einen solchen Umtausch von Anteilen werden keine Gebühren erhoben. Während der Zeitspanne zwischen der Berechnung des Nettoinventarwerts für die zur Rücknahme eingereichten Anteile und der Zeichnung der neuen Anteile ist der Anteilhaber weder Eigentümer der zur Rücknahme eingereichten noch Eigentümer der erworbenen Anteile und besitzt keine diesbezüglichen Ansprüche auf Ausschüttungen.

Umtauschtransaktionen werden entsprechend der folgenden Formel vorgenommen:

$$ANK = \frac{AUK \times RP}{ZP}$$

wobei gilt:

- | | | |
|-----|---|--|
| ANK | = | die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds; |
| AUK | = | die Anzahl der umzutauschenden Anteile; |
| RP | = | der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile (ggf. nach Abzug der Rücknahmegebühr); |
| ZP | = | der zum jeweiligen Geschäftstag gültige Ausgabepreis der Anteile des neuen Fonds (ggf. nach Abzug der Zeichnungsgebühr). |

Wenn ANK keine ganze Zahl ist, behält sich die Verwaltungsstelle vor, Bruchteilsanteile am neuen Fonds auszugeben oder den entstandenen Überschuss an den Anteilinhaber, der den Umtausch wünscht, zurückzugeben.

Anteilinhaber müssen für den Erwerb von Anteilen im Rahmen eines Umtauschs von Anteilen kein neues Zeichnungsformular einreichen.

Aufschiebung von Rücknahmeanträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, in freiem Ermessen den Rückkauf von Anteilen an einem Rücknahmetag auf 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zu beschränken. In einem solchen Fall wird die Beschränkung anteilmässig vorgenommen, so dass alle Anteilinhaber, die ihre Anteile an diesem Rücknahmetag zur Rücknahme eingereicht haben, den gleichen Anteil dieser Anteile verkaufen können. Die Rücknahme der nicht zurückgenommenen Anteile wird auf den bzw. die nächsten bzw. übernächsten Rücknahmetag(e) aufgeschoben, in Bezug auf welche(n) die Gesellschaft das gleiche Verfahren anwendet wie hier beschrieben, bis der ursprünglich eingereichte Rücknahmeantrag vollständig ausgeführt wurde. Werden Rücknahmeanträge wie erläutert vorgetragen, hat die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilinhaber entsprechend zu informieren. Anträge, die nicht am ersten massgeblichen Handelstag nach ihrem Eingang bei der Verwaltungsstelle vollständig zurückgenommen wurden, werden zur Rücknahme für jeden folgenden Handelstag vorgetragen und werden verhältnismässig mit anderen, danach eingegangenen Anträgen bearbeitet (d. h., die Gesellschaft wird diese Anträge so lange so behandeln, als wären sie an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen sind.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsstelle berechtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen oder zu übertragen, wenn ihnen bekannt wird, dass sich die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar im Besitz einer Person befinden, die nicht berechtigt ist, Anteile zu zeichnen (nähere Erläuterungen siehe nachfolgend unter »Anlegerbeschränkungen«). Ferner können die Verwaltungsratsmitglieder Anteile zwangsweise unter Umständen zurücknehmen, die unter dem Abschnitt »Zeichnung von Anteilen« (Seiten 10 und 11) beschrieben sind.

Barkonten

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen und anderen relevanten Zahlungen an oder von Anteilinhaber kann die Gesellschaft einen separaten Umbrella-Fonds gründen oder betreiben oder spezielle Geldkonten mit Mittel ausstatten, die in ihrem Namen eröffnet wurden, und zwar für jede Währung, auf die Anteil der Gesellschaft lauten. In Bezug auf die Barsalden auf diesen Konten werden weder namens der Gesellschaft noch namens eines ihrer Fonds Anlagen erworben oder Handelsgeschäfte abgewickelt. Die Salden auf diesen Konten gehören der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds und werden nicht treuhänderisch für Anleger oder Anteilinhaber oder andere Personen gehalten.

Vor dem massgeblichen Zeichnungstag eingegangene Barzeichnungen werden bis zum massgeblichen Zeichnungstag, an dem die Anteile ausgestellt und der Anleger ein Anteilinhaber des betreffenden Fonds wird, als Vermögen des betreffenden Fonds in bar in einem Umbrella-Fonds/Barkonto des Fonds gehalten. In Bezug auf derartige Zeichnungserlöse, die vor dem massgeblichen Zeichnungstag eingehen, und bis zur Ausstellung der Anteile für den Anleger, hat der Anleger im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in Bezug auf diese Zeichnungsgelder die Stellung eines allgemeinen unbesicherten Gläubigers.

Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, einem Anleger, der den entsprechenden Zeichnungsbetrag bereits an die Gesellschaft bezahlt, ihr oder der Verwaltungsstelle jedoch noch nicht alle erforderlichen Informationen oder Dokumentationen zur Prüfung seiner Identität vorgelegt hat, Anteile auszustellen, wird die Verwahrstelle sicherstellen, die Zeichnungsgelder, sollten sie nicht zweckentsprechend eingesetzt werden können, dem betreffenden Anleger retourniert werden.

Sollten Zeichnungsgelder zum massgeblichen Abwicklungsdatum nicht bei der Gesellschaft eingegangen sein, kann die Gesellschaft vorübergehend jenen Betrag ausleihen, der dem betreffenden Zeichnungsgeld entspricht, allerdings im Rahmen der Kreditgrenzen eines Fonds, und den ausgeliehenen Betrag im Einklang mit den Anlagezielen und -strategien des Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Zeichnungsgelder eingegangen sind, verwendet die Gesellschaft diese zur Tilgung des Darlehens. Für den Fall einer verzögerten Begleichung der Zeichnungsgelder des Anlegers behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diesem Anteilinhaber etwaige

Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden. Sollte der Anteilinhaber es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilsbestands des Anlegers im Fonds zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen, und/oder diesen Anteilinhaber bezüglich dieser Kosten zu verfolgen.

Erklärte, und einem Anteilinhaber geschuldete Dividendenbeträge, die diesem, aus welchen Gründen auch immer, nicht ausgezahlt werden können, beispielsweise, weil dieser der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen oder Dokumentationen nicht vorgelegt hat, können so lange als Vermögen des betreffenden Fonds in bar in einem Umbrella-Fonds/Barkonto des Fonds gehalten werden, bis der Grund, weshalb die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle nicht in der Lage ist, den Dividendenbetrag an den betreffenden Anteilinhaber auszuzahlen, beseitigt wurde und die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den Dividendenbetrag an den Anteilinhaber zahlen kann. Diesbezüglich sollte der betreffende Anteilinhaber umgehend um die Beseitigung des Grundes bemüht sein, aus dem die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den Dividendenbetrag nicht an den betreffenden Anteilinhaber zahlen kann. In Bezug auf solche Dividendenbeträge, die nicht bezahlt werden können, hat der Anleger im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dividendenbeträge bis zu ihrer Auszahlung die Stellung eines allgemeinen unbesicherten Gläubigers der Gesellschaft oder des massgeblichen Fonds.

In Bezug auf einen Rücknahmeantrag kann die Gesellschaft die Übergabe des Rücknahmeerlöses so lange verweigern, bis der Anteilinhaber der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle sämtliche Informationen oder Dokumentationen vorgelegt hat, die diese ggf. einfordern. In einem solchen Fall verarbeitet die Verwaltungsstelle den von einem Anteilinhaber, der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als Anteilinhaber des betreffenden Fonds angesehen wird, erhaltenen Rücknahmeantrag und hält den Erlös dieser Rücknahme als Vermögen des betreffenden Fonds in bar in einem Umbrella-Fonds/Barkonto des Fonds, bis die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Informationen oder Dokumentationen erhalten hat, die nach ihrem Ermessen zur Verifizierung der Identität des Anteilinhabers erforderlich sind. Danach werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Diesbezüglich sollte der betreffende Anteilinhaber umgehend um die Beseitigung des Grundes bemüht sein, aus dem die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den Rücknahmeerlös nicht an den betreffenden Anteilinhaber zahlen kann. In Bezug auf solche Rücknahmeerlöse, die nicht bezahlt werden können, hat der Anleger im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in Bezug auf diese Rücknahmeerlöse bis zu ihrer Auszahlung an den Anleger die Stellung eines allgemeinen unbesicherten Gläubigers der Gesellschaft oder des massgeblichen Fonds.

Aussetzung der Zeichnung, Übertragung und Rücknahme von Anteilen

Die Zeichnung, Übertragung und Rücknahme von Anteilen eines Fonds wird so lange ausgesetzt, wie die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds ausgesetzt wird (siehe hierzu nähere Erläuterungen unter «BEWERTUNG – Aussetzung der Bewertung» auf Seite 22.

Anträge auf Zeichnung, Übertragung und Rücknahme von Anteilen eines Fonds werden am ersten Zeichnungstag bzw. am ersten Rücknahmetag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

Anlegerbeschränkungen

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Ausgabe und Übertragung von Anteilen für gewisse Personenkreise beschränkt ist, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von einer oder mehreren Personen gehalten werden,

- (i) die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Anforderungen eines Landes bzw. einer Regierungsbehörde verstösst bzw. verstossen, oder
- (ii) deren Umstände (gleichgültig, ob sie die Person bzw. Personen direkt oder indirekt betreffen und ob diese Person allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren verbundenen oder nicht verbundenen anderen Person(en) davon berührt wird, sowie Umstände, die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle darüber hinaus für relevant halten) nach Ansicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsstelle dazu führen würden, dass der betreffende Fonds bzw. ihre Anteilinhaber als Ganzes steuerlichen, rechtlichen, finanziellen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen unterliegen würde(n).

BEWERTUNG

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und eines jeden ihrer Fonds oder gegebenenfalls einer jeden Anteilsklasse wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt eines jeden Bewertungstages in Übereinstimmung mit den weiter unten unter »Bewertungsgrundsätze« erläuterten Grundsätzen ermittelt.

Der Nettoinventarwert eines Fonds entspricht zu einem gegebenen Bewertungszeitpunkt dem Gesamtwert der Vermögenswerte, die jedem Fonds zugeteilt werden (einschliesslich aller nicht abgeschriebener Kosten), abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten, die jedem Fonds zugeteilt werden (insbesondere sämtliche angefallene Kosten, einschliesslich der aufgelaufenen Performancegebühr und solcher Beträge, die in Bezug auf aufgeschobene oder geplante Kosten bestehen, die die Verwaltungsratsmitglieder als gerecht und angemessen erachten). Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds wird berechnet, indem man den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Anzahl der in diesem Fonds ausgegebenen Anteile dividiert.

Besteht für einen Fonds mehr als eine Anteilsklasse, so wird der Nettoinventarwert einer jeden Anteilsklasse berechnet, indem zunächst der entsprechende Anteil am Nettoinventarwert des Fonds, der der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, bestimmt und dieser Wert durch die Anzahl der für diese Anteilsklasse ausgegebenen Anteile geteilt wird. Jede Steigerung oder Minderung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird zwischen den einzelnen Anteilsklassen anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen letzten Nettoinventarwerte aufgeteilt. Der Nettoinventarwert von Anteilsklassen, die auf eine Währung lauten, die nicht der Basiswährung des jeweiligen Fonds entspricht, wird auf der Grundlage des zum betreffenden Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkurses berechnet.

Wurden innerhalb eines Fonds Anteilsklassen begeben wurden, die auf verschiedene Währungen lauten, und wurden entsprechende Wechselkursrisiken durch Hedginggeschäfte abgesichert, so sind solche Geschäfte der betreffenden Anteilsklasse eindeutig zuzuordnen und alle Kosten bzw. Gewinne oder Verluste, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse zuzuweisen. Solche Währungsabsicherungsgeschäfte dürfen für die jeweilige Anteilsklasse nicht zu einem Hebeleffekt (leverage) führen. Ferner darf eine Währungsabsicherung nur für maximal 100 % des einer Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts erfolgen. Die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste sind ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse zuzuweisen. Diese Strategie kann für die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Kurs der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Anlagen des Fonds lauten, beträchtlich fällt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt oder sinkt in Übereinstimmung mit den erzielten Gewinnen und erlittenen Verlusten der Gesellschaft.

Zuweisung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Satzungsgemäss ist der Verwaltungsrat verpflichtet, getrennte Fonds einzurichten. Dies geschieht wie folgt:

- (a) Die Einnahmen aus der Ausgabe von Anteilen müssen den Konten und Büchern des Fonds, der für diese Anteile aufgelegt wurde, zugeschrieben werden. Die ihnen zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bzw. Einnahmen und Ausgaben werden dem jeweiligen Fonds nach Massgabe der Bestimmungen der Satzung zugewiesen;
- (b) Vermögenswerte, die sich von einem anderen Vermögenswert herleiten (gleichgültig, ob es sich um Barvermögen oder sonstige Werte handelt), werden demselben Fonds zugeteilt wie die Vermögenswerte, von denen sie sich herleiten. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder -minderung dem betreffenden Fonds zugewiesen;
- (c) kann der Verwaltungsrat einen Vermögenswert keinem bestimmten Fonds zuweisen, so kann er in eigenem Ermessen nach Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage festsetzen, auf der ein solcher Vermögenswert zwischen den einzelnen Fonds aufgeteilt werden soll. Die Verwaltungsratsmitglieder haben auch die Befugnis, jederzeit nach Zustimmung der Verwahrstelle eine solche Zuteilungsgrundlage zu verändern. Die Zustimmung der Verwahrstelle ist nicht erforderlich, wenn die Zuteilung eines solchen Vermögenswertes auf alle Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt der Zuteilung erfolgt;

- (d) auf welcher Grundlage die Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den Fonds erfolgen soll (einschliesslich der Festlegung der Bedingungen für eine nachfolgende Umverteilung dieser Verbindlichkeiten, sofern die Umstände dies gestatten), liegt im Ermessen des Verwaltungsrats und ist von der Verwahrstelle zu genehmigen. Dies betrifft insbesondere alle Betriebskosten der Gesellschaft wie Stempelgebühren, Steuern, Brokerggebühren und andere Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Gebühren und Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater, die Kosten für den Druck und die Verteilung der Berichte, Jahresabschlüsse und Auszugsprospekte, Veröffentlichungskosten und entsprechende Eintragungsgebühren usw. Ferner ist der Verwaltungsrat befugt, diese Grundlage jederzeit jeweils zu ändern, mit der Massgabe, dass die Zustimmung der Verwahrstelle nicht erforderlich ist, wenn Verbindlichkeiten zwischen allen Fonds anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte aufgeteilt werden; und
- (e) vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte an die und aus den Fonds übertragen, wenn infolge eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen eine Verbindlichkeit von einem anderen Fonds zu tragen ist, als es vorstehend nach Absatz (d) oder unter ähnlichen Umständen der Fall wäre.

Bewertungsgrundsätze

- (1) Der Nettoinventarwert ist für jede Anteilsklasse gesondert zu ermitteln durch Bezugnahme auf den Fonds, der zu der jeweiligen Anteilsklasse gehört. Für diese Ermittlung gelten die nachstehend dargelegten Bestimmungen.
- (2) Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ermittelt und entspricht dem Wert, den man erhält, wenn man von den Vermögensgegenständen des entsprechenden Fonds all seine Verbindlichkeiten abzieht.
- (3) Das Vermögen eines Fonds umfasst:-
 - (a) sämtliche Barbestände und -einlagen, Barmittel auf Abruf oder Barkredite, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen,
 - (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine, Solawechsel und Forderungen,
 - (c) sämtliche Anleihen, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen sowie andere Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz eines Fonds befinden oder ihm vertraglich geschuldet werden (ausgenommen die von ihm ausgegebenen Bezugsrechte und Wertpapiere),
 - (d) sämtliche Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die von der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats für den betreffenden Fonds zukünftig vereinnahmt werden, jedoch bisher noch nicht eingegangen sind, die jedoch an einem bestimmten Datum vor dem Tag, zu dem das Vermögen bewertet wird, als an die eingetragenen Aktionäre zahlbar erklärt worden sind,
 - (e) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden,
 - (f) sämtliche transitorischen Aktiva für diesen Fonds sowie einen Teilbetrag der transitorischen Aktiva für die Gesellschaft allgemein, wobei diese transitorischen Aktiva jeweils durch die Verwaltungsratsmitglieder bewertet und festgelegt werden.
- (4) Aufwendungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, den der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Rechnungsprüfer) festlegt (wobei der Verwaltungsrat jederzeit und jeweils mit Zustimmung der Rechnungsprüfer eine Verlängerung oder Verkürzung dieses Zeitraums bestimmen kann), und der nicht abgeschriebene Betrag ist zu jedem Zeitpunkt als Vermögenswert der Gesellschaft zu betrachten.

- (5) Die Vermögenswerte sind wie folgt zu bewerten:-
- (a) Einlagen werden zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag des Erwerbs oder der Einlage bewertet.
 - (b) Anleihen, Schuldtitel, Schatzwechsel, Teilschuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Preis bei Geschäftsschluss des vorangegangenen Geschäftstages an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zugelassen sind, bewertet. Es ist jeweils der Markt zugrunde zu legen, der der einzige Markt oder nach Ansicht des Verwaltungsrats der Hauptmarkt darstellt, an dem die jeweiligen Vermögenswerte gehandelt werden oder zugelassen sind. Dieser Preis ist von einer kompetenten Person, die mit dem Handel an einem solchen Markt vertraut ist und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde, gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestätigen.
 - (c) Börsengehandelte Termin- und Optionskontrakte (einschliesslich Index-Terminkontrakte) werden zu dem Abwicklungspreis bewertet, der sich an dem betreffenden Markt bestimmt. Falls ein solcher Marktpreis nicht verfügbar ist, so ist der wahrscheinliche Verkaufswert zu Grunde zu legen, welcher vom Verwaltungsrat oder einer anderen kompetenten Person, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit der angemessenen Sorgfalt festzulegen ist. Ausserbörslich gehandelte Derivate sind von der Gegenpartei mindestens täglich zu bewerten. Eine solche Bewertung muss monatlich von einer dritten Partei überprüft oder genehmigt werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Devisenterminkontrakte werden unter Zugrundelegung des Preises bewertet, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt in der gleichen Höhe und mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
 - (d) Sofern nichts anderes bestimmt wird, sind Anlagen oder Vermögenswerte, die an einem anerkannten Markt gehandelt oder notiert werden, zum ihrem jeweiligen Kurs am Bewertungszeitpunkt zu bewerten oder, wenn der anerkannte Markt, an dem die betreffende Anlage notiert ist oder gehandelt wird, am Bewertungszeitpunkt geschlossen ist, zum regulären Schlusskurs des Marktes, an dem diese Anlage an jedem Bewertungszeitpunkt notiert ist (oder zu einem anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat oder dem Investmentmanager im Hinblick auf den Geschäftsschluss am jeweiligen anerkannten Markt als geeigneter angesehen wird) und der an jenem anerkannten Markt ermittelt wird, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zugelassen sind und der der einzige anerkannte Markt oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert sind oder gehandelt werden. Sofern der Handelskurs des vorangehenden Geschäftstages für einen Vermögenswert nach Ansicht des Verwaltungsrats den Wert dieses Vermögenswerts nicht angemessen widerspiegelt, so ist sein wahrscheinlicher Verkaufswert zugrunde zu legen, welcher mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde.
 - (e) Sofern der Handelskurs eines Vermögenswerts, der an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, an jenem anerkannten Markt, an dem dieser Vermögenswert gehandelt oder notiert wird (und der der einzige anerkannte Markt bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrats der Hauptmarkt ist, an dem der betreffende Vermögenswert gehandelt oder notiert wird), nicht verfügbar ist, so wird dieser Vermögenswert nach seinem wahrscheinlichen Verkaufswert bewertet, welcher mit der erforderlichen Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person festgelegt wird, die vom Verwaltungsrat ernannt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde.
 - (f) Anlagen oder Vermögenswerte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt oder notiert werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Verkaufswert bewertet, welcher mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person festgelegt wird, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde.
 - (g) Wertpapiere, die an einem Anerkannten Markt gehandelt oder notiert werden, die aber ausserhalb des betreffenden Marktes mit einem Aufschlag oder einem Abschlag gehandelt oder erworben werden, können bewertet werden, indem die Höhe eines solchen Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung berücksichtigt wird. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Anwendung eines solchen Bewertungsverfahrens im Hinblick auf die Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufswertes des betreffenden Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (h) Barmittel werden zu ihrem Nennwert (einschliesslich der zum jeweiligen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsen) bewertet. Dieser Wert kann jedoch vom Verwaltungsrat angeglichen werden, wenn eine dies notwendig erscheint, um den angemessenen Wert in Bezug Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder in Bezug auf andere, als relevant betrachtete Gesichtspunkte widerzuspiegeln.
 - (i) Die Bewertung von Aktien, Anteilen oder ähnlichen Beteiligungsscheinen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt zu deren letzten veröffentlichtem Kaufpreis oder zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert, der von diesem Organismus veröffentlicht wurde.
 - (j) Unbeschadet der vorstehenden Erläuterungen kann der Verwaltungsrat für einen bestimmten Vermögenswert auch andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche andere Methode den marktgerechten Preis dieses Vermögenswertes besser widerspiegelt. Die Anwendung einer solchen Methode muss von der Verwahrstelle genehmigt werden.
- (6) Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, werden Währungen oder Werte in Währungen, die nicht jener Währung entsprechen, auf die ein bestimmter Fonds lautet, zu jenem Kurs in die Währung des betreffenden Fonds umgerechnet, den der Investmentmanager unter Zugrundelegung bzw. in Übereinstimmung mit der von der Verwahrstelle als geeignet erachteten Umrechnungsmethode für angemessen hält, und zwar unter Berücksichtigung (unter anderem) aller anfallenden Auf- und Abschläge und der Kosten für den Währungsumtausch in die Nennwährung des betreffenden Fonds.

Aussetzung der Bewertung

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds in folgenden Phasen jederzeit vorübergehend aussetzen:

- (a) in jeder Phase, in der einer der Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert ist, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wird;
- (b) in jeder Phase, in der infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle, Zuständigkeit und Verfügungsgewalt des Verwaltungsrats liegen, die Veräusserung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne mit erheblichen Nachteilen für die Interessen der Anteilhaber des Fonds verbunden zu sein, oder wenn nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
- (c) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Anlagen des betreffenden Fonds verwendet werden, oder in der aus irgendeinem anderen Grund die aktuellen Kurse von Anlagen des betreffenden Fonds auf den Märkten oder Wertpapierbörsen nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können.

Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich bekannt zu geben. Soweit möglich, sind ausserdem alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um eine Aussetzungsperiode so rasch wie möglich zu beenden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Fonds, wie er zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt wird, wird täglich auf der Webseite des Investmentmanagers unter www.johcm.co.uk und in anderen Medien zur Verfügung gestellt, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist ebenfalls über das Büro der Verwahrstelle sowie für britische Anleger über die Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich erhältlich. Eine solche Bereitstellung erfolgt zu rein informativen Zwecken und stellt folglich keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert zu zeichnen, zur Rücknahme einzureichen oder umzutauschen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager für seine Tätigkeit als Investmentmanager eines Fonds von jedem Fonds eine Gebühr. Nähere Angaben über diese Gebühr sind dem jeweiligen AP-Zusatz zu entnehmen. Dem Investmentmanager werden für seine Tätigkeit als Vertriebssträger gemäss Hauptvertriebsvertrag von der Gesellschaft keine zusätzlichen Gebühren gezahlt.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag kann dem Investmentmanager in Bezug auf jede Anteilsklasse eines Fonds eine Performancegebühr gezahlt werden (siehe Angaben im jeweiligen AP-Zusatz). Die Performancegebühr wird täglich ermittelt und ist jährlich nachträglich zahlbar.

Verwaltungsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr von bis zu 45.000 EUR für jeden Fonds, der bis zu zwei Anteilsklassen anbietet, und darüber hinaus in Höhe von bis zu 4.500 EUR pro Jahr für jede weitere Anteilsklasse, zuzüglich einer Gebühr der Domicil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle von bis zu 13.000 EUR pro Jahr für die Gesellschaft als Ganze. Diese Gebühren werden täglich berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsstelle hat darüber hinaus Anspruch auf Gebühren für ihre Tätigkeit als Registerführer und Übertragungsstelle sowie auf Transaktionsgebühren, die zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden. Diese Gebühren werden auf der Grundlage der von der Gesellschaft durchgeführten Transaktionen, der Anzahl der von der Verwaltungsstelle bearbeiteten Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Übertragungen von Anteilen sowie auf der Grundlage des Zeitaufwands für andere Dienstleistungen für die Anteilhaber berechnet. Die Verwaltungsstelle hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung sämtlicher Auslagen, die ihr im Namen der Gesellschaft entstehen. Hierzu gehören Rechtskosten, Versandgebühren, Telekommunikationskosten und andere Aufwendungen in angemessener Höhe.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Verwahrungsgebühr, die abhängig davon, wo die Vermögenswerte verwahrt werden, in Höhe von 0,003 % p. a. bis zu 0,800 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds erhoben wird, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 7.000 EUR pro Jahr und pro Fonds erhoben wird. Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Zahlung der Transaktionsgebühren zu handelsüblichen Sätzen. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von bis zu 0,03 % des Nettoinventarwerts des Fonds, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 5.000 EUR pro Jahr und pro Fonds erhoben wird. Diese Gebühren werden täglich berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle darüber hinaus ordnungsgemäss entstandene Auslagen in angemessener Höhe. Hierzu gehören unter anderen Telefon- und Faxgebühren, Stempelabgaben, Stimmrechtsvertretungs- und Eintragungsgebühren.

Zahlstellengebühren

Sofern keine anderslautenden Angaben gemacht werden, werden die den marktüblichen Sätzen entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen vom jeweiligen Fonds getragen. Die an die jeweilige Zahlstelle zu entrichtende Gebühr berechnet sich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts und ist ausschliesslich aus dem Nettovermögen des betreffenden Fonds und der betreffenden Anteilsklasse zu entrichten.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder darf insgesamt jedoch jährlich 75.000 € nicht überschreiten. Helen Vaughan verzichtet auf diese Bezüge. Den Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten bezahlt werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme und der An- und Rückreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder Generalversammlungen der Gesellschaft oder in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft entstehen. Zusätzlich zur vorerwähnten Vergütung kann der Verwaltungsrat jedem Verwaltungsratsmitglied eine Sondervergütung gewähren, das nach Aufforderung besondere oder zusätzliche Dienstleistungen für oder auf Wunsch der Gesellschaft erbringt.

Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts und der zugehörigen Prospektzusätze sowie alle Kosten der Rechtsberatung und damit verbundenen Auslagen haben zum Datum dieses Auszugsprospekts 90.000 € nicht überstiegen. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate ihrer Geschäftstätigkeit abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass diese Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist. Für Fonds der Gesellschaft, die nach dem Datum dieses Auszugsprospekts aufgelegt werden, sind die Einzelheiten zu ihren Gründungskosten gegebenenfalls im betreffenden AP-Zusatz dargelegt. Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend angegebene Höhe der Gründungskosten (90.000 €) durch die Errichtung weiterer Fonds überschritten werden kann.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt ausserdem folgende Gebühren und Aufwendungen:

- (i) Sämtliche Stempelabgaben (ausgenommen jene, die von den Antragstellern oder Anteilhabern zahlbar sind) und andere Steuern und Gebühren, die jeweils von der Gesellschaft oder in Bezug auf die Gesellschaft oder bei Auflage oder Ausgabe von Anteilen erhoben werden, oder die unter anderen Umständen erwachsen;
- (ii) sämtliche Steuern und Kaufgebühren bzw. Steuern und Verkaufgebühren, die bei einem Erwerb oder einer Veräusserung von Vermögenswerten anfallen;
- (iii) sämtliche Aufwendungen, die in Verbindung mit der Eintragung eines Vermögenswerts auf den Namen der Gesellschaft oder ihrer Nominees bzw. der Übertragung von im Namen der Gesellschaft oder ihrer Nominees gehaltenen Vermögenswerten oder in Verbindung mit der Eintragung des Besitzes oder der Verwahrung von Vermögenswerten und/oder eines Auszugsprospekts oder des Eigentums an diesen Vermögenswerten entstehen (einschliesslich der Bankgebühren und der Versicherung von Eigentumsurkunden gegen den Verlust bei Verschiffung, Transit oder sonstigem);
- (iv) sämtliche Ausgaben, die der Gesellschaft mit dem Einzug der Erträge der Gesellschaft entstehen;
- (v) sämtliche Kosten und Auslagen für und im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilhaber, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft mit der nach ihrer Gründung in Kraft tretenden Gesetzgebung übereinstimmt (hierzu gehören auch die Kosten und Aufwendungen, die durch die Abhaltung einer Versammlung der Anteilhaber – soweit erforderlich – entstehen);
- (vi) sämtliche Steuern, die in Bezug auf den Besitz von oder den Handel mit oder die Einkünfte aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zahlbar sind und die in Bezug auf die Zuteilung und Ausschüttung der Erträge an die Anteilhaber entstehen (ausgenommen der Steuern der Anteilhaber und der Steuern, die auf Rechnung der Anteilhaber zurückbehalten werden);
- (vii) sämtliche Gebühren, Stempelgebühren, Umsatzsteuern und andere Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb, Besitz, Verkauf oder einem anderen Handel mit Vermögenswerten, Devisenoptionen, Finanztermingeschäften, Differenzkontrakten oder anderen derivativen Finanzinstrumenten oder der Bereitstellung einer Deckung oder eines Einschusses für oder im Zusammenhang mit solchen Instrumenten;
- (viii) sämtliche Büro-, Druck- und Portokosten in Verbindung mit der Vorbereitung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen, Erklärungen, Abschlüssen und Berichten, die nach den Vorschriften der Satzung ausgegeben bzw. versandt werden;
- (ix) die Kosten und Gebühren für die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft;

- (x) sämtliche Gebühren, die die Gesellschaft an eine Aufsichtsbehörde in einem anderen Land oder einem anderen Staatsgebiet entrichten muss, die Kosten und Aufwendungen (einschliesslich der Honorare für die Rechtsberatung, Buchprüfung und andere Dienstleistungen sowie der Druckkosten), die mit der fortdauernden Einhaltung von Mitteilungs-, Eintragungs- und anderen Vorschriften einer solchen Aufsichtsbehörde entstehen, sowie sämtliche Gebühren und Kosten für Vertreter oder Fazilitätenstellen in einem solchen anderen Land oder Staatsgebiet;
- (xi) sämtliche Gebühren und Kosten in Bezug auf ein Programm, das der Umstrukturierung und dem Zusammenschluss dient und in dessen Rahmen die Gesellschaft Vermögenswerte erwirbt (soweit nicht vereinbart wurde, dass solche Kosten von einer anderen Partei getragen werden); und
- (xii) sämtliche sonstigen Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft und den von ihr beauftragten Stellen entstehen, sofern sie satzungsgemäss zugelassen sind.

BESTEUERUNG

Das Einkommen und die Kapitalerträge der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber unterliegen den steuerrechtlichen Gesetzen und Praktiken Irlands sowie der Länder, in denen die Gesellschaft ihre Anlagen tätigt, und des Landes, in dem ein Anteilhaber wohnhaft oder aus anderen Gründen steuerpflichtig ist.

Im Folgenden werden bestimmte relevante Steuervorschriften zusammengefasst, die auf der aktuellen Gesetzgebung und Praxis basieren. Diese Zusammenfassung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sie erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder für alle Anlegerkategorien zu behandeln. Bestimmte Anleger können Sonderregelungen unterworfen sein. Wir empfehlen Anteilhabern und interessierten Anlegern, sich in steuerlichen Angelegenheiten oder in anderen Fragen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie jeweils gegründet bzw. errichtet sind oder ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder dessen Staatsangehörige sie sind, vor dem Hintergrund ihrer besonderen Umstände mit Blick auf Kauf, Besitz, Verkauf, Umschichtung oder andere Transaktionen mit Anteilen ergeben, an ihren Fachberater zu wenden.

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Hinweise in Bezug auf die Besteuerung auf Informationen beruhen, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die im jeweiligen Land zum Datum dieses Auszugsprospekts geltenden Gesetze und der aktuellen Praxis erhalten haben. Wie bei allen Kapitalanlagen gibt es keine Sicherheit, dass die zum Zeitpunkt der Anlage anwendbare oder vorgesehene steuerliche Situation zeitlich unbeschränkt Geltung besitzt.

Besteuerung ausserhalb Irlands

Erträge und Gewinne, die die Gesellschaft aus den Wertpapieren und Anlagen erzielt, können in den Ländern, in denen sie erzielt werden, einem Quellensteuerabzug unterliegen, der unter Umständen in diesen Ländern nicht erstattungsfähig ist. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass die Gesellschaft aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen anderen Ländern nicht in den Vorteil eines ermässigten Steuersatzes kommt. Dies beruht auf der Tatsache, dass zahlreiche irische Doppelbesteuerungsabkommen bei strikter Anwendung nur für Personen gelten, die in Irland steuerpflichtig sind. Die Transaktionen der Gesellschaft unterliegen keiner irischen Steuer, wenn sie wie nachstehend beschrieben steuerbefreit sind. Sollte sich diese steuerliche Situation zukünftig ändern und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, werden die Nettovermögenswerte des betreffenden Fonds nicht neu bewertet, sondern die Erträge den zum Zeitpunkt der Steuererstattung bestehenden Anteilhabern anteilig zugewiesen.

Irland

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber in Irland aufgrund des steuerlichen Sitzes der Gesellschaft in Irland wie folgt darstellt.

Besteuerung der Gesellschaft

Als Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act muss die Gesellschaft auf ihre Erträge und Gewinne in Irland keine Steuern abführen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Gewinne, die aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses (wie nachstehend beschrieben) erzielt werden.

Steuerpflichtige Ereignisse

Zu den steuerpflichtigen Ereignissen gehören unter anderem:

- jegliche Ausschüttungen;
- die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen;
- die Einbehaltung oder Annullierung von Anteilen zum Zwecke der Begleichung einer Steuerverbindlichkeit, die aufgrund einer Übertragung (durch Verkauf oder anderweitig) von Anteilen zu entrichten ist; und
- das Ende eines relevanten Zeitraums.

Zu den steuerpflichtigen Ereignissen zählen nicht:

- Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- ein Austausch mit der Gesellschaft von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, sofern er unter handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- ein Austausch mit der Gesellschaft von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, sofern er unter handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- eine Übertragung von Anteilsrechten durch den Anteilinhaber zwischen Eheleuten oder Lebenspartnern (unter bestimmten Bedingungen auch jede Übertragung zwischen ehemaligen Eheleuten oder Lebenspartnern), wobei davon ausgegangen wird, dass der Ehegatte oder Lebenspartner, der Übertragungsempfänger ist, die Anteile zu den Kosten erwirbt, die der übertragende Ehegatte oder Lebenspartner ursprünglich gezahlt hat;
- die Entwertung von Anteilen im Rahmen eines Verschmelzungs- oder Umstrukturierungsplans im Sinne von Abschnitt 739H(1) des Taxes Act oder ein Verschmelzungsplan im Sinne von Abschnitt 739HA (1) des Taxes Act, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Ein steuerpflichtiger Tatbestand führt zu keiner Verpflichtung für die Gesellschaft, die entsprechende Steuer auszuweisen, wenn:

- i. der steuerpflichtige Tatbestand lediglich aufgrund eines Umtauschs von Anteilen im Rahmen eines Verschmelzungsplans im Sinne von Abschnitt 739D (8C) des Taxes Act erfolgt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
- ii. der steuerpflichtige Tatbestand lediglich aufgrund eines Umtauschs von Anteilen im Rahmen eines Verlagerungs- und Verschmelzungsplans im Sinne von Abschnitt 739D (8D) des Taxes Act erfolgt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; oder
- iii. der steuerpflichtige Tatbestand lediglich aufgrund eines Verlagerungsplans im Sinne von Abschnitt 739D (8E) des Taxes Act erfolgt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Das Ende eines relevanten Zeitraums führt zu keiner Verpflichtung für die Gesellschaft, die entsprechende Steuer auszuweisen, wenn:

- unmittelbar vor dem steuerpflichtigen Ereignis der Wert der Anzahl der Anteile in der Gesellschaft, wobei diesbezüglich etwaige erzielte Gewinne als durch die Gesellschaft erzielte Gewinne betrachtet werden, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses unter 10 % des Wertes der Gesamtanzahl der Anteile in der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt liegt; und
- die Gesellschaft der Finanzverwaltung eine schriftliche Verpflichtung zukommen liess, dass sie den irischen Steuerbehörden für jedes Veranlagungsjahr eine Erklärung in einer von ihr genehmigten elektronischen Form am oder vor dem 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres einreicht. Darin aufgeführt ist im Hinblick auf jeden Anteilinhaber:
 - (a) Name und Anschrift des Anteilinhabers;
 - (b) der Wert der Anteile zum Ende des Veranlagungsjahres, auf die der Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt Anspruch hat; und
 - (c) alle sonstigen Informationen, die die irischen Steuerbehörden anfordern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die betreffenden Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, falls eine derartige Regelung getroffen wurde. Erhält ein Anteilinhaber eine solche Benachrichtigung, gilt er als steuerpflichtige Person im Sinne der Abschnitte 951 und 1084 des Taxes Act und muss am oder vor dem angegebenen Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung zum steuerpflichtigen Zeitraum eine Einkommensteuererklärung bei den irischen Steuerbehörden einreichen. Die Einkommensteuererklärung soll folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Gesellschaft; und
- die Gewinne, die aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses erzielt werden.

Befreiung von der Steuerpflicht bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses

Die Gesellschaft muss in Irland auf Gewinne, die sie infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses erzielt, keine Steuern zahlen,

- wenn ein Anteilinhaber, der seinen vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat, zu den steuerbefreiten Anlegern mit Wohnsitz in Irland zählt; oder
- wenn ein Anteilinhaber, der in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauerhaften Aufenthalt hat, entweder (i) der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine entsprechende Erklärung vorlegt und die Gesellschaft keinen Anlass zur Annahme hat, dass diese Erklärung nicht oder nicht mehr richtig ist; oder (ii) der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung der irischen Steuerbehörden vorliegt, dass in Bezug auf diesen Anteilinhaber Abschnitt 739D(7) als erfüllt gilt und eine solche Bestätigung nicht widerrufen wurde.

Steuersätze

Trifft keiner der vorstehend beschriebenen steuerbefreienden Sachverhalte zu, hat die Gesellschaft auf Gewinne, die sie aufgrund eines steuerpflichtigen Tatbestands erzielt, in Irland wie folgt Einkommensteuer zu entrichten:

- (a) wenn sich der steuerpflichtige Tatbestand auf einen Anteil eines Anteilinhabers, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, bezieht, und diese Gesellschaft der Gesellschaft gegenüber erklärt hat, dass sie eine Gesellschaft ist und in ihrer Erklärung ihre irische Körperschaftssteuer Nummer angibt, dann beträgt der Steuersatz 25 %; und
- (b) findet (a) keine Anwendung, dann beträgt der Steuersatz der irischen Steuer 41 %.

Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis ein, das nicht auf einer Anteilsübertragung oder auf dem Ablauf eines relevanten Zeitraums beruht, so wird die zu entrichtende Steuer von den entsprechenden auszustehenden Beträgen (Ausschüttungen, Erlöse bei Einlösung, Rückgabe oder Annullierung von Anteilen) abgezogen.

Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis infolge einer Anteilsübertragung oder aufgrund dessen ein, dass ein relevanter Zeitraum endet, oder tritt ein steuerpflichtiges Ereignis ein, das keine Auszahlungen durch die Gesellschaft an einen Anteilinhaber zur Folge hat, ist die Gesellschaft befugt, so viele Anteile des Anteilinhabers einzubehalten oder zu entwerten, wie es erforderlich ist, um die für den betreffenden Anteilinhaber entstandene Steuer zu begleichen.

Soweit auf ein steuerpflichtiges Ereignis, das ausschliesslich aufgrund des Ablaufs eines relevanten Zeitraums eintritt, Steuern zu zahlen sind, werden diese als Guthaben angesetzt oder dem Anteilinhaber bei Eintritt eines folgenden steuerpflichtigen Ereignisses gemäss den Bestimmungen von Abschnitt 739E des Taxes Act von der Gesellschaft bezahlt.

Der betreffende Anteilinhaber ersetzt der Gesellschaft alle Verluste, die ihr infolge einer Steuerpflicht aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehen, sofern keine entsprechenden Zuweisungen, Annullierungen oder Abzüge vorgenommen wurden.

Quellensteuern auf Dividenden

Von der Gesellschaft gezahlte Ausschüttungen unterliegen nicht der irischen Quellensteuer auf Dividenden, vorausgesetzt, die Gesellschaft erfüllt weiterhin die Voraussetzungen für einen Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition im Sinne von Abschnitt 172A(1) des Taxes Act (hierzu zählen auch Investmentgesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act).

Auf Ausschüttungen, die die Gesellschaft auf irische Wertpapiere erhält, wird in Irland möglicherweise Quellensteuer zum Standardeinkommensteuersatz (derzeit 20 %) erhoben. Sofern die Gesellschaft jedoch dem ausschüttenden Emittenten eine entsprechende Erklärung gemäss Anhang 2A Absatz 6 des Taxes Act vorlegt, mit der sie bestätigt, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 172A(1) des Taxes Act ist (in dem eine Definition eines Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss der Bedeutung von Abschnitt 739 B des Taxes Act enthalten ist), können solche Ausschüttungen ohne Quellensteuerabzug erfolgen.

Stempelabgaben

Bei Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft sind in Irland keine Stempelabgaben oder andere Steuern zu entrichten. Wird eine Zeichnung von Anteilen durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte in natura beglichen, so kann auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte die irische Stempelabgabe anfallen.

Für die Weitergabe oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren ist von der Gesellschaft keine irische Stempelabgabe zu entrichten, sofern die betreffenden Aktien oder börsengängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland gegründeten Gesellschaft ausgegeben wurden und sofern die Weitergabe oder Übertragung sich nicht auf in Irland belegene Immobilien oder ein Recht an solchen Immobilien oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere einer in Irland gegründeten Gesellschaft bezieht (sofern diese Gesellschaft kein Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act oder eine Qualifizierende Gesellschaft darstellt).

Besteuerung der Anteilhaber in Irland

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Ermittlung der irischen Steuerschuld eines Anteilhabers gelten Zahlungen der Gesellschaft an einen Inhaber von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, als Zahlungen, von denen keine Steuern in Abzug gebracht wurden.

Betriebliche Anteilhaber mit Sitz in Irland

Wie steuerpflichtige betriebliche Anteilhaber in Irland besteuert werden, hängt davon ab, ob sie die Anteile im Rahmen eines Handelsgeschäfts oder als Kapitalanlage halten.

Anteile im Handelsbestand eines Unternehmens

Steuerpflichtige betriebliche Anteilhaber, die ihre Anteile im Handelsbestand halten und zu den qualifizierenden Unternehmen zählen, unterliegen mit allen Erträgen und Kapitalgewinnen (hochgerechnet auf den Bruttobetrag vor Steuerabzug) der Steuerpflicht, die sie in Verbindung mit diesen Anteilen im Rahmen der Gewinne aus einem solchen Handelsgeschäft (derzeit ein Satz von 12,5 %) oder als Gewinne aus ihrem Geschäft als qualifizierendes Unternehmen (derzeit ein Satz von 25 %) erzielen. Dabei wird eine von der Gesellschaft bereits abgezogene Steuer mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet.

Anteile im Kapitalanlagebestand eines Unternehmens

Steuerpflichtige betriebliche Anteilhaber werden im Hinblick auf Ausschüttungen, von denen Steuern einbehalten wurden, so behandelt, als hätten sie eine jährliche, zu versteuernde Zahlung im Sinne von Anhang D, Fall IV des Taxes Act erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen wurden.

Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei Entwertung, Rücknahme, Rückkauf oder Übertragung von Anteilen möglicherweise jedoch einer Körperschaftsteuer auf Wechselkursgewinne.

Steuerpflichtige betriebliche Anteilhaber, die für ihre Anteile Zahlungen erhalten, von welchen kein Steuerabzug vorgenommen wurde, müssen nach Anhang D, Fall IV des Taxes Act Steuern entrichten. Folglich ist eine Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % zu entrichten. Erfolgt die Zahlung jedoch aufgrund einer Annullierung, einer Rücknahme, eines Rückkaufs oder einer Übertragung von Anteilen oder aufgrund der Beendigung eines relevanten Zeitraums, ermässigt sich dieser Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldeswert, den der Anteilhaber für den Erwerb der Anteile ursprünglich eingesetzt hat. Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei einer Annullierung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen möglicherweise auch einer Körperschaftsteuer auf Wechselkursgewinne.

Natürliche Personen mit vorübergehendem oder dauerhaftem Wohnsitz in Irland

Anteilinhaber, die natürliche Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Irland sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen oder den Kapitalgewinnen bei Veräußerung der Anteile keiner weiteren Steuer, wenn die Gesellschaft von den empfangenen Zahlungen bereits Steuern abgezogen hat. Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei einer Annullierung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen möglicherweise jedoch einer Kapitalertragssteuer auf Wechselkursgewinne.

Sofern ein Anteilinhaber eine natürliche Person mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Irland ist und für seine Anteile Zahlungen erhält, von denen kein Steuerabzug vorgenommen wurde, unterliegt die Zahlung einem Steuersatz in Höhe von 41 %.

Erfolgt die Zahlung jedoch aufgrund einer Annullierung, einer Rücknahme, eines Rückkaufs oder einer Übertragung von Anteilen oder aufgrund der Beendigung eines relevanten Zeitraums, ermässigt sich dieser Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldeswert, den der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile ursprünglich eingesetzt hat. Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei einer Annullierung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen darüber hinaus möglicherweise einer Kapitalertragssteuer auf Wechselkursgewinne.

Je nach den persönlichen Umständen einer Einzelperson findet auf den Ertrag/Gewinn ggf. auch eine PRSI zu einem Satz von 4 % Anwendung.

Steuerbefreite irische Anleger oder Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthaltsort nicht in Irland haben

Steuerbefreite irische Anleger unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen oder den Kapitalgewinnen bei Veräußerung der Anteile keiner irischen Steuer, sofern der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft keinen Anlass zur Annahme hat, dass die entsprechende Erklärung nicht oder nicht mehr richtig ist.

Anteilinhaber, die in Irland weder ihren Wohnsitz noch ihren dauerhaften Aufenthaltsort haben, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen oder den Kapitalgewinnen bei Veräußerung der Anteile keiner irischen Einkommensteuer, sofern entweder (i) der betreffende Anteilinhaber bei der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine entsprechende Erklärung eingereicht hat und die Gesellschaft keinen Anlass zur Annahme hat, dass die entsprechende Erklärung nicht oder nicht mehr richtig ist; oder (ii) der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung der irischen Steuerbehörden vorliegt, dass in Bezug auf diesen Anteilinhaber Abschnitt 739D(7) als erfüllt gilt und eine solche Bestätigung nicht widerrufen wurde.

Erstattung einbehaltener Steuern

Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage der Tatsache, dass ihr von einem Anteilinhaber keine entsprechende Erklärung vorlag, Steuern einbehält, so sieht die irische Gesetzgebung keine Steuererstattung an Anteilinhaber vor, die entweder natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz in Irland sind und nicht der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, es sei denn, die nachfolgenden Umstände treffen zu:

- Die entsprechende Steuer wurde von der Gesellschaft ordnungsgemäss erklärt und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe dieser Erklärung zur Zufriedenheit der irischen Steuerbehörden nachweisen, dass es gerecht und billig ist, diese abgeführte Steuer an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
- Wenn ein Antrag auf Erstattung irischer Steuer gemäss den Abschnitten 189, 189A und 192 des Taxes Act gestellt wird (Milderungsbestimmungen bezüglich behinderter Personen, Treuhandvermögen für diese und Personen, deren Behinderung auf Contergan enthaltende Medikamente zurückzuführen ist), werden die vereinnahmten Erträge als Nettoerträge behandelt, die der Steuer nach Anhang D, Fall III unterliegen, von denen Steuer abgezogen wurde.

Kapitalerwerbsteuer

Nach der aktuellen Gesetzgebung und Praxis sowie auf der Grundlage, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus nach Abschnitt 739B des Taxes Act qualifiziert ist, sind Anteile, die Teil einer Schenkung oder Erbschaft sind, nach Abschnitt 75 des Capital Acquisitions Tax Consolidation Act von 2003 von der irischen Kapitalerwerbsteuer (derzeitig 33 %) befreit, sofern:

- (a) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalles und zum Bewertungstag Teil der Schenkung bzw. Erbschaft sind;
- (b) der Anteilinhaber, der die Anteile veräussert, zum Zeitpunkt der Veräusserung in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und
- (c) der Beschenkte oder der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalles in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bedingung (b) gilt in bestimmten Fällen als erfüllt, wenn das für die Veräusserung massgebliche Recht nicht das irische Recht ist und die Anteile vor dem 15. Februar 2001 in das wirtschaftliche Eigentum des veräussernden Anteilinhabers gelangt sind oder zum Gegenstand der Veräusserung wurden. Ausschliesslich für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer wird eine Person, die ihren Wohnsitz nicht in Irland hat, nicht als Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, es sei denn, sie war in den letzten fünf aufeinander folgenden Steuerjahren unmittelbar vor dem Steuerjahr, in dem die Schenkung oder die Erbschaft stattfand, in Irland wohnhaft.

Shareholder Reporting

Die Gesellschaft ist gemäss Abschnitt 891C des Taxes Act und der Bestimmungen über die Rückgabe von Werten (Investmentgesellschaften) von 2013 verpflichtet, der Steuerbehörde in Bezug auf bestimmte in Irland ansässige Anteilinhaber bestimmte Informationen mitzuteilen.

Die der Steuerbehörde mitzuteilenden Informationen umfassen:

- (a) Name, Sitz, Kontaktangaben und Steuernummer der Gesellschaft;
- (b) Name, Steuerregisternummer Anschrift und ggf. Geburtsdatum der Anteilinhaber; und
- (c) die Investmentnummer und den Wert der Anlage.

Automatischer Informationsaustausch zu Steuerzwecken

Unter der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden wird im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU) des Rates („DAC2“) eingeführt, was die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Bezug auf verschiedene Einkommens- und Kapitalkategorien regelt und das als Gemeinsamer Meldestandard („CRS“) bekannte Regime breit auslegt, das die OECD als neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden in teilnehmenden Gerichtsbarkeiten vorgeschlagen hat, in den Mitgliedstaaten (und in bestimmten Drittländern, die sich der Vereinbarung über den Austausch von Informationen angeschlossen haben) ..

Unter dem CRS müssen die Regierungen der (derzeit mehr als 90) teilnehmenden Gerichtsbarkeiten detaillierte Informationen erheben, die mit anderen Gerichtsbarkeiten jährlich geteilt werden. Eine Gruppe von mehr als 40 Ländern, darunter auch Irland, hat sich zur frühzeitigen Einführung des CRS, d. h. ab dem 1. Januar 2016, mit einem ersten Datenaustausch im September 2017 verpflichtet. Alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Österreich, führten den CRS zum 1. Januar 2016 ein. Österreich führte ihn zum 1. Januar 2017 ein.

In Irland wurde der CRS im Rahmen der Einreichung bestimmter Informationen („Returns of Certain Information“) umgesetzt, die sich auf die Richtlinie berichtende Finanzinstitutionen („Reporting Financial Institutions Regulations“) von 2015, Sonderanweisung S.I. 583 aus 2015, unter Abschnitt 891F des Taxes Act, stützt.

DAC2 wurde in Irland auf der Grundlage des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich von Steuerrichtlinien („Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations“) aus 2015, Sonderanweisung S.I. 609 aus 2015, unter Abschnitt 891G des Taxes Act, umgesetzt.

Diesen Bestimmungen zufolge muss die Gesellschaft künftig jährlich bestimmte Finanzkonten und andere Informationen für alle nicht irischen und nicht US-amerikanischen neuen und bestehenden Kontoinhaber in Bezug auf deren Anteile erheben und der Steuerbehörde melden. Die ersten Einreichungen beziehen sich auf das zum 31. Dezember 2016 abgelaufene Jahr und haben bis spätestens 18. August 2017 eingereicht zu sein und dann jährlich bis spätestens 30. Juni. Die Informationen werden u. a. Einzelheiten zum Namen, zur Adresse, zur Steuernummer (sog. Tax identification number oder „TIN“), zum Aufenthaltsort, und im Fall von Kontoinhabern, die natürliche Personen sind, zum Geburtsdatum und Geburtsort betreffen, und zwar zusammen mit Angaben zu Zahlungen, die an Kontoinhaber gingen, und zu deren Beständen. Diese Informationen können mit Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten (und in bestimmten Drittstaaten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen zum Informationsaustausch) und mit Gerichtsbarkeiten ausgetauscht werden, die den CRS umsetzen.

Umsetzung der FATCA-Bestimmungen in Irland

Die FATCA-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act der USA wurden mit dem Ziel verabschiedet, US-Personen zu identifizieren, die entweder direkt ausserhalb der USA Investments tätigen oder indirekt Einkünfte innerhalb oder ausserhalb der USA über ausländische Einrichtungen erzielen.

Die Pflichten irischer Finanzinstitute nach FATCA sind durch die Bestimmungen eines bilateralen Abkommens (»IGA«) zwischen Irland und den USA geregelt, das im Dezember 2012 unterzeichnet wurde, sowie die Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, in der jeweils gültigen Fassung (die „**Richtlinien**“) die entsprechende irische Gesetze und Verordnungen unterstützen. Nach dem IGA und den Richtlinien ist jedes irische Finanzinstitut im Sinne des IGA verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber einzureichen, so unter anderem Name, Anschrift, Steueridentifizierungsnummer (Taxpayer Identification Number) und bestimmte andere Informationen. Zudem waren die betreffenden Institute verpflichtet, ihre Verfahren bei der Neueröffnung eines Kontos so anzupassen, dass neue US-Kontoinhaber identifiziert und der irischen Steuerbehörde gemeldet werden können. Die Gesellschaft wird, erforderlichenfalls mit der Unterstützung der von ihr beauftragten Dienstleister, alle Massnahmen ergreifen, um sämtliche Verpflichtungen, die ihr nach dem IGA und den Richtlinien obliegen, zu erfüllen.

Ob es der Gesellschaft gelingt, ihre Pflichten gemäss IGA und den Richtlinien zu erfüllen, wird von ihren Anteilhabern abhängen und davon, dass diese der Gesellschaft alle Informationen mitteilen, die die Gesellschaft für erforderlich hält, um diese Pflichten zu erfüllen, unter anderem auch Informationen darüber, wer direkter oder indirekter Eigentümer eines betreffenden Anteilhabers ist. Anteilhaber müssen sich im Antragsformular einverstanden erklären, solche Informationen auf Anfrage der Gesellschaft mitzuteilen. Sollte die Gesellschaft ihre Pflichten gemäss dem IGA und den Richtlinien nicht erfüllen, kann dies dazu führen, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen von den US- Steuerbehörden als ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (Non-Participating Financial Institution) behandelt würde und folglich auf in den USA erzielte Erträge und Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen, die eine US- Quellensteuerpflicht begründen, einer Quellensteuer in Höhe von 30 % unterläge. Anleger sollten sich in Bezug auf die Frage, welche möglichen Auswirkungen FATCA für ihre Anlage in der Gesellschaft möglicherweise nach sich zieht, an ihren Steuerberater wenden.

Vereinigtes Königreich

Die folgenden Ausführungen sind nur als kurze allgemeine Darstellung der Hauptaspekte des aktuellen britischen Steuerrechts und der derzeitigen Rechtspraxis der britischen Steuerbehörde (HM Revenue and Customs) zum Datum dieses Auszugsprospekts zu verstehen. Sie sind nicht erschöpfend und berücksichtigen grundsätzlich keine möglichen Steuerbefreiungen oder -vergünstigungen. Diese Ausführungen beziehen sich nur auf den allgemeinen Anleger, der aus steuerlicher Sicht den Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, wirtschaftlicher Alleineigentümer der Anteile ist und die Anteile zu Anlagezwecken hält, also in Bezug auf die Anteile kein Händler oder Broker ist. Diese Ausführungen richten sich somit nicht an andere Anteilinhaber (wie etwa Finanzinstitute) mit einem Sonderstatus. Ob diese Erläuterungen für einen bestimmten Anleger anwendbar sind, hängt von seiner individuellen Situation ab. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich selbst darüber informieren, welche steuerlichen Auswirkungen der Erwerb, der Besitz und die Rückgabe von Anteilen nach den Gesetzen des Landes haben, deren Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Die Gesellschaft

Basierend auf der Tatsache, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinne ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat und die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keine Handelsgeschäfte über eine ständige Betriebsstätte im Vereinigten Königreich betreibt, unterliegen Erträge und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft aus ihrer Geschäftstätigkeit erzielt, im Vereinigten Königreich erwartungsgemäss nicht der Körperschaftsteuer.

Soweit dies in ihrem Einflussbereich liegt, beabsichtigen sowohl der Verwaltungsrat als auch der Investmentmanager, ihre Geschäfte jeweils so zu führen, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinne ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich erhält und im Vereinigte Königreich keine steuerpflichtige ständige Betriebsstätte unterhält. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, die für die Anwendung der Ausnahmeregelung für Investmentmanager nach Teil 24 Kapitel 2 des United Kingdom Corporation Tax Act von 2010 gelten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen, die erforderlich sind, um das Entstehen einer solchen steuerpflichtigen ständigen Betriebsstätte der Gesellschaft zu verhindern, jederzeit erfüllt werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zinsen und andere Erträge, die ihren Ursprung im Vereinigten Königreich haben, unterliegen im Vereinigten Königreich unter Umständen der Quellensteuer.

Anteilinhaber, die ihre Anteile nicht über ein Persönliches Sparprogramm (Individual Savings Account, ISA) halten

Offshore-Fonds

Da die Gesellschaft ein Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) ist, wird erwartet, dass im Hinblick auf die britische Gesetzgebung für Offshore-Fonds ein Anlagefonds durch eine Körperschaft ausserhalb des Vereinigten Königreichs gebildet wird. Für diese Zwecke werden alle Fonds als getrennte Offshore-Fonds behandelt.

Die britische Gesetzgebung für Offshore-Fonds ist in Teil 8 des United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 (»**TIOPA**«) aufgenommen worden, in dem auch entsprechende Befugnisregelungen zu finden sind. Diese Regelungen traten zum 1. Dezember 2009 in Kraft. Diese Regelungen betreffen Zinserträge bestimmter Fonds, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben. Für diese Zwecke werden die einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen der Gesellschaft als getrennte Offshore-Fonds behandelt.

Ein »berichtender Fonds« muss gegenüber der britischen Steuerbehörde und gegenüber den Anlegern jährlich alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) offenlegen. Die Anleger werden auf der Grundlage der anteilig auf sie entfallenden Erträge, die der Fonds offengelegt hat, besteuert. Dabei ist gleichgültig, ob diese Erträge an sie ausgeschüttet wurden oder nicht. Erträge, die der Fonds offenlegt, aber nicht an die Anleger ausschüttet, werden als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt, die im Vereinigten Königreich wie tatsächliche Ausschüttungen des Fonds besteuert werden.

Die von den einzelnen Fonds durchgeführten Transaktionen werden in die »Whitelist« der Investmenttransaktionen aufgenommen, damit sie von der britischen Steuerbehörde nicht als Handelstransaktionen und somit nicht als Teil des zu berichtenden Ertrags des Fonds erachtet werden.

Erlangt die Gesellschaft den Status eines berichtenden Fonds, unterliegen realisierte Gewinne aus der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen bzw. aus dem Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, die ein Anteilinhaber erzielt, der seinen Wohnsitz aus steuerlicher Sicht im Vereinigten Königreich hat, voraussichtlich der Kapitalertragssteuer (oder der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Kapitalgewinne). Dies gilt nicht für Personen, die mit den Anteilen handeln und somit anderen Regeln unterworfen werden.

Jeder Fonds hat nach den britischen Regelungen über berichtende Fonds die Zertifizierung »berichtender Fonds« erhalten. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass jeder Fonds seinen Status als »berichtender Fonds« behält.

Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ein Fonds für eine bestimmte Rechnungsperiode den Status als »berichtender Fonds« behält. Es wird darauf hingewiesen, dass der Status »berichtender Fonds« nicht jährlich neu anerkannt oder zertifiziert werden muss. Ein Fonds, der den Status »berichtender Fonds« erlangt hat, behält diesen so lange, bis er erheblich gegen die Regelungen für berichtende Fonds verstösst, was zum Beispiel der Fall wäre, wenn er seine Erträge nicht vorschriftsgemäss offenlegt.

Kapitalerträge

Kapitalerträge, die eine natürliche Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erzielt, fallen möglicherweise unter die Besteuerung veranlagungsfähiger Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen. Für das Steuerjahr 2016/17 unterliegt eine solche Veräußerung von Anlagevermögen der Kapitalertragssteuer, entweder zum Basissteuersatz (10 %) oder zum erhöhten Steuersatz (20 %) besteuert. Der erhöhte Steuersatz gilt für natürliche Personen, deren Einkommen und Kapitalerträge in einem Steuerjahr insgesamt den für den erhöhten Steuersatz geltenden Schwellenwert übersteigt (im Steuerjahr 2016/2017: 32.000 £). Durch die Geltendmachung des Jahresfreibetrags (Steuerjahr 2016/2017: 11.100 £) oder einen Kapitalverlust kann die Höhe der Kapitalerträge jedoch möglicherweise reduziert oder aufgerechnet werden.

Steuerpflichtige Gewinne, die ein im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen erzielt, unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht. Für das zum 1. April 2016 beginnende Finanzjahr beträgt der allgemeine Satz der britischen Körperschaftsteuer 20 %, sinkt jedoch bis zum 1. April 2020 auf 17 %.

Erträge: Natürliche Personen

Dividenden oder andere Ausschüttungen, die die Gesellschaft an eine natürliche Person vornimmt, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, können der britischen Einkommensteuer unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechenden Beträge reinvestiert werden oder nicht. Ausschüttungsgleiche Erträge (deemed distributions), die einem Anteilinhaber (anteilig) aus den berichtspflichtigen Erträgen für eine Rechnungsperiode zugewiesen werden, unterliegen möglicherweise ebenfalls der Einkommensteuerpflicht, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft solche Erträge an den Anteilinhaber tatsächlich ausschüttet oder nicht.

Seit April 2016 ist für im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen der Steuerfreibetrag auf Dividenden abgeschafft. Stattdessen wurde ein neuer Freibetrag in Höhe von 5.000 £ eingeführt, der mit 0 % versteuert wird. Dividendenerträge über 5.000 £ unterliegen nun der Einkommensteuer auf ausländische Dividenden in Höhe von 7,5 % für Steuerzahler, die den Basissteuersatz zu zahlen haben, in Höhe von 32,5 % für Steuerzahler, die unter den erhöhten Steuersatz fallen, und in Höhe von 38,1 % für Steuerzahler, auf die der zusätzliche Steuersatz Anwendung findet.

Anleger, die natürliche Personen sind und die ihren Aufenthalt, aber nicht ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können möglicherweise eine Besteuerung auf »Remittance-Basis« auf Erträge und Kapitalgewinne für sich geltend machen. Privatpersonen, die mindestens 7 der 9 dem Steuerjahr unmittelbar vorausgehenden Jahre ihren Aufenthalt, aber nicht ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hatten, müssen eine jährliche Gebühr von 30.000 £ auf einbehaltene Erträge und Gewinne bezahlen, um in den Genuss der Besteuerung auf »Remittance-Basis« zu kommen. Für natürliche Personen, die innerhalb der dem massgeblichen Steuerjahr unmittelbar vorhergehenden 14 Jahre mindestens 12 Jahre zwar im Vereinigten Königreich ansässig waren, hier jedoch nicht ihren steuerlichen Wohnsitz hatten, beträgt die jährliche Gebühr 50.000 £, und für natürliche Personen, die innerhalb der dem massgeblichen Steuerjahr unmittelbar vorhergehenden 20 Jahre mindestens 17 Jahre zwar im Vereinigten Königreich ansässig waren, hier jedoch nicht ihren steuerlichen Wohnsitz hatten, beträgt die jährliche Gebühr 90.000 £. Wird von diesen Anlegern kein Antrag auf Besteuerung auf »Remittance-Basis« gestellt, unterliegen sie derselben britischen Besteuerung wie jede andere im Vereinigten Königreich ansässige oder steuerlich wohnhafte Person.

Erträge: Unternehmen

Erfüllt ein Offshore-Fonds die Kriterien für die Befreiung der Anlagen (wie nachstehend erläutert), so unterliegen Dividenden oder andere Ausschüttungen (einschliesslich der ausschüttungsgleichen Erträge gemäss den Regelungen für berichtende Fonds), die ein Unternehmen mit steuerlichem Sitz im Vereinigten Königreich erzielt, möglicherweise der Körperschaftsteuer. Teil 9A des United Kingdom Corporation Tax Act von 2009 sieht jedoch für zahlreiche Dividenden und andere Ausschüttungen Befreiungsmöglichkeiten vor.

Gemäss Teil 9A des Corporation Tax Act von 2009 sind Dividenden und andere Ausschüttungen, die ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich erzielt, das im Sinne des britischen Steuerrechts als »Kleinunternehmen« (small company) gilt, von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die auszahlende Stelle ihren Sitz in bestimmten Ländern hat (qualifying territory). Im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesellschaft in einem solchen Land niedergelassen.

Gemäss Teil 9A des Corporation Tax Act von 2009 sind Dividenden und andere Ausschüttungen, die ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich erzielt, das im Sinne des britischen Steuerrechts nicht als »Kleinunternehmen« (small company) gilt, von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Dividende bzw. Ausschüttung zu den zahlreichen steuerbefreiten Dividenden und Ausschüttungen zählt, die das Gesetz vorsieht. Zu diesen steuerbefreiten Ausschüttungen zählen unter anderem Ausschüttungen von beherrschten Unternehmen (controlled companies), Ausschüttungen für nicht rückkaufbare gewöhnliche Anteile und Ausschüttungen für Portfolioanlagen, wenn der Empfänger weniger als 10 % des ausgegebenen Anteilskapitals der auszahlenden Gesellschaft hält.

Diese Kriterien gelten als nicht erfüllt, wenn der Marktwert der »qualifizierenden Anlagen« (qualifying investments) 60 % des Marktwerts der Fondsanlagen insgesamt (jedoch ohne Barmittel, die für Anlagen zur Verfügung gehalten werden) übersteigt. Zu diesem Zwecke sind »qualifizierende Anlagen« im weiteren Sinne als Anlagen zu verstehen, die eine Rendite direkt oder indirekt aus Zinserträgen (oder zinsgleichen Erträgen) erzielen. Ein solcher Fonds wird häufig als Bond-Fonds bezeichnet (wenngleich sich dieser Begriff in der Steuergesetzgebung nicht wiederfindet).

Wenn ein Offshore-Fonds die Kriterien für die Befreiung der Anlagen (wie vorstehend erläutert) nicht erfüllt, unterliegen Dividenden oder andere Ausschüttungen (einschliesslich der ausschüttungsgleichen Erträge gemäss den Regelungen für berichtende Fonds), die ein Unternehmen mit steuerlichem Sitz im Vereinigten Königreich erzielt, in der Regel der Steuer gemäss den britischen Regelungen für Gläubigerbeziehungen (loan relationships regime). Dies bedeutet, dass Dividenden und andere Ausschüttungen (einschliesslich der ausschüttungsgleichen Erträge gemäss den Regelungen für berichtende Fonds), die ein Unternehmen aus den Anteilen erzielt, so behandelt

werden, als handle es sich um Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung. Dies wiederum bedeutet, dass ein Unternehmen jeden Wertzuwachs, den seine Anteile in einer Rechnungsperiode erzielen, in der Körperschaftsteuererklärung auf jährlicher Basis als Einkommen ausweisen muss. Im Gegenzug kann ein Unternehmen möglicherweise Verluste, die infolge eines Rückgangs des Werts ihrer Anteile in einer Rechnungsperiode entstehen, auf Jahresbasis anrechnen lassen. Nicht zuletzt muss jeder Differenzbetrag zwischen den Erlösen, die ein Unternehmen aus der Verfügung seiner Anteile erzielt, und dem offenen Marktwert dieser Anteile zu Beginn der Rechnungsperiode, in der die betreffende Verfügung erfolgte, in der betreffenden Steuererklärung des Anlegers als Ertragsgewinn oder -verlust ausgewiesen werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass die Kriterien für die Befreiung der Anlagen erfüllt werden und dass vermieden werden kann, dass Ausschüttungen an Unternehmer in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Gläubigerbeziehungen fallen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Kriterien für eine Befreiung der Anlagen für alle Rechnungsperioden erfüllen wird.

Für das zum 1. April 2016 beginnende Finanzjahr beträgt der allgemeine Satz der britischen Körperschaftsteuer 20 %, sinkt jedoch bis zum 1. April 2020 auf 17 %.

Verschiedenes

Nach den in Teil 9A des britischen Steuergesetzes „Taxation (International and Other Provision) Act 2010 in Bezug auf »beherrschte ausländische Gesellschaften« (»CFCs«) festgelegten Bestimmungen werden Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich die einen Anspruch auf mindestens 25 % (einschliesslich der Beteiligungen von assoziierten oder verbundenen Personen) der Gewinne eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens haben, gemäss Teil 9A des TIOPA besteuert.

Fällt der Gewinn einer CFC unter eine bestimmte »Gateway«-Bestimmung (und ist nicht anderweitig durch eine Steuerbefreiung ausgenommen), wird er den britischen Gesellschaftern der betreffenden CFC anteilig zugeordnet. Die betreffende Abgabe kann durch ein ausländisches Steuerguthaben, das dem betreffenden Gewinn zuzurechnen ist, sowie durch die Aufrechnung mit einer britischen Steuervergünstigung verringert werden. Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die (direkt oder indirekt) einen Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne der Gesellschaft haben, wird empfohlen, professionellen Rat in Bezug auf die Frage einzuholen, inwiefern diese Bestimmungen die geplanten Investitionen in der Gesellschaft beeinflussen. Die Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen gerichtet.

Die Anteilhaber werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des britischen Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Danach könnten Anteilhaber, die mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt sind, für einen zuteilten Teil der Kapitalerträge der Gesellschaft im Vereinigten Königreich steuerpflichtig werden, wenn die Gesellschaft, wenn sie steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als »Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern« (close company) gelten würde.

Natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen gemäss Teil 13 Kapitel 2 des United Kingdom Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen durch Transaktionen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschliesslich Gesellschaften) führen, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttetes Einkommen und nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen.

Im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtige Anteilhaber werden auf Kapitel 1 von Teil 13 des United Kingdom Income Tax Act von 2007 hingewiesen, und im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Anteilhaber werden auf Teil 15 des Corporation Tax Act von 2010 hingewiesen. Diese Bestimmungen können Steuervorteile in Verbindung mit bestimmten Wertpapiertransaktionen annullieren, sodass die betreffenden Anteilhaber u. a. in Bezug auf die Ausgabe, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen oder in Bezug auf mit diesen verbundenen Ausschüttungen »mit Kapitalcharakter« steuerpflichtig werden.

Anteilhaber, die ihre Anteile über ein persönliches Sparprogramm (ISA) halten

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Anteile jedes Fonds für die Aufnahme in die Aktien- und Anteilwerte eines ISA qualifiziert sind, vorausgesetzt, der ISA-Manager erwirbt die Anteile durch Kauf an den Märkten oder durch Zeichnung von öffentlich zum Verkauf oder zur Zeichnung angebotenen Anteilen zu einem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft als OGAW zugelassen ist und über die Anerkennung nach Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 als anerkanntes Anlageprogramm im Sinne dieses Abschnitts verfügt. Nach den ISA-Bestimmungen kann eine »qualifizierende Privatperson« (qualifying individual) im Geschäftsjahr 2016/2017 bis zu einem Höchstbetrag von 15.240 £ in Anteile anlegen.

Ausschüttungen für Anteile, die im Rahmen eines ISA gehalten werden, sind von der Einkommensteuer befreit. Für solche Ausschüttungen können jedoch auch keine Steuerguthaben ausgezahlt oder erstattet werden. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Anteilen, die im Rahmen eines ISA gehalten werden, sind von der Kapitalertragssteuer befreit.

Stempelgebühren und Stempel-Rücklagesteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt im Vereinigten Königreich keiner Stempelgebühr, sofern die Übertragungsurkunde bzw. das Dokument, das die Übertragung nachweist, ausserhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt und aufbewahrt wird. Eine im Vereinigten Königreich ausgestellte Übertragungserklärung oder eine Urkunde über den Nachweis einer Übertragung unterliegen im Allgemeinen im Vereinigten Königreich einer Stempelgebühr in Höhe von 0,5 % des auf die nächsten 5 £ gerundeten Übertragungsbetrages. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entrichtung einer Stempelgebühr im Vereinigten Königreich keine Vorbedingung für die Abwicklung einer solchen Übertragung durch die Registerstelle in Irland ist.

Die Anteile stellen keine »steuerpflichtigen Wertpapiere« (chargeable securities) im Sinne des britischen Stempel-Rücklagesteuergesetzes dar. Dementsprechend ist in Bezug auf Vereinbarungen zur Übertragung der Anteile keine Stempelsteuer zu entrichten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, welche nicht im normalen Geschäftsbetrieb eingegangen wurden, wurden seit Gründung der Gesellschaft abgeschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung oder könnten es sein.

Anlageverwaltungsvertrag

Die Gesellschaft hat JOHCM OEIC Managers Limited gemäss Vereinbarung vom 30. Juli 2001 (der »**ursprüngliche Anlageverwaltungsvertrag**«) mit der Verwaltung (mit Ermessensbefugnis) der Kapitalanlagen der Gesellschaft beauftragt. Alle Pflichten und Aufgaben von JOHCM OEIC Managers Limited wurden gemäss Novationsvereinbarung vom 1. Januar 2003 auf JOHCM OEIC Managers LLP übertragen und von dieser angenommen. Der ursprüngliche Anlageverwaltungsvertrag und die erste Novationsvereinbarung wurden durch einen Zusatz zum Anlageverwaltungsvertrag vom 23. Dezember 2004 erneut geändert. Alle Pflichten und Aufgaben von JOHCM OEIC Managers LLP wurden gemäss Novationsvereinbarung vom 2. April 2007 auf den Investmentmanager übertragen und von diesem angenommen. Der ursprüngliche Anlageverwaltungsvertrag, die Novationsvereinbarungen und die Zusätze zum Anlageverwaltungsvertrag stellen gemeinsam den Anlageverwaltungsvertrag dar (der »**Anlageverwaltungsvertrag**«).

Der Anlageverwaltungsvertrag setzt unter anderem fest, dass:

- (i) die Bestellung des Investmentmanagers nach 36 Monaten nach dem Datum des Anlageverwaltungsvertrags endet, es sei denn, dieser wird von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt;
- (ii) sich die Gesellschaft bereit erklärt, den Investmentmanager für alle Kosten, Forderungen, Ansprüche oder Verfahren schadlos zu halten und zu entschädigen, die eine Person auf irgendeine Weise erhebt und die dem Investmentmanager aufgrund der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, es sei denn, sie erwachsen infolge vorsätzlicher Unterlassung oder grober Leichtfertigkeit seitens des Investmentmanagers; und
- (iii) der Investmentmanager das Recht auf die Zahlung von Gebühren für seine Tätigkeiten sowie auf Erstattung seiner Auslagen hat. Nähere Angaben hierzu finden sich unter «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Anlageverwaltungsgebühr» und «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Performancegebühr» auf Seite 23.

Hauptvertriebsvertrag

Die Gesellschaft hat den Investmentmanager gemäss Hauptvertriebsvertrag vom 20. September 2005 als Vertriebssträger für die Anteile der Gesellschaft beauftragt.

- (i) Die Ernennung des Vertriebssträgers bleibt in Kraft, sofern und solange sie nicht von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird.
- (ii) Die Gesellschaft erklärt, den Vertriebssträger für jeglichen Verlust zu entschädigen und schadlos zu halten, der diesem aufgrund falscher Auskünfte oder angeblich falscher Auskünfte oder aufgrund von fehlenden wesentlichen Angaben entstehen. Der Vertriebssträger erklärt sich bereit, die Gesellschaft für jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche und Verluste zu entschädigen, die der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar aufgrund dessen entstehen, dass der Vertriebssträger gegen den Hauptvertriebsvertrag verstösst.
- (iii) Dem Investmentmanager werden für seine Tätigkeit als Vertriebssträger gemäss Hauptvertriebsvertrag keine zusätzlichen Gebühren gezahlt.

Verwaltungsvertrag

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsstelle gemäss einer Vereinbarung vom oder etwa vom 29. Juni 2001 (der »Verwaltungsvertrag«) benannt. In dieser Funktion ist die Verwaltungsstelle mit der allgemeinen Verwaltung und Buchführung der Gesellschaft betraut und agiert für die Gesellschaft als Registerführer und Übertragungsstelle sowie als Company Secretary.

Der Verwaltungsvertrag setzt unter anderem fest:

- (i) Die Bestellung der Verwaltungsstelle besteht so lange fort und bleibt so lange in Kraft, bis der Verwaltungsvertrag entweder mit sofortiger Wirkung endet, weil eine der beiden Parteien (a) in Liquidation geht, (b) nicht länger zur Ausübung ihrer derzeitigen Funktion befugt ist, (c) den Verwaltungsvertrag in einem seiner wesentlichen Punkte verletzt oder weil (d) ein Prüfer oder Verwalter bestellt wird, *oder* bis eine der beiden Parteien diesen Auftrag gegenüber der jeweils anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich kündigt.
- (ii) Die Gesellschaft entschädigt die Verwaltungsstelle für sämtliche Klagen, Ansprüche, Kosten, Schäden, Verbindlichkeiten und Ausgaben, welche die Verwaltungsstelle, deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Anteilinhaber, Mitarbeiter, Bediensteten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben nach dem Verwaltungsvertrag erwachsen. Dazu gehört auch die Erfüllung ordnungsgemäss erteilter Anweisungen, die nicht aufgrund von Betrug, Bösgläubigkeit, grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder grober Leichtfertigkeit seitens der Verwaltungsstelle, seiner Verwaltungsratsmitglieder, seiner leitenden Angestellten, Bediensteten oder Beauftragten in der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Verwaltungsvertrag erwachsen. Jede Entschädigung, die der Verwaltungsstelle ausdrücklich nach dem Verwaltungsvertrag zugutekommt, ist als zusätzliche Entschädigung zu betrachten, unbeschadet anderer gesetzlich zugelassener Entschädigungen.
- (iii) Die Verwaltungsstelle hat das Recht auf Zahlung von Gebühren für ihre Tätigkeit sowie auf Erstattung der Auslagen. Nähere Angaben hierzu finden sich unter «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Verwaltungsgebühr» (Seite 23).

Verwahrstellenvereinbarung

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle gemäss Vereinbarung vom 6. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (die »**Verwahrstellenvereinbarung**«), beauftragt, als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft zu agieren.

Die Verwahrstellenvereinbarung setzt unter anderem fest, dass:

- (i) die Bestellung der Verwahrstelle so lange fortbesteht und in Kraft bleibt, bis sie von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt wird, oder in bestimmten, in der Verwahrstellenvereinbarung dargelegten Situationen mit sofortiger Wirkung gekündigt wird;
- (ii) die Gesellschaft die Verwahrstelle, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten und Vertreter in Bezug auf alle direkten Verluste und Schäden schad- und klaglos hält, die diese erleidet/erleiden oder dieser/diesen entstanden, die gegen die Verwahrstelle gerichtet waren, oder sie bedrohten (einschliesslich von Zinsen, Kosten und Rechtsgebühren), auf vollständiger Entschädigungsbasis, soweit es sich nicht um Umstände handelt, unter welchen die Verwahrstelle gemäss Verwahrstellenvereinbarung haftbar ist;
- (iii) die Verwahrstelle das Recht auf die Zahlung von Gebühren für die Erbringung ihrer Dienste sowie auf Erstattung ihrer Auslagen hat. Nähere Angaben hierzu finden sich unter «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Verwahrstellengebühr» (Seite 23).

Zahlstellenvereinbarungen

Es können eine oder mehrere Zahlstellenvereinbarungen abgeschlossen werden, durch die eine oder mehrere Zahlstellen beauftragt werden, in einem oder mehreren Ländern Zahlstellendienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 3. Juli 2001 in Irland als Kapitalgesellschaft (Public Limited Company) im Sinne des Gesetzes unter der Nummer 345142 gegründet. Sie hat ein genehmigtes Anfangskapital von 40 000 €, das sich auf 40 000 Zeichneranteile zu je einem Euro verteilt sowie 800 000 000 gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert. Da ausschliesslich gewinnberechtigte Anteile eine Beteiligung an einem Fonds verbrieften, bestehen bei Zeichneranteilen keinerlei Ansprüche oder Beteiligung an einem Fonds.

Die 40.000 Zeichneranteile wurden an den Investmentmanager oder seine Nominees ausgegeben, um die Bestimmungen des Gesetzes zu erfüllen. Sieben dieser Zeichneranteile sind voll eingezahlt. Der Investmentmanager ist gegenüber der Gesellschaft zur Zahlung des ausstehenden Restbetrages verpflichtet, wenn er dazu aufgefordert wird.

Satzung

Artikel (3) der Satzung sieht vor, dass der ausschliessliche Zweck dieser Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital in Wertpapieren nach dem Grundsatz der Risikostreuung besteht.

Die Satzung enthält Bestimmungen, die Folgendes vorsehen:

(a) Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind umfassend und uneingeschränkt befugt, »relevante Wertpapiere «im Sinne von Abschnitt 1020 des Gesetzes bis zu einem Betrag anzubieten, zuzuteilen oder anderweitig damit zu handeln oder sie zu veräussern, der dem genehmigten aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapital der Gesellschaft entspricht.

Der Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, wird unter Bezugnahme des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds verschiedene Anteilklassen begeben. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds auflegen.

(b) Mit Zeichneranteilen verbundene Rechte

Da Zeichneranteile keine gewinnberechtigten Anteile darstellen (und als solche keine Beteiligung an einem Fonds darstellen), haben Inhaber solcher Anteile keine Ansprüche auf eine Beteiligung an den Ausschüttungen eines Fonds.

Inhaber von Zeichneranteilen sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben. Sie besitzen jedoch bei Generalversammlungen kein Stimmrecht, wenn die ausgegebenen Anteile von mehr als einem Anteilinhaber gehalten werden. Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft haben Inhaber von Zeichneranteilen diejenigen Rechte, die weiter unten unter dem Abschnitt »Auflösung der Gesellschaft« beschrieben sind.

(c) Änderung der Rechte

Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von 75 % der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht. Die Bestimmungen der Satzung über Generalversammlungen gelten für alle derartigen getrennten Generalversammlungen mit der Ausnahme, dass die notwendige Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit auf einer solchen Versammlung durch zwei anwesende oder vertretene Anteilinhaber gegeben ist, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse halten oder vertreten. Jeder persönlich anwesende oder vertretene Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.

(d) *Stimmrecht*

Vorbehaltlich der Entziehung von Stimmrechtsvollmachten im Falle der Nichterfüllung von Aufforderungen in Bezug auf die Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen, sieht die Satzung vor, dass jeder Anteilinhaber, der auf Generalversammlungen der Gesellschaft, Versammlungen der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder auf Versammlungen der Anteilinhaber einer bestimmten Anteilsklasse persönlich anwesend oder vertreten ist, bei Abstimmungen eine Stimme hat. Bei geheimen Abstimmungen hat jeder persönlich anwesende oder vertretene Anteilinhaber eine Stimme pro ganzem Anteil, der sich in seinem Besitz befindet.

(e) *Änderung des Anteilskapitals*

Die Gesellschaft kann jeweils durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile konsolidieren und in Anteile über einen höheren Betrag oder über einen niedrigeren Betrag unterteilen oder Anteile entwerten, die von keiner Person übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat. Die Gesellschaft kann darüber hinaus in jeder gesetzlich zugelassenen Form ihr genehmigtes Anteilskapital jeweils durch Sonderbeschluss herabsetzen.

(f) *Interessen der Verwaltungsratsmitglieder*

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedes andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung innerhalb der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied bekleiden, und zwar zu jenen Bedingungen hinsichtlich der Amtsdauer und anderen Faktoren, die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls bestimmen.

Ein Verwaltungsratsmitglied oder angehendes Verwaltungsratsmitglied kann nicht aufgrund seines Amtes von Verträgen ausgeschlossen werden, die es mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Form abschliesst. Ein solcher Vertrag bzw. solche Verträge oder Vereinbarungen, die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden, oder an denen die Gesellschaft in sonstiger Weise beteiligt ist, und an denen ebenfalls ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, sind nicht anfechtbar. Kein Verwaltungsratsmitglied, das auf diese Weise Verträge abschliesst oder daran beteiligt ist, ist verpflichtet gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft über einen etwaigen Gewinn abzulegen, den es durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung aufgrund der Ausübung dieses Amtes oder aufgrund eines dadurch begründeten Treuhandverhältnisses erzielt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auf irgendeine Weise direkt oder indirekt an einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder einem geplanten Vertrag oder einer geplanten Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt ist, muss – sofern seine Beteiligung zu diesem Zeitpunkt existiert – auf der Verwaltungsratssitzung bzw., sofern seine Beteiligung erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, auf der ersten Verwaltungsratssitzung nach Entstehung der Beteiligung über die Art seiner Beteiligung Auskunft geben. Ein Verwaltungsratsmitglied, das über die Tatsache, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma oder eines bestimmten Unternehmens ist, eine allgemeine Mitteilung erstattet und im Hinblick auf Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma oder einem solchen Unternehmen als beteiligte Partei zu betrachten ist, hat damit eine hinreichende Erklärung über seine Beteiligung vorgelegt. Nach einer solchen Bekanntgabe ist es nicht erforderlich, eine besondere Mitteilung in Bezug auf nachfolgende Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma oder einem solchen Unternehmen zu erstatten, vorausgesetzt, dass das betreffende Verwaltungsratsmitglied diese allgemeine Mitteilung entweder auf einer Sitzung des Verwaltungsrates bekannt gibt oder alle erforderlichen Massnahmen ergreift um sicherzustellen, dass diese Mitteilung auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates, die auf diese Mitteilung folgt, vorgelegt und vorgelesen wird.

Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes kann ein Verwaltungsratsmitglied an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Vertrag, eine Beauftragung oder eine Vereinbarung teilnehmen, an dem bzw. der er beteiligt ist.

Ebenso wird ein solches Verwaltungsratsmitglied bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit bei einer solchen Versammlung berücksichtigt.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds, geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, Geschäftsführers, leitenden Angestellten oder Gesellschafters einer Gesellschaft übernehmen oder fortführen, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der sie beteiligt ist. Ein solches Verwaltungsratsmitglied ist keine Rechenschaft schuldig über Vergütungen oder andere Gewinne, die es in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes

Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, leitender Angestellter oder als Gesellschafter einer solchen anderen Gesellschaft erzielt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann das Stimmrecht, das mit Gesellschaftsanteilen an einem anderen Unternehmen verbunden ist, die die Gesellschaft hält oder besitzt, oder das es in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied einer solchen anderen Gesellschaft ausüben kann, in jeder Hinsicht so ausüben, wie das Verwaltungsratsmitglied es für angemessen hält (hierzu gehört auch die Ausübung des Stimmrechts zugunsten eines Beschlusses, durch den es sich selbst oder andere Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, leitende oder andere Angestellte eines solchen Unternehmens wählt oder mit dem es die Zahlung einer Vergütung an Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, leitende oder andere Angestellte eines solchen Unternehmens bestimmt).

(g) *Befugnisse der Kreditaufnahme*

Vorbehaltlich der OGAW-Bestimmungen besitzen die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft, um Kredite aufzunehmen oder Mittel zu beschaffen oder um Verpflichtungen, Eigentum und sowohl derzeitiges als auch zukünftiges Vermögen sowie noch nicht eingezahltes Kapital oder Teile desselben zu verpfänden oder zu belasten und um Schuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere auszugeben, ob nun direkt oder als Sicherheit für eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft.

(h) *Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern*

Die Satzung legt kein Höchstalter für das Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder fest und sieht kein turnusmässiges Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder vor.

(i) *Übertragung von Anteilen*

Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gebräuchlichen Form oder in einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form, müssen jedoch nicht in gesiegelter Form erfolgen.

Die Übertragungserklärung ist vom Übertragenden oder in dessen Auftrag zu unterschreiben. Der Übertragende wird weiterhin so lange als Inhaber der Anteile betrachtet, bis der Übertragungsempfänger in das Anteilsregister eingetragen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die Gesellschaft an diesen Anteilen ein Zurückbehaltungsrecht hat oder wenn eine solche Übertragung gegen die Gesetze oder die im Auszugsprospekt oder dem jeweiligen AP-Zusatz aufgeführten Erfordernisse verstossen würde. Die Eintragung einer Anteilsübertragung kann zu Zeiten und so lange aufgeschoben werden, wie die Verwaltungsratsmitglieder dies jeweils bestimmen, vorausgesetzt, dass eine solche Eintragung nicht für mehr als 30 Tage eines jeden Jahres aufgeschoben wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anerkennung einer Anteilsübertragung ablehnen, bis die Übertragungserklärung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen angemessenen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, zusammen mit geeigneten Nachweisen, die die Verwaltungsratsmitglieder als Nachweis für die Übertragungsberechtigung des Übertragenden fordern, eingetroffen sind. Eine Übertragungserklärung darf sich darüber hinaus nur auf eine Anteilsklasse beziehen.

(j) *Ausschüttungen*

Gemäss Satzung kann der Verwaltungsrat für die Anteile oder für eine Anteilsklasse Ausschüttungen oder Zwischenausschüttungen festsetzen, die die Verwaltungsratsmitglieder für gerechtfertigt ansehen. Die Verwaltungsratsmitglieder können mit Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschaft fällige Ausschüttungen ganz oder teilweise in Sachwerten im Wege der Ausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft zahlen und insbesondere durch die Ausschüttung von Anlagen, auf die die Gesellschaft einen Anspruch hat. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass, sofern das Anteilskapital in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt ist, eine solche Ausschüttung an die Anteilhaber einer Anteilsklasse nicht dazu führt, dass die Interessen der Anteilhaber der anderen Anteilsklassen wesentlich benachteiligt würden. Sofern ein Anteilhaber eine Ausschüttung in Sachwerten ablehnt, kann er alternativ die Verwaltungsratsmitglieder auffordern, die für die entsprechende Ausschüttung erforderlichen Anlagen zu verkaufen.

Eine Ausschüttung, auf die nach zwölf Jahren ab dem Datum, an dem sie festgesetzt wurde, kein

- Anspruch erhoben wurde, verfällt und fällt an den betreffenden Fonds zurück.
- (k) *Rücknahme von Anteilen*

Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass Anteile von einer Person in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum unter Verstoss gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates oder einer Regierungsbehörde gehalten werden, diese Person aufgrund solcher Vorschriften vom Anteilsbesitz ausgeschlossen ist oder diese Person zu jenem Personenkreis gehört oder gehören könnte, den der Verwaltungsrat wie oben festgesetzt hat, so kann der Verwaltungsrat dieser Person mitteilen, dass sie entweder die Anteile an eine Person zu übertragen hat, die zum Anteilsbesitz zugelassen bzw. berechtigt ist, oder diese Anteile in Übereinstimmung mit vorstehendem Absatz (i) schriftlich zur Rücknahme einzureichen hat. Sollte eine Person, der eine solche Mitteilung zugegangen ist, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer solchen Mitteilung weder die Anteile an eine zum Anteilsbesitz berechnigte Person übertragen haben noch zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder (deren Entscheidung endgültig und verbindlich ist) nachgewiesen haben, dass sie zum Anteilsbesitz qualifiziert und befugt ist, so wird sie nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen so behandelt, als hätte sie schriftlich die Rücknahme aller Anteile beantragt.

- (l) *Auflösung der Gesellschaft*

Die Satzung der Gesellschaft enthält Bestimmungen, die Folgendes vorsehen:

- (i) Sollte die Gesellschaft aufgelöst werden, hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft so zu verwenden, wie er es zur Befriedigung der Gläubigerforderungen für angemessen hält. Der Liquidator hat das zur Auskehrung unter den Gesellschaftern verfügbare Vermögen in den Büchern der Gesellschaft auf und aus Fonds zu überweisen, wie dies gegebenenfalls erforderlich ist, um die effektive Belastung durch diese Gläubigerforderungen so auf die Anteilhaber der verschiedenen Anteilklassen aufzuteilen, wie der Liquidator es nach seinem freien Ermessen für gerecht hält.
- (ii) Die zur Auskehrung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände werden in folgender Reihenfolge verteilt:
- (a) Erstens für die Zahlung eines Betrags an die Anteilhaber der einzelnen Anteilklassen, und zwar in jener Währung, auf die diese betreffende Anteilsklasse lautet (oder in einer anderen Währung, die der Liquidator festgelegt), wobei dieser Betrag (unter Zugrundelegung eines vom Liquidator festgelegten Wechselkurses) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Anteilsklasse entsprechen sollte, die sich jeweils zu Beginn der Auflösung im Besitz dieser Inhaber befinden, vorausgesetzt, es sind genügend Vermögenswerte im entsprechenden Fonds vorhanden, um eine solche Zahlung zu leisten. Für den Fall, dass im Hinblick auf eine Anteilsklasse nicht genügend Vermögen im betreffenden Fonds vorhanden ist, um solche Zahlungen zu leisten, wird zurückgegriffen auf:
- erstens, die Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zugewiesen sind; und
 - zweitens, die in den Fonds für die anderen Anteilklassen verbliebenen Vermögenswerte (nach Zahlung der jeweiligen Beträge an die Inhaber von Anteilen der Anteilklassen, denen sie zugeordnet sind, auf die sie gemäss Ziffer (a) dieses Abschnitts Anspruch haben), und zwar anteilig zum Gesamtwert des Restvermögens eines solchen Fonds.
- (b) Zweitens für die Zahlung an Inhaber von Zeichneranteilen von Beträgen bis zu maximal dem darauf eingezahlten Nennbetrag aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die keinem Fonds zugewiesen sind und die nach Rückgriff gemäss vorstehendem Absatz (ii)(a) verbleiben. Falls, wie vorstehend erwähnt, keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, um diese Zahlung in voller Höhe leisten zu können, darf kein Rückgriff auf die in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerte erfolgen.
- (c) Drittens für die Zahlung an die Anteilhaber der einzelnen Anteilklassen des dann verbleibenden Restbetrages des jeweiligen Fonds. Eine solche Zahlung erfolgt anteilig nach der Anzahl der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse, die ein Anteilhaber besitzt.

- (d) Viertens für die Zahlung an die Anteilhaber der dann verbleibenden Beträge, die keinem der Fonds zugewiesen sind. Eine solche Zahlung erfolgt anteilig nach der Anzahl der Anteile, die ein Anteilhaber besitzt.

- (iii) Bei Auflösung der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt) kann der Liquidator auf der Grundlage eines Sonderbeschlusses oder einer anderen Genehmigung gemäss dem Gesetz die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in Sachwerten unter den Gesellschaftern aufteilen. Sollte das Vermögen aus einem Vermögensgegenstand einer einzigen Art oder Klasse bestehen, kann er zu diesem Zweck einen Wert festsetzen, den er für eine Klasse oder mehrere Klassen von Vermögensgegenständen für angemessen hält, und festlegen, wie eine Aufteilung in einem solchen Fall zwischen den Inhabern der verschiedenen Anteilklassen durchgeführt werden soll. Der Wert solcher Vermögenswerte entspricht der Höhe des Betrages, den ein Gesellschafter bei Barzahlung erhalten hätte. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis wie oben einen beliebigen Teil der Vermögenswerte zugunsten der Anteilhaber an Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator mit der gleichen Befugnis wie oben für angemessen hält, so dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden kann, wobei kein Anteilhaber gezwungen sein darf, Vermögensgegenstände zu übernehmen, für die irgendwelche Verbindlichkeiten bestehen. Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Sonderbeschlusses wie oben erwähnt jedes Gesellschaftsmitglied berechtigt ist, im Falle der Auflösung der Gesellschaft zu wählen, ob er eine Auskehrung in Sachwerten oder in bar in Übereinstimmung mit vorstehendem Absatz (ii) wünscht. Sofern ein Gesellschafter im Falle der Auflösung der Gesellschaft nicht die Auskehrung in Sachwerten wünscht, so erfolgt eine Auskehrung in bar und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts (ii).

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres. Die Jahresberichte der Gesellschaft, in denen die geprüften Jahresabschlüsse für die einzelnen Fonds enthalten sind, werden innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahrs veröffentlicht. Die Jahresberichte der Gesellschaft sind in Pfund Sterling erstellt. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endete zum 31. Dezember 2001.

Die ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft werden zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt und innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Erstellung veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht der Gesellschaft wurde zum 30. Juni 2002 erstellt.

Die Jahres- und die ungeprüften Halbjahresberichte werden nach ihrer Veröffentlichung allen Anteilhabern und der Zentralbank zugesandt.

Einsicht in die Unterlagen

Exemplare folgender Dokumente liegen während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereit oder können auf der Internetseite des Investmentmanagers abgerufen werden unter www.johcm.co.uk:

- (i) dieser Auszugsprospekt (mit sämtlichen zugehörigen Prospektzusätzen);
- (ii) die Satzung;
- (iii) die wesentlichen Anlegerinformationen;
- (iv) der aktuellste Jahres- oder Halbjahresbericht;
- (v) die wesentlichen Verträge der Gesellschaft;
- (vi) die OGAW-Bestimmungen;
- (vii) die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Für Anleger im Vereinigten Königreich liegen Exemplare der vorstehend unter (i) bis (iv) aufgeführten Dokumente darüber hinaus bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich zur Einsicht während der normalen Geschäftszeiten bereit und sind dort kostenlos erhältlich.

Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Gemäss den Bedingungen einer zwischen der Gesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, CH-8048 Zürich, geschlossenen Vertretungs- und Zahlstellenvereinbarung wurde die Letztgenannte als Vertreter und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz ernannt (der »Vertreter«).

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Exemplare der Satzung, des Auszugsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in der Schweiz betreffend die Gesellschaft oder die Fonds, insbesondere die Veröffentlichung von Änderungen der Satzung und des Auszugsprospekts erfolgen auf www.swissfunddata.ch.

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Fonds zusammen mit dem Hinweis »exklusive Kommissionen« wird täglich auf www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

J O Hambro Capital Management Limited sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung von Anteilen;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketingmaterial und rechtlichen Dokumenten;
- die Weiterleitung von bzw. die Bereitstellung von gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Veröffentlichungen;
- die Wahrnehmung der von J O Hambro Capital Management Limited delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- die Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft zur Überprüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Vertriebsträger, insbesondere mit den Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- die Klärung und Beantwortung von spezifischen Fragen seitens der Investoren in Bezug auf das Anlageprodukt oder J O Hambro Capital Management Limited;
- die Ausarbeitung von Fund-Research-Material;
- die zentrale Kundenbeziehungspflege;
- die Zeichnung von Anteilen/Aktien als „Nominee“ für mehrere Kunden;
- die Schulung von Kundenberatern in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen;
- die Beauftragung und Überwachung von zusätzlichen Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch dann nicht, wenn sie letztendlich teilweise oder vollständig an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anteilinhaber unaufgefordert und kostenfrei über die Höhe der Vergütung, die sie für ihre Vertriebstätigkeiten erhalten.

Auf Anfrage legen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge offen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten haben. Rabatte J O Hambro Capital Management Limited und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus den von J O Hambro Capital Management Limited erhaltenen Gebühren gezahlt werden und daher das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- auf der Grundlage von objektiven Kriterien gewährt werden;
- allen Anteilinhabern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen und im selben Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch J O Hambro Capital Management Limited sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette von J O Hambro Capital Management Limited;
- die Höhe der von diesem Anteilinhaber generierten Gebühren;
- das von dem Anteilinhaber gezeigte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitwilligkeit des Anteilinhabers, in der Lancierungsphase der kollektiven Kapitalanlage Unterstützung zu bieten.

Auf Anfrage des Anteilinhabers muss J O Hambro Capital Management Limited die jeweilige Höhe dieser Rabatte kostenlos offenlegen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile besteht am Sitz des Vertreters ein Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Ausländische Zahlstellen

Um die Ausgabe der Anteile im Ausland zu erleichtern, hat die Gesellschaft folgende Zahlstellen beauftragt:

In **Österreich**, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien handelt als Vertreter der Gesellschaft (der »Österreichische Vertreter«). Der Österreichische Vertreter hat Anspruch auf eine Gebühr von 1.200 € pro Fonds, die von der Gesellschaft jährlich bezahlt wird.

In **Dänemark**, Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Bernstorffsgade 50, 1577 Copenhagen V und ihre Tochtergesellschaft in Dänemark handeln als Vertreter der Gesellschaft (der »Dänische Vertreter«).

Die zentrale Korrespondenzstelle in **Frankreich** ist RBC Investor Services Bank France, 105, rue Réaumur, F-75002 Paris (die »zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich«). Die zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich hat Anspruch auf eine Gebühr von 800 € pro Fonds, die von der Gesellschaft jährlich bezahlt wird. Zudem zahlt die Gesellschaft der zentralen Korrespondenzstelle in Frankreich eine Gebühr von 180 € für die Meldung von Änderungen am Auszugsprospekt an die französischen Behörden und 720 € für die Schliessung eines Fonds.

Informationsstelle für die Gesellschaft in der **Bundesrepublik Deutschland** ist German Fund Information Service UG, Zum Eichhagen 4, D 21382 Brietlingen (die »deutsche Informationsstelle«). Die deutsche Informationsstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von 2.500 €, die zu Beginn jedes Jahres entrichtet wird.

Als Zahlstelle der Gesellschaft für das **Grossherzogtum Luxemburg** fungiert die RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de Frankreich, L-4360 Esch-sur-Alzette (die »Zahlstelle in Luxemburg«). Die Zahlstelle in Luxemburg hat Anspruch auf eine jährlich von der Gesellschaft zu entrichtende Gebühr von 2.500 €. Ferner hat die Zahlstelle in Luxemburg für die Bearbeitung von Rücknahmen und/oder Umschichtungen von Anteilen Anspruch auf eine Nominalgebühr.

Bancoval Securities Services, S.A., Fernando el Santo, 20, Madrid, Spanien, agiert als Vertriebs- und Zahlstelle sowie Nominee der Gesellschaft in **Spanien** (die »spanische Zahlstelle«). Die spanische Zahlstelle hat Anspruch auf eine jährlich von der Gesellschaft zu entrichtende Gesamtgebühr von 5.000 €.

Zahlstelle der Gesellschaft für **Schweden** ist die Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sergels Torg 2, SE-106 40, Stockholm, Schweden (die »schwedische Zahlstelle«). Die schwedische Zahlstelle hat Anspruch auf eine jährlich von der Gesellschaft zu entrichtende Gesamtgebühr von 8.500 USD.

In der **Schweiz** fungiert RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, CH-8048 Zürich als Vertreter und Zahlstelle der Gesellschaft (die »Schweizer Vertretung und Zahlstelle«). Die Schweizer Vertretung und Zahlstelle hat Anspruch auf eine Gebühr von 4.000 CHF pro Fonds, die von der Gesellschaft jährlich bezahlt wird.

Ergänzende Informationen für Anleger in Deutschland

Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist German Fund Information Service UG, Zum Eichhagen 4, D 21382 Brietlingen (die »deutsche Informationsstelle«). Die deutsche Informationsstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von 2.500 €. Diese Gebühr hat die Gesellschaft zu Beginn jedes Jahres nach Erhalt der entsprechenden Rechnung von der deutschen Informationsstelle zu zahlen.

Der Auszugsprospekt sowie alle Prospektzusätze (d. h. die Prospektzusätze für den J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, den J O Hambro Capital Management Continental European Fund, den J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, den J O Hambro Capital Management Japan Fund, den J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, den J O Hambro Capital Management Global Select Fund, den J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, den J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, den J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, den J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und den J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte stehen alle in Papierform zur Verfügung, wie auch der Erstausgabe-, der Rücknahme- und alle Währungspreise und sind kostenfrei am Sitz der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche Mitteilungen an die Anteilhaber werden in der *Börsen-Zeitung*, Frankfurt am Main, publiziert. In folgenden Fällen werden registrierte Anleger auch über dauerhafte Datenträger informiert: Aussetzung der Rücknahme, Beendigung der Verwaltung oder Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds, Änderungen der Satzung, die die Anlagepolitik ändern, die wesentliche Anlegerechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen des Fonds betreffen, Verschmelzung von Fonds oder Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds.

Darüber hinaus stehen die im Abschnitt »ALLGEMEINE HINWEISE – Einsicht in die Unterlagen« aufgeführten Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle der deutschen Informationsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

Besondere Risiken aufgrund der steuerlichen Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland:

Auf Anforderung hat die Gesellschaft der deutschen Finanzverwaltung Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen vorzulegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen. Als steuerlicher Vertreter der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland agiert Ernst & Young AG, Eschersheimer Landstrasse 14, D-60322 Frankfurt am Main.

ANHÄNGE

ANHANG I

Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme

Die Satzung legt fest, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft gemäss den OGAW-Bestimmungen zu führen und umzusetzen ist. Dies bedeutet, dass die folgenden Beschränkungen im Hinblick auf jeden Fonds beachtet werden müssen (und alle Bezugnahmen auf »die Gesellschaft« sind entsprechend auszulegen):

1. Das Vermögen eines Fonds setzt sich zusammen aus (vorbehaltlich der folgenden Abschnitte):

- (a) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die entweder an einer amtlichen Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union notiert sind oder an einem anderen anerkannten Markt eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert und dem Publikum offen steht;
- (b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen (wie vorstehend beschriebenen) Markt zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank fallen;
- (d) OGAW-Anteilen;
- (e) Anteilen von AIF;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten wie in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschrieben; und
- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (»Derivaten«) wie in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschrieben.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den unter Absatz 1 aufgeführten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (b) Kürzlich ausgestellte übertragbare Wertpapiere:
 - (ii) Gemäss Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens einer OGAW in Wertpapiere investieren, die derart sind, auf die sich die Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Richtlinien 2011 beziehen.
 - (iii) Abschnitt (1) betrifft eine Anlage seitens einer verantwortlichen Person in US-Wertpapiere nicht, die als „Rule 144 A Wertpapier“ bezeichnet werden, wenn:
 - die entsprechenden Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert wurden, dass die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission bei der Securities and Exchanges Commission registriert werden;
 - die Wertpapiere nicht illiquide Titel sind, das heisst, dass sie innerhalb von sieben Tagen vom Fonds zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis realisiert werden können, zu dem ein solcher Fonds sie bewertet.
- (c) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und der Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts investiert, 40 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet.

- (d) Die unter (c) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % angehoben, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in solchen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- (e) Die unter (c) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (c) genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (g) Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, ausser einem Kreditinstitut gemäss Richtlinie 7 der Central Bank OGAW-Richtlinien, die als ergänzende Barmittel gehalten werden, sollen
- (i) 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten oder (ii) im Fall einer Einlage bei der Verwahrstelle 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds.
- (h) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
- Diese Obergrenze wird auf 10 % angehoben, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt, das im EWR zugelassen ist, oder um ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der nicht dem EWR angehört, zugelassen ist, oder wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.
- (i) Unbeschadet der vorstehend unter (c), (g) und (h) genannten Beschränkungen darf ein Fonds höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus:
- (i) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Einlagen und/oder
- (iii) Engagements aus OTC-Derivaten investieren, wenn diese von ein und derselben Einrichtung emittiert wurden oder bei ein und derselben Einrichtung vorgenommen werden.
- (j) Die vorstehend unter den Buchstaben (c), (d), (e), (g), (h) und (i) genannten Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden. Folglich darf das Engagement in Wertpapieren ein und desselben Emittenten in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten.
- (k) Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter (c), (d), (e), (g), (h) und (i) genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe 20 % des Nettoinventarwerts erreichen.
- (l) Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen

Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Für diese Zwecke gelten die folgenden Emittenten:

- Die OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen liegen im Investmentgrade-Bereich);
- Die Regierung der Volksrepublik China;
- Die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen Anlagequalität besitzen);
- Die Regierung von Indien (sofern die Emissionen Anlagequalität besitzen);
- Die Regierung von Singapur;
- Die Europäische Investitionsbank;
- Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
- Die Internationale Finance-Corporation;
- Der Internationale Währungsfonds;
- Euratom;
- Die Asiatische Entwicklungsbank;
- Die Europäische Zentralbank;
- Der Europarat;
- Eurofima;
- Die Afrikanische Entwicklungsbank;
- Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank);
- Die Interamerikanische Entwicklungsbank;
- Die Europäische Union;
- Die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae);
- Die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac);
- Die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae);
- Die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae);
- Die Federal Home Loan Bank;
- Die Federal Farm Credit Bank;
- Das Straight-A Funding LLC; und
- Die Tennessee Valley Authority.

Ein Fonds muss im Besitz von Wertpapieren von mindestens sechs verschiedenen Emittenten sein, wobei die Wertpapiere von ein und demselben Emittenten nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts ausmachen dürfen.

3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA»)

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen OGA anlegen.
- (b) Die OGA, in die ein Fonds investiert, dürfen ihrerseits nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in anderen OGA anlegen.
- (c) Investiert ein Fonds in Anteilen von anderen OGA, die mittelbar oder unmittelbar vom Investmentmanager oder einem anderen Unternehmen, mit dem der Investmentmanager durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals bzw. der Stimmen verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. dieses andere Unternehmen in Bezug auf die Anlagen des Fonds in solchen anderen OGA für die Verwaltung, die Zeichnung, die Umschichtung oder die Rücknahme keine Gebühren berechnen.
- (d) Sofern aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen OGA, eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder Anlageberater eine Provision erhält (einschliesslich etwaiger Rückvergütungen), muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Eigentum des Fonds übergeht.

4. Index nachbildende Fonds

- (a) Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, sofern die Anlagepolitik des Fonds die Nachbildung eines Index vorsieht, der die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgesetzten Voraussetzungen erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- (b) Die unter (a) festgelegte Obergrenze kann auf 35 % angehoben werden und auf ein und denselben Emittenten angewandt werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die bezüglich aller von ihr verwalteten OGA-Fonds handelt, die sie verwaltet, darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten zu nehmen.
- (b) Ein Fonds darf ferner nicht mehr als
 - (i) 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben;
 - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA erwerben; oder
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (c) Die vorstehenden Absätze 5(a) und 5(b) finden keine Anwendung für:
 - (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben werden;
 - (iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat errichtet ist und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, wenn nach den Gesetzesvorschriften dieses Staates der Besitz dieser Anteile die einzige Möglichkeit für diesen Fonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten des betreffenden Staates anzulegen. Diese Befreiung ist nur dann anwendbar, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft eines Nicht-Mitgliedstaates den unter 2(c) bis 2(k), 3(a), 3(b), 5(a), 5(b), 5(d), 5(e) und 5(f) aufgeführten Grenzen folgt und mit der weiteren Massgabe, dass bei einer Überschreitung dieser Grenzen die nachfolgend unter 5(e) und 5(f) genannten Bestimmungen eingehalten werden; oder
 - (v) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- (d) Ein Fonds muss die hier aufgeführten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens bilden, nicht beachten.
- (e) Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter 2(c) bis 2(l), 4(a) und 4(b) aufgeführten Bestimmungen abzuweichen, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung nachkommen.
- (f) Wenn aus Gründen, die nicht der Kontrolle des Fonds unterliegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die hier aufgeführten Anlagebeschränkungen überschritten werden, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- (g) Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Leerverkäufe zu tätigen von:
 - (i) Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) OGA-Anteilen; oder
 - (iv) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten).
- (h) Ein Fonds darf zusätzliche Barmittel halten.
- (i) Ein Fonds darf in Optionsscheinen auf Wertpapiere investieren, die an jenen Märkten gehandelt werden, die in der Satzung vorgesehen sind. Sofern die Anlage in Optionsscheinen nicht zu den Anlagezielen eines Fonds gehört, darf ein Fonds nicht mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Optionsscheinen investieren.

6. Derivative Finanzinstrumente

Jeder Fonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) investieren, die auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, vorausgesetzt, folgende Bestimmungen werden beachtet:

- (a) Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Fonds (wie in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschrieben) darf den Gesamtnettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.
- (b) Das Gesamtrisiko der Basiswerte der Derivate, einschliesslich der Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf gegebenenfalls zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Vorschriften festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für Anlagen in indexbasierten Derivaten, sofern der zugrundeliegende Index die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank vorgesehenen Kriterien erfüllt).
- (c) Der Fonds kann in Derivaten anlegen, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- (d) Die Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

7. Beschränkungen für die Kreditaufnahme

Ein Fonds darf Kapital mittels kurzfristiger Darlehen aufnehmen, sofern solche Kredite 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen und kurzfristig sind.

Auch wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die oben dargelegten Beschränkungen gelten, können diese Beschränkungen von Zeit zu Zeit widerrufen oder geändert werden, vorbehaltlich den OGAW - Bestimmungen und den anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank.

ANHANG II:

Verzeichnis der anerkannten Märkte

Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder Anteilen von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen legt die Gesellschaft ausschliesslich in Wertpapieren an, die an folgenden Wertpapierbörsen oder Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- (a) alle Börsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- (b) alle Börsen in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den USA;
- (c) die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Derivatemärkte;
- (d) den von den Mitgliedern der International Securities Markets Association organisierten Markt;
- (e) den Markt, der durch die »listed money market institutions« (notierte Geldmarktinstitutionen) betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Bank of England »The regulation of Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)« beschrieben;
- (f) den AIM, den britischen »Alternative Investment Market«, der von der Londoner Börse geregelt und betrieben wird;
- (g) den Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) in Japan, der der Aufsicht der japanischen Vereinigung der Wertpapierhändler (Securities Dealers Association) untersteht;
- (h) die NASDAQ in den USA;
- (i) den Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und durch die Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt wird;
- (j) den OTC-Markt in den USA, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht;
- (k) den französischen Markt für »Titres de Creance Negotiable« (OTC-Markt für marktfähige Schuldtitel);
- (l) EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
- (m) den OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der kanadischen Investment Dealers Association reguliert wird.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Märkten, können bestimmte Fonds in Wertpapieren anlegen, die an anderen Wertpapierbörsen und Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Diese sind dem jeweiligen AP-Zusatz für die Fonds zu entnehmen.

Die Liste der zugelassenen Märkte entspricht den Central Bank OGAW-Richtlinien. Die Central Bank gibt keine Liste zugelassener Märkte heraus.

ANHANG III:**Verzeichnis der Unterdepotbanken**

Markt	Unterdepotbank
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank Austria AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brazil
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
China – A-Anteile	Citibank (China) Co. Ltd
China – Schanghai	HSBC Bank (China) Company Limited
China – Shenzhen	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechien	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	Global clients: Citibank N.A. Luxembourg clients: HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	Swedbank
Euromarkt	Global clients: Euroclear Luxembourg clients: Clearstream Banking S.A.
Finnland	Nordea Bank Finland Plc
Frankreich	Deutsche Bank A.G.
Deutschland	Deutsche Bank A.G.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Global clients: RBC Investor Services Trust Luxembourg clients: Citibank Ireland
Israel	Citibank N.A. Tel Aviv Branch
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank, Tokyo
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	Swedbank
Luxemburg	Global clients: Euroclear Bank Luxembourg clients: Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banamex S.A.
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques

Markt	Unterdepotbank
Namibia	Global clients: Standard Bank of South Africa Kunden aus Luxemburg: Standard Bank Namibia Ltd
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	BRD – Groupe Societe Generale
Russland	Societe Generale. Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria AG
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakei	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Slowenien	UniCredit Bank Austria AG
Südafrika	Société Générale
Südkorea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	RBC Investor Services Espana S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (pub)
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Plc
Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigtes Königreich	Global clients: RBC Investor Services Trust/Deutsche Bank A.G. Luxembourg clients: The Bank of New York Mellon
Ukraine	Public Joint Stock Company UniCredit Bank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Continental European Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Continental European Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrellafonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden elf Anteilklassen für den Fonds angeboten: Sterling A Anteile, Sterling B Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, Sterling Y Anteile, Euro Y Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar Hedged B Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Sterling Hedged Y Anteile und die Sterling Hedged X Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Continental European Fund und stellt einen Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

Inhalt

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	61
Der Fonds	62
Anlageziele und Anlagepolitik	62
Wertpapierfinanzierungstransaktion	62
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	62
Ausschüttungspolitik	63
Risikohinweise	63
Zeichnung von Anteilen	63
Rücknahme von Anteilen	64
Gründungskosten	64

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	65
Anlageverwaltungsgebühr	66
Performancegebühr	66

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	68
Anlageverwaltungsgebühr	69
Performancegebühr	69

ABSCHNITT IV: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	71
Anlageverwaltungsgebühr	72
Performancegebühr	72

ABSCHNITT V: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	74
Anlageverwaltungsgebühr	75
Performancegebühr	75

ABSCHNITT VI: STERLING Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	77
Anlageverwaltungsgebühr	78
Performancegebühr	78

ABSCHNITT VII: EURO Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	80
Anlageverwaltungsgebühr	81
Performancegebühr	81

ABSCHNITT VIII: US DOLLAR HEDGED A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	83
Anlageverwaltungsgebühr	84
Performancegebühr	84

ABSCHNITT IX: US DOLLAR HEDGED B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	86
Anlageverwaltungsgebühr	87
Performancegebühr	87

Inhalt

ABSCHNITT X: STERLING HEDGED A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	89
Anlageverwaltungsgebühr	90
Performancegebühr	90

ABSCHNITT X1: STERLING HEDGED Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	92
Anlageverwaltungsgebühr	93
Performancegebühr	93

ABSCHNITT X1I: STERLING HEDGED X ANTEILE

Begriffsbestimmungen	95
Anlageverwaltungsgebühr	96
Performancegebühr	96

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management Continental European Fund, der elf Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Sterling Y Anteile, Euro Y Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar Hedged B Anteile, Sterling Hedged A Anteile Sterling Hedged A Anteile, Sterling Hedged Y Anteile und der Sterling Hedged X Anteile;
»MSCI Europe ex UK NR Index«	bezeichnet einen nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteten Index zur Messung der Aktienmarktperformance der europäischen Industrieländer. Der MSCI Europe ex UK Index umfasst die Länderindizes der folgenden 15 Industrienationen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling B Anteile, die Euro B Anteile, die Sterling A Anteile, die Euro A Anteile, die Sterling Y Anteile, die Euro Y Anteile, die US Dollar Hedged A Anteile, die US Dollar Hedged B Anteile, die Sterling Hedged A Anteile, die Sterling Hedged Y Anteile und die Sterling Hedged X Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird in Verbindung mit dem Angebot des Fonds aktualisiert, der die folgenden zehn Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Sterling Y Anteile, Euro Y Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar Hedged B Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Sterling Hedged Y Anteile und Sterling Hedged X Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Anlage seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Zu keinem Zeitpunkt werden solche Anlagen zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds unterschreiten; und der Fonds wird in der Regel das Ziel verfolgen, mindestens 85 % seines Vermögens in diese Kategorie zu investieren. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die nicht in Europa ansässig sind. Die Anlage erfolgt in erster Linie in börsengängige Aktien; es wird jedoch auch in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investiert, die nur wenig gehandelt werden oder, soweit durch die Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme (siehe weiter unten) zulässig, in Aktien von nicht notierten Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung.

Der Fonds stellt für französische Anleger einen zulässigen Aktiensparplan (*Plan d'Épargne en Actions oder PEA*) dar, da er mindestens 75 % seines Vermögens in zulässigen Aktien investiert.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten ist nur zur Absicherung des Währungsrisikos des Fonds gegenüber dem MSCI Europe ex UK NR Index und zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung möglich. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden.

Wenngleich der Investmentmanager derzeit nicht beabsichtigt, derivative Instrumente einzusetzen, ist es der Gesellschaft gestattet, solche Techniken und Instrumente unter Beachtung der in den OGAW-Bestimmungen und den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) zu verwenden. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen und zu messen. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat.

Abschnitt I: Allgemeines

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode während des Übergangszeitraums, in dem im Vereinigten Königreich weiterhin die «alten» Regelungen für Offshorefonds gelten, nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Ab dem Tag, an dem ein solcher Übergangszeitraum endet, muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen, und sie wird dann die Nettoerträge des Fonds nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber ausschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (*reporting fund*) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshorefonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offen legen. Erträge, die der Fonds offen legt, jedoch nicht ausschüttet, werden im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber in im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

Darüber hinaus weisen wir die Anleger auf den nachfolgenden Abschnitt «DER FONDS – Zeichnung von Anteilen» hin.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (nach Abzug aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

Abschnitt I: Allgemeines

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Hierzu ist ein ausgefülltes Rücknahmeformular einzureichen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie das Antragsformular des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen lagen unter 32.500 €. In dieser Summe ist ein Betrag in Höhe von 12.500 € enthalten, den der Verwaltungsrat dem Fonds als anteilige Gründungskosten der Gesellschaft und ihres ersten Fonds zugewiesen hat. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 18 bis 20 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2001. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt IV: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Institutional Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können.

Abschnitt IV: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt V: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt V: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VI: Sterling Y Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VI: Sterling Y Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2013. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Sterling Y Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VII: Euro Y Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VII: Euro Y Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2013. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: Euro Y Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VIII: US Dollar Hedged A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar Hedged A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominated ist; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VIII: US Dollar Hedged A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherungspolitik

Die für die (auf US-Dollar lautenden) US Dollar Hedged A Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro A Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den US Dollar Hedged A Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den US Dollar Hedged A Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilinhaber der US Dollar Hedged A Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die US Dollar Hedged A Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar Hedged A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Abschnitt VIII: US Dollar Hedged A Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Hedged A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Hedged A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt IX: US Dollar Hedged B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar Hedged B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IX: US Dollar Hedged B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Hedged B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Hedged B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherungspolitik

Die für die (auf US-Dollar lautenden) US Dollar Hedged B Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro B Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den US Dollar Hedged B Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den US Dollar Hedged B Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der US Dollar Hedged B Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die Sterling Hedged A Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar Hedged B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Abschnitt IX: US Dollar Hedged B Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Hedged B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Hedged B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Sterling Hedged A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt X: Sterling Hedged A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherungspolitik

Die für die (auf Pfund Sterling lautenden) Sterling Hedged A Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro A Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged A Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den Sterling Hedged A Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Sterling Hedged A Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die Sterling Hedged A Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Abschnitt X: Sterling Hedged A Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Hedged A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Hedged A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Sterling Hedged Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt XI: Sterling Hedged Y Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Hedged Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Hedged Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherungspolitik

Die für die (auf Pfund Sterling lautenden) Sterling Hedged Y Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro Y Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged Y Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Zu hoch abgesicherte Positionen dürfen dabei 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den Sterling Hedged Y Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Sterling Hedged Y Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die Sterling Hedged Y Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Abschnitt XI: Sterling Hedged Y Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Hedged Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Hedged Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt XII: Sterling Hedged X Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

Ende der Erstzeichnungsfrist	bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am 29. September 2017 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen
Erstzeichnungsfrist	bedeutet die Erstzeichnung von Sterling Hedged X Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
Sterling Hedged X Anteile	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
Mindestzeichnungsbetrag	bezeichnet £ 100.000.000 (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt XII: Sterling Hedged X Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling Hedged X Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 100.000.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen dem Investmentmanager eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % der gezeichneten Bruttosumme zahlen. Falls die gezeichnete Summe von Sterling Hedged X Anteilen nicht der exakten Anzahl von Sterling Hedged X Anteilen entspricht, können Bruchteile von Sterling Hedged X Anteilen abgerundet auf die dritte Dezimalstelle ausgegeben werden.

Währungsabsicherungspolitik

Die für die (auf Pfund Sterling lautenden) Sterling Hedged X Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro Y Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged X Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder überscherte Positionen entstehen. Zu hoch abgesicherte Positionen dürfen dabei 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den Sterling Hedged X Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Sterling Hedged X Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die Sterling Hedged X Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,55 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged X Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird.

Abschnitt XII: Sterling Hedged X Anteile

Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Hedged X Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Hedged X Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT European Select Values Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management European Select Values Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrellafonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden sechs Anteilklassen des Fonds angeboten: Sterling A Anteile, Sterling B Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, Euro X Anteile und Euro Non-Distributing Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management European Select Values Fund und stellt einen Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	101
Der Fonds	102
Anlageziele und Anlagepolitik	102
Wertpapierfinanzierungstransaktionen („SFTs“)	102
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	102
Ausschüttungspolitik	103
Risikohinweise	103
Zeichnung von Anteilen	103
Rücknahme von Anteilen	104
Gründungskosten	104

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	105
Anlageverwaltungsgebühr	106
Performancegebühr	106

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	108
Anlageverwaltungsgebühr	109
Performancegebühr	109

ABSCHNITT IV: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	111
Anlageverwaltungsgebühr	112
Performancegebühr	112

ABSCHNITT V: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	114
Anlageverwaltungsgebühr	115
Performancegebühr	115

ABSCHNITT VI: EURO ‘X’ ANTEILE

Begriffsbestimmungen	117
Anlageverwaltungsgebühr	118
Performancegebühr	118

ABSCHNITT VII: EURO NON-DISTRIBUTING ANTEILE

Begriffsbestimmungen	120
Anlageverwaltungsgebühr	121
Performancegebühr	121

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, der sechs Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Euro 'X' Anteile und Euro Non-Distributing Anteile;
»MSCI Europe NR Index«	bezeichnet einen nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteten Index zur Messung der Aktienmarktperformance der europäischen Industrieländer. Der MSCI Europe Index umfasst die Länderindizes der folgenden 16 Industrienationen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigte Königreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 21. April 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling B Anteile, die Euro B Anteile, die Sterling A Anteile, die Euro A Anteile, die Euro X Anteile und die Euro Non-Distributing Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird in Verbindung mit dem Angebot des Fonds herausgegeben, der sechs Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Euro X Anteile und Euro Non-Distributing Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Realisierung eines langfristigen Vermögenswachstums durch die Anlage in ausgewählten Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dabei handelt es sich um an den europäischen Wertpapierbörsen oder an einer anerkannten Wertpapierbörse notierte Aktien. Zu keinem Zeitpunkt wird die Anlage in solche Papiere zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds unterschreiten. Von Zeit zu Zeit kann der Fonds darüber hinaus in Wertpapieren investieren, die an einer nicht-europäischen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Die Fondsp performance wird im Vergleich zum MSCI Europe NR Index gemessen.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt nach einem disziplinierten Bottom-up-Ansatz in Wertpapieren von Unternehmen, die nach Einschätzung des Investmentmanagers in Bezug auf ihre Fundamentaldaten unterbewertet sind. Die geografische und sektorspezifische Streuung der Anlagen erfolgt hauptsächlich nach den Ergebnissen dieses Ansatzes, weniger nach der Gewichtung im Vergleichsindex. Die Anlagestrategie fusst auf strengen Auswahlkriterien, wobei der Schwerpunkt auf dem Unternehmenswert – basierend auf den Cashflows (operativer Cashflow, freier Cashflow und EBITDA) sowie der Qualität des Geschäftsmodells der Unternehmen – liegt, und weniger auf der Entwicklung des Gewinns pro Aktie. Zu den bevorzugten Anlagen zählen Wertpapiere von Unternehmen mit hohem freien Cashflow, von unterbewerteten Wachstumsgesellschaften, »Franchise«-Aktien (die sich in der Regel durch niedrige Kapitalintensität und hohe Kapitalrenditen auszeichnen) sowie Spezia lsituationen. Spezia lsituationen umfassen zum Beispiel Fusionen und Übernahmen sowie Unternehmen in der Umstrukturierungsphase. Das Portfolio wird mit 30 bis 50 Emittenten voraussichtlich relativ konzentriert sein. Aufgrund des verfolgten Anlageansatzes wird das Portfolio im Allgemeinen eher auf Small und Mid Caps ausgerichtet sein.

Der Investmentmanager setzt derzeit für den Fonds derivative Finanzinstrumente ein. Die Gesellschaft ist befugt, solche Techniken und Instrumente unter Beachtung der in den OGAW-Bestimmungen und den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) zu verwenden. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, zu überwachen und zu messen. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat.

Der Fonds stellt für französische Anleger einen zulässigen Aktiensparplan (*Plan d'Épargne en Actions oder PEA*) dar, da er mindestens 75 % seines Vermögens in zulässigen Aktien investiert.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN („SFTs“)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Prospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten ist nur zur Absicherung des Währungsrisikos des Fonds gegenüber dem MSCI Europe NR Index und zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung möglich. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden.

Abschnitt I: Allgemeines

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode während des Übergangszeitraums, in dem im Vereinigten Königreich weiterhin die «alten» Regelungen für Offshorefonds gelten, nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Ab dem Tag, an dem ein solcher Übergangszeitraum endet, muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen, und sie wird dann die Nettoerträge des Fonds nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber ausschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (*reporting fund*) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshorefonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offen legen. Erträge, die der Fonds offen legt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

Darüber hinaus weisen wir die Anleger auf den nachfolgenden Abschnitt »DER FONDS – Zeichnung von Anteilen« hin.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (nach Abzug aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Hierzu ist ein ausgefülltes Rücknahmeformular einzureichen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie das Antragsformular des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen beliefen sich auf höchstens 15.500 €. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 18 bis 20 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum begann mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt IV: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können.

Abschnitt IV: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt V: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt V: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VI: Euro 'X' Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**Euro X Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können; und

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro 'X' Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro 'X' Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro 'X' Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile für Euro 'X' Anteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,5 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro 'X' Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro X Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro X Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro 'X' Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VII: Euro Non-Distributing Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»Euro Non-Distributing Anteile«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können; es ist beabsichtigt, dass die auf diese Anteilsklasse entfallenden Überschüsse nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt werden, sondern in der Anteilsklasse verbleiben; und

»Mindestzeichnungsbetrag«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VII: Euro Non-Distributing Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro Non-Distributing Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro Non-Distributing Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Ausschüttungspolitik

Es ist beabsichtigt, dass für die Euro Non-Distributing Anteile keine Ausschüttungen erfolgen, sondern Überschüsse in der Anteilsklasse verbleiben.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro Non-Distributing Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro Non-Distributing Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro Non-Distributing Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: Euro Non-Distributing Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK Growth Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management UK Growth Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zwei Anteilsklassen des Fonds angeboten: A Anteile und B Anteile. Die Währung des Fonds ist das Pfund Sterling.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	126
Der Fonds	127
Anlageziele und Anlagepolitik	127
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	127
Ausschüttungspolitik	127
Risikofaktoren	128
Zeichnung von Anteilen	128
Rücknahmen von Anteilen	128
Gründungskosten	129

ABSCHNITT II: B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	130
Anlageverwaltungsgebühr	131
Performancegebühr	131

ABSCHNITT III: A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	133
Anlageverwaltungsgebühr	134
Performancegebühr	134

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»FTSE All Share Total Return Index«	bezeichnet den Index, der die an der Londoner Wertpapierbörse gehandelten Unternehmen umfasst. Diese Firmen repräsentieren 98-99 % der Marktkapitalisierung des Vereinigten Königreichs. Der FTSE All-Share Total Return Index schliesst die Verläufe des FTSE 100, des FTSE 250 und des FTSE Small Cap Index mit ein. Er wird von FTSE International zusammengestellt und berechnet;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, welcher zwei Anteilklassen umfasst: B Anteile und A Anteile;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die A Anteile und die B Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird in Verbindung mit dem Angebot des Fonds ausgegeben, der zwei Anteilklassen umfasst: A Anteile und B Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Kapitalwertsteigerung der Anlagen, wobei der FTSE All Share Total Return Index übertroffen werden soll. Die Anlagepolitik besteht darin, Anlagechancen ausfindig zu machen, die nach Einschätzung des Investmentmanagers von soliden, gut geführten Unternehmen stammen, die in der Lage sind, während der gesamten Konjunkturphase Wachstum zu generieren. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds wird ein ausgewogenes Aktienportfolio halten, das ausschliesslich aus Papieren besteht, die an einem der beiden Primärmärkte der Londoner Wertpapierbörse – dem Main Market und dem Alternative Investment Market – notiert sind. Das Portfolio des Fonds wird stets zu mindestens drei Vierteln des Fondsvermögens in Aktien von Unternehmen investiert sein, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in eine breite Palette an Aktienmarktkapitalisierungen, die von Unternehmen, die im FTSE 100 Index enthalten sind, bis hin zu kleineren Unternehmen reicht.

Für französische Anleger gilt: Der Fonds ist ein „PEA-qualifizierter Fonds“, da er mindestens 75 Prozent seines Vermögens in „PEA-qualifizierte“ Aktien anlegt.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Devisenterminkontrakte einzusetzen, um das Währungsrisiko der Wertpapiere abzusichern. Sofern eine solche Anlagestrategie verfolgt werden soll, ist die hier beschriebene Anlagepolitik des Fonds entsprechend zu aktualisieren.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode während des Übergangszeitraums, in dem im Vereinigten Königreich weiterhin die »alten« Regelungen für Offshorefonds gelten, nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex- Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Ab dem Tag, an dem ein solcher Übergangszeitraum endet, muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen, und sie wird die Nettoerträge des Fonds dann nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber ausschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden.

Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Abschnitt I: Allgemeines

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

Anleger werden auf den unten stehenden Abschnitt „DER FONDS - Zeichnungen“ hingewiesen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Nach der Erstzeichnungsfrist müssen Zeichnungsanträge bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Fax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Fax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigten Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Hierzu ist ein ausgefülltes Rücknahmeformular einzureichen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen beliefen sich auf maximal 32.500 €. Diese Summe beinhaltet den Anteil der Kosten für die Gründung der Gesellschaft sowie das Gründungskapital, das gemäss dem Beschluss des Verwaltungsrats dem Fonds zuzurechnen ist, von insgesamt 12.500 €. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und

»**B Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2001. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt III: A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Teilfonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ (oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2003. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Japan Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Japan Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW- Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden acht Anteilklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Sterling Hedged B Anteile, Euro B Anteile, Yen B Anteile, Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile und Yen A Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

Inhalt

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	139
Der Fonds	140
Anlageziele und Anlagepolitik	140
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	140
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	140
Ausschüttungspolitik	141
Risikohinweise	141
Zeichnung von Anteilen	141
Rücknahme von Anteilen	142
Gründungskosten	142

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	143
Anlageverwaltungsgebühr	144
Performancegebühr	144

ABSCHNITT III: STERLING HEDGED B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	146
Strategie zur Währungsabsicherung	147
Anlageverwaltungsgebühr	147
Performancegebühr	147

ABSCHNITT IV: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	149
Anlageverwaltungsgebühr	150
Performancegebühr	150

ABSCHNITT V: YEN B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	152
Anlageverwaltungsgebühr	153
Performancegebühr	153

ABSCHNITT VI: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	155
Anlageverwaltungsgebühr	156
Performancegebühr	156

ABSCHNITT VII: STERLING HEDGED A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	158
Strategie zur Währungsabsicherung	159
Anlageverwaltungsgebühr	159
Performancegebühr	159

ABSCHNITT VIII: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	161
Anlageverwaltungsgebühr	162
Performancegebühr	162

ABSCHNITT IX: YEN A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	164
Anlageverwaltungsgebühr	165
Performancegebühr	165

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »Fonds« bezeichnet den J O Hambro Capital Management Japan Fund, welcher acht Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Sterling Hedged B Anteile, Euro B Anteile, Yen B Anteile, Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile und Yen A Anteile;
- »Auszugsprospekt« bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
- »Rücknahmetag« bezeichnet jeden Geschäftstag;
- »Anteile« bezeichnet die Sterling B Anteile, die Sterling Hedged B Anteile, die Euro B Anteile, die Yen B Anteile, die Sterling A Anteile, die Sterling Hedged A Anteile, die Euro A Anteile und die Yen A Anteile;
- »Zeichnungstag« bezeichnet jeden Geschäftstag;
- »AP-Zusatz« bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
- »TOPIX Total Return Index« bezeichnet den Index, in dem sämtliche Titel der First Section (bestehend aus etwa 1.600 Unternehmen) der Tokioter Wertpapierbörse enthalten sind. Der TOPIX ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index;
- »Bewertungstag« bezeichnet jeden Geschäftstag; und
- »Bewertungszeitpunkt« bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Japan Fund veröffentlicht, der acht Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Sterling Hedged B Anteile, Euro B Anteile, Yen B Anteile, Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile und Yen A Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Der Fonds investiert zur Realisierung seines Anlageziels in Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben bzw. dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und an den wichtigsten japanischen Wertpapierbörsen oder an anderen anerkannten Märkten notiert sind. Zu keinem Zeitpunkt wird die Anlage in solche Papiere zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds unterschreiten. Die Anlagen erfolgen vorrangig in Aktien, können jedoch auch festverzinsliche Wandelanleihen und Optionsscheine beinhalten, die jederzeit veräusserbar sind. Ein kleinerer Teil der Anlagen kann auch in notierten Aktien kleiner Unternehmen mit einem Tagesumsatz von weniger als 100 000 £ erfolgen, die trotz ihrer Notierung an einem anerkannten Markt unter Umständen nur beschränkt liquide sind.

Das Engagement in Unternehmen, die nicht zu den 500 Unternehmen des TOPIX Total Return Index mit der grössten Marktkapitalisierung zählen, beträgt voraussichtlich weniger als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Fonds kann jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die zu den 500 Unternehmen des TOPIX Total Return Index mit der grössten Marktkapitalisierung zählen. Das Engagement in Unternehmen, die nicht im TOPIX Total Return Index gelistet sind, beträgt weniger als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Fonds tätigt keine Anlagen in nicht börsennotierten Werten. Der Fonds kann in Wandelanleihen investieren, die von mindestens einer grossen Ratingagentur in eine der vier höchsten Ratingkategorien eingestuft wurden, also zum Beispiel von Standard & Poor's mit mindestens BBB, von Moody's mit mindestens Baa3 oder von Fitch mit mindestens BBB bewertet sind, oder in andere Wandelanleihen, die der Investmentmanager als von vergleichbarer Qualität einstuft.

Wenn dies angebracht erscheint, kann der Fonds Techniken und Instrumente wie Futures und Optionen (auch Indexderivate) verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Devisenterminkontrakte einzusetzen, um das Währungsrisiko der Wertpapiere abzusichern. Sofern eine solche Anlagestrategie verfolgt werden soll, ist die hier beschriebene Anlagepolitik des Fonds entsprechend zu aktualisieren.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode während des Übergangszeitraums, in dem im Vereinigten Königreich weiterhin die »alten« Regelungen für Offshorefonds gelten, nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex- Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten

Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Ab dem Tag, an dem ein solcher Übergangszeitraum endet, muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen, und sie wird die Nettoerträge des Fonds dann nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber ausschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Fax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Fax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Hierzu ist ein ausgefülltes Rücknahmeformular einzureichen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen beliefen sich auf maximal 19.000 €. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2004. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Hedged B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt III: Sterling Hedged B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Hedged B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Hedged B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Strategie zur Währungsabsicherung

Die für die (auf Pfund Sterling lautenden) Sterling Hedged B Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf den japanischen Yen lautenden) Yen B Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisenterminkontrakte dürfen nur zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged B Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Obgleich dies nicht beabsichtigt ist, können sich aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, Positionen ergeben, die zu stark oder zu gering abgesichert sind. Zu stark abgesicherte Positionen sind nur bis maximal 105 % des den Sterling Hedged B Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwerts zulässig. Die abgesicherten Positionen werden vom Investmentmanager beobachtet, damit sichergestellt wird, dass die zulässige Höchstgrenze nicht überschritten wird. Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, werden nicht länger auf Monatsbasis vorgetragen. Darüber hinaus sind die Kosten der Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Sterling Hedged B Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Yen fällt.

Angesichts der von den Sterling Hedged B Anteilen verfolgten Strategie zur Währungsabsicherung werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt aufgezeigte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Abschnitt III: Sterling Hedged B Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der Sterling Hedged B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Hedged B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IV: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2004. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Yen) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Yen B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Yen denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Yen B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Yen B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Yen B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Yen B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2004. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Yen B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Yen B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Yen B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Teilfonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können.

Abschnitt VI: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2004. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Hedged A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Teilfonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können.

Abschnitt VII: Sterling Hedged A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Strategie zur Währungsabsicherung

Die für die (auf Pfund Sterling lautenden) Sterling Hedged A Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf den japanischen Yen lautenden) Yen A Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisenterminkontrakte dürfen nur zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged A Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Obgleich dies nicht beabsichtigt ist, können sich aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, Positionen ergeben, die zu stark oder zu gering abgesichert sind. Zu stark abgesicherte Positionen sind nur bis maximal 105 % des den Sterling Hedged A Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwerts zulässig. Die abgesicherten Positionen werden vom Investmentmanager beobachtet, damit sichergestellt wird, dass die zulässige Höchstgrenze nicht überschritten wird. Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, werden nicht länger auf Monatsbasis vorgetragen. Darüber hinaus sind die Kosten der Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Sterling Hedged A Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Yen fällt.

Angesichts der von den Sterling Hedged A Anteilen verfolgten Strategie zur Währungsabsicherung werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt aufgezeigte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Abschnitt VII: Sterling Hedged A Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der Sterling Hedged A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Hedged A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Teilfonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VIII: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2004. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VIII: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Yen A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Teilfonds, die in Yen denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die 1.000 £ oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung (oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können;

Abschnitt IX: Yen A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Yen A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Yen A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Yen A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2004. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Yen A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Yen A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IX: Yen A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Global Select Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Global Select Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zehn Anteilklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Euro Z Anteile, US Dollar Z Anteile und Euro Non-Distributing Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Global Select Fund und stellt einen Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	170
Der Fonds	172
Anlageziele und Anlagepolitik	172
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	173
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	173
Ausschüttungspolitik	173
Risikohinweise	173
Zeichnung von Anteilen	174
Rücknahme von Anteilen	175
Gründungskosten	175

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	176
Anlageverwaltungsgebühr	177
Performancegebühr	177

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	179
Anlageverwaltungsgebühr	180
Performancegebühr	180

ABSCHNITT IV: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	182
Anlageverwaltungsgebühr	183
Performancegebühr	183

ABSCHNITT V: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	185
Anlageverwaltungsgebühr	186
Performancegebühr	186

ABSCHNITT VI: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	188
Anlageverwaltungsgebühr	189
Performancegebühr	189

ABSCHNITT VII: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	191
Anlageverwaltungsgebühr	192
Performancegebühr	192

ABSCHNITT VIII: STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	194
Anlageverwaltungsgebühr	195
Performancegebühr	195

ABSCHNITT IX: EURO Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	196
Anlageverwaltungsgebühr	197
Performancegebühr	197

ABSCHNITT X: US DOLLAR Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	198
Anlageverwaltungsgebühr	199
Performancegebühr	199

ABSCHNITT XI: EURO NON-DISTRIBUTING ANTEILE

Begriffsbestimmungen	200
Anlageverwaltungsgebühr	201
Performancegebühr	201

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »Fonds« bezeichnet den J O Hambro Capital Management Global Select Fund, der zehn Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Euro Z Anteile, US Dollar Z Anteile und Euro Non-Distributing Anteile;
- »Index« bezeichnet den MSCI ACWI Standard Index, ein nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance der Industrie- und Schwellenländer. Dieser Index ist ein Performanceindex, das heisst, die Nettodividenden werden reinvestiert;
- »Auszugsprospekt« bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
- »anerkannter Markt« bezeichnet die im Auszugsprospekt definierten Märkte sowie darüber hinaus folgende Börsen und Märkte:
- (a) alle Börsen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, einschliesslich Norwegen, Island und Liechtenstein;
- (b) alle folgenden Börsen:
- Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Bolsa de Comercio de Cordoba und Bolsa de Comercio de Rosario;
- Bahrain- Bahrain Stock Exchange;
- Bangladesch - Dhaka Stock Exchange und Chittagong Stock Exchange;
- Botswana - Botswana Stock Exchange;
- Brasilien – BM&FBovespa S.A. – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros;
- Chile - Santiago Stock Exchange und La Bolsa Electronica de Chile;
- China - Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
- Kolumbien - Bolsa de Valores de Columbia;
- Kroatien - Zagreb Stock Exchange;
- Ägypten – Egyptian Exchange;
- Ghana - Ghana Stock Exchange;
- Indien - Bombay Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange Ltd und National Stock Exchange of India;
- Indonesien – Indonesia Stock Exchange;
- Israel – Tel Aviv Stock Exchange;
- Jordanien – Amman Financial Market;
- Kasachstan - Kazakhstan Stock Exchange;
- Kenia - Nairobi Securities Exchange;
- Kuwait - Kuwait Stock Exchange
- Libanon - Beirut Stock Exchange;
- Malaysia – Bursa Malaysia;
- Mauritius - Stock Exchange of Mauritius;
- Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock

Exchange);
Marokko – Casablanca Stock Exchange;
Namibia - Namibian Stock Exchange;
Oman – Muscat Securities Market;
Pakistan - Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange und Lahore Stock Exchange;
Peru - Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen - Philippine Stock Exchange, Inc.;
Katar - Qatar Exchange;
Russland - MICEX RTS Exchange (ausschliesslich in Verbindung mit Wertpapieren, die auf Ebene 1 oder 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden);
Serbien - Belgrade Stock Exchange;
Singapur - Singapore Exchange;
Südafrika - Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea – Korea Exchange (Stock Market) und KOSDAQ Market;
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange;
Taiwan - Taiwan Stock Exchange;
Thailand - Stock Exchange of Thailand;
Tunesien - Bourse de Tunis;
Türkei - Istanbul Stock Exchange;
Ukraine - Ukrainian Stock Exchange und PFTS Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Gold and Commodities Exchange DMCC; NASDAQ Dubai; Dubai Mercantile Exchange; Abu Dhabi Securities Exchange; und Dubai Financial Market;
Uruguay – Bolsa de Valores de Montevideo;
Vietnam - Hanoi Stock Exchange; Hanoi Stock Exchange (Unlisted Public Company Trading Platform); und Ho Chi Minh Stock Exchange;
Venezuela – Bolsa de Valores de Caracas und Bolsa Electronica de Valores de Caracas;
Sambia - Lusaka Stock Exchange.

»Rücknahmetag«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»Anteile«

bezeichnet die Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Euro Z Anteile, US Dollar Z Anteile und Euro Non-Distributing Anteile;

»Zeichnungstag«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»AP-Zusatz«

bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;

»Bewertungstag«

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

»Bewertungszeitpunkt«

bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Global Select Fund veröffentlicht, der zehn Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Euro Z Anteile, US Dollar Z Anteile und Euro Non-Distributing Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Erzielung eines Total Returns durch die Anlage in einem *konzentrierten* Portfolio weltweiter Wertpapiere.

Gemäss seiner Anlagepolitik investiert der Fonds in ein Portfolio globaler Aktienwerte, die in jedem anerkannten Markt notiert sind. In einem normalen Marktumfeld ist das Ziel, fast vollständig investiert zu sein, wobei zu keinem Zeitpunkt weniger als 80 % des Gesamtnetovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt sein werden. Als Benchmark des Fonds gilt der Index, doch der Fonds wird anhand eines »unabhängigen Ansatzes« ohne Einschränkungen hinsichtlich der Zuteilung nach Regionen bzw. Sektoren gegenüber der Benchmark verwaltet. Der Fonds kann taktische Positionen in Barmittel oder Barmitteläquivalente (wie Schatzwechsel oder Commercial Paper) eingehen, sofern der Investmentmanager dies als angemessen erachtet. Die Anlagen erfolgen vorrangig in oben genannte Aktien, können jedoch gelegentlich auch fest- und/oder variabel verzinsliche Wandelanleihen einbeziehen. Diese Wandelanleihen werden von mindestens einer grossen Ratingagentur in eine der vier höchsten Ratingkategorien eingestuft, also zum Beispiel von Standard & Poor's mit mindestens BBB, von Moody's mit mindestens Baa3 oder von Fitch mit mindestens BBB, oder der Investmentmanager stuft diese Wandelanleihen als von vergleichbarer Qualität ein.

Für einen rentablen Zugang zu einigen anerkannten Märkten und zur Reduzierung des Erfüllungsrisikos kann der Fonds in aktienähnliche Instrumente investieren, wie z. B. Aktienanleihen und Participation Notes, die ihren Wert aus Aktien ableiten. Aktienanleihen und Participation Notes werden verbrieft und frei übertragbar sein und für den Fonds darf die Investition in diese Papiere nicht zu Leverage-Effekten führen.

Wenn dies angebracht erscheint, kann der Fonds Techniken und Instrumente wie Futures, Optionsscheine und Optionen (auch Indexderivate auf Aktien und Devisen) verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Der Fonds darf Devisenterminkontrakte nur zur Absicherung seines Währungsrisikos und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden. Alle vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat.

Um jeden Zweifel auszuschliessen kann die Anlage in einem anerkannten Markt auch Anlagen in Russland umfassen. Auch wenn eine Anlage in russische Wertpapiere nicht das Hauptaugenmerk des Fonds darstellt und nur einen Teil der Anlagen des Fonds darstellen soll, kann der Fonds mehr russische Wertpapiere als andere Wertpapiere eines anderen einzelnen anerkannten Marktes halten, sofern der Investmentmanager grössere Investitionsmöglichkeiten in Russland als in anderen anerkannten Märkten identifiziert. Alle Anlagen in russischen Aktien werden auf Ebene 1 oder 2 der RTS Stock Exchange und/oder der MICEX notiert oder gehandelt.

Abschnitt I: Allgemeines

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode während des Übergangszeitraums, in dem im Vereinigten Königreich weiterhin die »alten« Regelungen für Offshorefonds gelten, nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex- Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Ab dem Tag, an dem ein solcher Übergangszeitraum endet, muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen, und sie wird die Nettoerträge des Fonds dann nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber ausschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (*reporting fund*) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Abschnitt I: Allgemeines

Emerging Markets

Wir weisen die Anteilhaber darauf hin, dass Anlagen des Fonds in aufstrebenden Märkten mit dem Risiko verbunden sind, dass die Abwicklung von Transaktionen unter Umständen mit Verzögerungen oder gar nicht möglich ist. Ausserdem bestehen bei diesen Anlagen Risiken in Bezug auf die Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren. Die Unternehmen in den Schwellenländern unterliegen unter Umständen keinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards oder nicht dem gleichen Niveau an staatlicher Aufsicht und Regulierung, wie dies in etablierteren Märkten der Fall ist. In bestimmten aufstrebenden Märkten kann eine Regierungsbeteiligung in der Wirtschaft den Wert der Investitionen beeinflussen.

Darüber hinaus kann eine politische Instabilität ein hohes Risiko darstellen. Die Verlässlichkeit der Handels- und Abwicklungssysteme einiger Schwellenländer ist möglicherweise nicht mit der Verlässlichkeit in etablierteren Ländern gleichwertig. Dies kann bei der Veräusserung von Anlagen zu Schwierigkeiten führen. Unzureichende Liquidität und Effizienz an bestimmten Aktien- oder Devisenmärkten in bestimmten Schwellenländern können dazu führen, dass der Investmentmanager von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Portfolio trifft.

Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass die Abwicklung, das Clearing und die Eintragung von Transaktionen in bestimmten Ländern, insbesondere Schwellenländern, durchgeführt werden können und erfolgreich sind. Bei relativ wenig entwickelten geregelten Börsen sowie Banken- und Telekommunikationssystemen kommen unweigerlich Schwierigkeiten in Bezug auf Abwicklung, Clearing und Eintragung von Geschäften mit Wertpapieren auf, die nicht im Zuge von Direktanlagen erfolgen. Darüber hinaus kann angesichts der örtlichen Post- und Bankensysteme nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die sich aus den börslich oder ausserbörslich gehandelten Wertpapieren ergeben, die der Fonds erwirbt, tatsächlich durchgesetzt werden können.

Anlagen in Schwellenländern sind in zahlreichen Währungen möglich, wohingegen der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit in Euro oder Pfund Sterling berechnet wird. Folglich kann der Wert dieser Anlagen günstig oder ungünstig durch Wechselkurse oder devisenrechtliche Bestimmungen beeinflusst werden, auch wenn dieser Fonds das Wechselkursrisiko so weit wie möglich zu minimieren versuchen kann.

Anlagen in Russland

Mit den Anlagen in Schwellenländern, insbesondere in Russland, sind zusätzlich weitere Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderen: ein möglicherweise geringer Anlegerschutz; eine schlechte oder schwer einzuschätzende Unternehmensführung; legislative Risiken (rechtliche Änderungen, die rückwirkend oder mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden); und politische Risiken (Änderungen in der Auslegung der Gesetze oder der Methode des Gesetzesvollzugs können sich nachteilig auf die Fondsentwicklung auswirken).

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden, wobei bei einer Einreichung per Telefax das Original unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigten Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) durch ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular eingereicht werden, wobei bei Einreichung per Telefax das Originalformular unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen wurden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht war.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2008. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2008. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am Samstag, 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2008. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2008. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestbestand**« bezeichnet in Bezug auf die US Dollar A Anteile einen Mindestbestand von 1.000 £ oder einen geringeren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am, 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestbestand**« bezeichnet in Bezug auf die Sterling Z Anteile einen Mindestbestand von 1.000 £ oder einen geringeren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Sterling Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Abschnitt IX: Euro Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben;
- »**Mindestbestand**« bezeichnet in Bezug auf die Euro Z Anteile einen Mindestbestand von 1.000 £ oder einen geringeren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IX: Euro Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Euro Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Abschnitt X: US Dollar Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestbestand**« bezeichnet in Bezug auf die US Dollar Z Anteile einen Mindestbestand von 1.000 £ oder einen geringeren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (bzw. den entsprechenden Gegenwert in US Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt X: US Dollar Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die US Dollar Z Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Abschnitt XI: Euro Non-Distributing Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**Euro Non-Distributing Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Euro lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die einen Betrag von 1.000 £ oder in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung (bzw. einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen) in den Fonds anlegen können. Es ist beabsichtigt, dass die auf diese Anteilsklasse entfallenden Überschüsse nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt werden, sondern in der Anteilsklasse verbleiben; und

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen höheren Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt XI: Euro Non-Distributing Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro Non-Distributing Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro Non-Distributing Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Ausschüttungspolitik

Es ist beabsichtigt, dass für die Euro Non-Distributing Anteile keine Ausschüttungen erfolgen, sondern Überschüsse in der Anteilsklasse verbleiben.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro Non-Distributing Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro Non-Distributing Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro Non-Distributing Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt XI: Euro Non-Distributing Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen unterschiedlich hoch sein kann und somit gesonderte Berechnungen für die Performancegebühr für einzelne Anteilklassen des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Emerging Markets Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zehn Anteilsklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Sterling X Anteile, US Dollar X Anteile und Sterling Y Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management All Europe Dynamic Growth Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	207
Der Fonds	209
Anlageziele und Anlagepolitik	209
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	210
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	210
Ausschüttungspolitik	210
Risikohinweise	210
Zeichnung von Anteilen	212
Rücknahme von Anteilen	212
Gründungskosten	213

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	214
Anlageverwaltungsgebühr	215
Performancegebühr	215

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	217
Anlageverwaltungsgebühr	218
Performancegebühr	218

ABSCHNITT IV: U.S. DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	220
Anlageverwaltungsgebühr	221
Performancegebühr	221

ABSCHNITT V: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	223
Anlageverwaltungsgebühr	224
Performancegebühr	224

ABSCHNITT VI: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	226
Anlageverwaltungsgebühr	227
Performancegebühr	227

ABSCHNITT VII: U.S. DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	229
Anlageverwaltungsgebühr	230
Performancegebühr	230

ABSCHNITT VIII: STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	232
Anlageverwaltungsgebühr	233
Performancegebühr	233

ABSCHNITT IX: STERLING X ANTEILE

Begriffsbestimmungen	234
Erstzeichnungsfrist	235
Anlageverwaltungsgebühr	235
Performancegebühr	235

Inhalt

ABSCHNITT X: US DOLLAR X ANTEILE

Begriffsbestimmungen	237
Erstzeichnungsfrist	238
Anlageverwaltungsgebühr	238
Performancegebühr	238

ABSCHNITT XI: STERLING Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	240
Anlageverwaltungsgebühr	241
Performancegebühr	241

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »Schwellenländer« bezeichnet alle Länder oder Märkte, die in Abschnitt B der Definition des Begriffs »anerkannter Markt« aufgeführt sind, sowie alle anderen Länder oder Märkte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Klassifizierung wenigstens einer supranationalen Organisation als Schwellenmarkt definiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten als supranationale Organisationen: die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD;
- »Fonds« bezeichnet den J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, der die folgenden zehn Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Sterling X Anteile, US Dollar X Anteile und Sterling Y Anteile;
- »Index« bezeichnet den MSCI Emerging Markets Standard Index, ein nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktpformance der Schwellenländer. Dieser Index ist ein Performanceindex, das heisst, die Nettodividenden werden reinvestiert;
- »Auszugsprospekt« bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
- »anerkannter Markt« bezeichnet die im Auszugsprospekt definierten Märkte sowie darüber hinaus folgende Börsen und Märkte:
- (a) alle Börsen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, einschliesslich Norwegen, Island und Liechtenstein;
- (b) alle folgenden Börsen:
Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Bolsa de Comercio de Cordoba und Bolsa de Comercio de Rosario;
Bahrain - Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch - Dhaka Stock Exchange und Chittagong Stock Exchange;
Botswana - Botswana Stock Exchange;
Brasilien – BM&FBovespa S.A. – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros;
Chile - Santiago Stock Exchange und La Bolsa Electronica de Chile;
China - Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien - Bolsa de Valores de Columbia;
Kroatien - Zagreb Stock Exchange;
Ägypten – Egyptian Exchange;
Ghana - Ghana Stock Exchange;
Indien - Bombay Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange Ltd und National Stock Exchange of India;

Indonesien – Indonesia Stock Exchange;
Israel – Tel Aviv Stock Exchange;
Jordanien – Amman Financial Market;
Kasachstan - Kazakhstan Stock Exchange;
Kenia - Nairobi Securities Exchange;
Kuwait - Kuwait Stock Exchange
Libanon - Beirut Stock Exchange;
Malaysia – Bursa Malaysia;
Mauritius - Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange);
Marokko – Casablanca Stock Exchange;
Namibia - Namibian Stock Exchange;
Oman – Muscat Securities Market;
Pakistan - Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange und Lahore Stock Exchange;
Peru - Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen - Philippine Stock Exchange, Inc.;
Katar - Qatar Exchange;
Russia - MICEX RTS Exchange (ausschliesslich in Verbindung mit Wertpapieren, die auf Ebene 1 oder 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden);
Serbien - Belgrade Stock Exchange;
Singapur - Singapore Exchange;
Südafrika - Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea – Korea Exchange (Stock Market) und KOSDAQ Market;
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange;
Taiwan - Taiwan Stock Exchange;
Thailand - Stock Exchange of Thailand;
Tunesien - Bourse de Tunis;
Türkei - Istanbul Stock Exchange;
Ukraine - Ukrainian Stock Exchange und PFTS Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Gold and Commodities Exchange DMCC; NASDAQ Dubai; Dubai Mercantile Exchange; Abu Dhabi Securities Exchange; und Dubai Financial Market;
Uruguay – Bolsa de Valores de Montevideo;
Vietnam - Hanoi Stock Exchange; Hanoi Stock Exchange (Unlisted Public Company Trading Platform); und Ho Chi Minh Stock Exchange;
Venezuela – Bolsa de Valores de Caracas und Bolsa Electronica de Valores de Caracas;
Sambia - Lusaka Stock Exchange.

»Rücknahmetag«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»Anteile«

bezeichnet die Sterling B Anteile, Euro B Anteile, U.S. Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, U.S. Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, Sterling X Anteile, US Dollar X Anteile und Sterling Y Anteile.

»Zeichnungstag«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»AP-Zusatz«

bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;

»Bewertungstag«

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

»Bewertungszeitpunkt«

bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund veröffentlicht, der zehn Anteilsklassen umfasst: »Sterling B Anteile«, »Euro B Anteile«, »U.S. Dollar B Anteile«, »Sterling A Anteile«, »Euro A Anteile«, »U.S. Dollar A Anteile«, »Sterling Z Anteile«, »Sterling X Anteile«, »US Dollar X Anteile«, und »Sterling Y Anteile«. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Kapitalwertsteigerung der Anlagen. Hierzu investiert er in ein Portfolio, das sich aus Aktien von Unternehmen der Schwellenländer in der ganzen Welt zusammensetzt.

Gemäss seiner Anlagepolitik investiert der Fonds in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in einem der weltweiten Schwellenländer haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Zu keinem Zeitpunkt wird die Anlage in solche Papiere zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds unterschreiten. Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in einem Schwellenland auch Anlagen in Russland umfassen. Zwar stellt die Anlage in russischen Wertpapieren nicht den Anlageschwerpunkt des Fonds dar und soll nur einen Teil der Anlagen des Fonds ausmachen. Dennoch kann die Zahl der im Portfolio gehaltenen Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Russland haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, grösser sein als die Zahl der Aktien von Unternehmen eines anderen einzelnen Schwellenlands, wenn der Investmentmanager in Russland mehr Anlagegelegenheiten als in einem anderen Schwellenland identifiziert.

Der Fonds kann in Wertpapieren von Unternehmen mit kurzer Geschäftshistorie und niedrigen Handelsvolumen investieren.

Die Anlagestrategie des Fonds ist auf Wachstumswerte ausgerichtet. Folglich investiert er in Aktien von Unternehmen, die nach der Überzeugung des Investmentmanagers alle oder einen Teil der folgenden Merkmale aufweisen:

- Produkte der Weltklasse oder Marktführerschaft innerhalb der lokalen Branchen;
- verbesserte operative Aussichten oder Geschäftsgelegenheiten;
- nachgewiesene Umsatzsteigerungen und Erträge;
- verbesserte Ertragsaussichten eines Unternehmens aufgrund von Umstrukturierungsprogrammen;
- verbesserte Ertragsaussichten eines Unternehmens aufgrund von höheren Auftragsbeständen, der Einführung neuer Produkte oder branchenbezogenen Entwicklungen.

Bei der Beurteilung einzelner Aktien und Länder im Rahmen der Auswahl der Anlagen berücksichtigt der Investmentmanager darüber hinaus makroökonomische und technische Daten.

Wenn dies angebracht erscheint, kann der Fonds Techniken und Instrumente wie Futures und Optionen (auch Indexderivate auf Aktien und Devisen) verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Der Fonds darf Devisenterminkontrakte nur zur Absicherung seines Währungsrisikos und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden. Alle vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat.

Die Anlage in einem Fonds, der in den Schwellenländern anlegt, sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Abschnitt I: Allgemeines

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode während des Übergangszeitraums, in dem im Vereinigten Königreich weiterhin die »alten« Regelungen für Offshorefonds gelten, nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex- Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Ab dem Tag, an dem ein solcher Übergangszeitraum endet, muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen, und sie wird die Nettoerträge des Fonds dann nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber ausschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Abschnitt I: Allgemeines

Schwellenmarktrisiken

Politische Risiken

In bestimmten Schwellenländern kann eine Regierungsbeteiligung in der Wirtschaft den Wert der Investitionen beeinflussen. Darüber hinaus kann eine politische Instabilität ein hohes Risiko darstellen. Anlagen des Fonds in den Schwellenländern können nachteilig beeinflusst werden durch: Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen, die möglicherweise verzögert oder gar nicht erteilt werden; Beschränkungen in Bezug auf Anlagen und die Rückführung von Anlageerlösen; Änderungen der Regierungspolitik oder der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Abwicklungsrisiko

Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass die Abwicklung, das Clearing und die Eintragung von Transaktionen in bestimmten Ländern, insbesondere Schwellenländern, durchgeführt werden können und erfolgreich sind. Bei relativ wenig entwickelten geregelten Börsen sowie Banken- und Telekommunikationssystemen kommen unweigerlich Schwierigkeiten in Bezug auf Abwicklung, Clearing und Eintragung von Geschäften mit Wertpapieren auf, die nicht im Zuge von Direktanlagen erfolgen. Darüber hinaus kann angesichts der örtlichen Post- und Bankensysteme nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die sich aus den börslich oder ausserbörslich gehandelten Wertpapieren ergeben, die der Fonds erwirbt, tatsächlich durchgesetzt werden können.

Liquiditätsrisiko

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Börsen in bestimmten Schwellenländern in absehbarer Zeit die gleiche Liquidität wie weiter entwickelte Wertpapiermärkte aufweisen werden. Eine unzureichende Liquidität und Effizienz kann dazu führen, dass der Investmentmanager von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Portfolio trifft.

Währungsrisiko

Anlagen in Schwellenländern sind in zahlreichen Währungen möglich, wohingegen der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit in Euro oder Pfund Sterling berechnet wird. Folglich kann der Wert dieser Anlagen günstig oder ungünstig durch Wechselkurse oder devisenrechtliche Bestimmungen beeinflusst werden, auch wenn dieser Fonds das Wechselkursrisiko so weit wie möglich zu minimieren versuchen kann.

Risiken in Verbindung mit Rechnungslegungsstandards

Die Unternehmen in den Schwellenländern unterliegen unter Umständen keinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards oder nicht dem gleichen Niveau an staatlicher Aufsicht und Regulierung, wie dies in etablierteren Märkten der Fall ist.

Verwahrrisiko

Da der Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll ausgereift sind, ist es möglich, dass Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die – sofern die Tätigkeit von Unterdepotbanken erforderlich ist – von Unterdepotbanken verwahrt werden, unter Umständen Risiken ausgesetzt sind, unter denen die Verwahrstelle nicht haftbar ist. Wir bitten die Anleger, den Abschnitt »Verwahrstelle« im Auszugsprospekt zu lesen, um sich über den Umfang der Haftung der Verwahrstelle bei Beauftragung einer Unterdepotbank weiter zu informieren.

Anlagen in Russland

Mit den Anlagen in Schwellenländern, insbesondere in Russland, sind zusätzlich weitere Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderen: ein möglicherweise geringer Anlegerschutz; eine schlechte oder schwer einzuschätzende Unternehmensführung; legislative Risiken (rechtliche Änderungen, die rückwirkend oder mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden); und politische Risiken (Änderungen in der Auslegung der Gesetze oder der Methode des Gesetzesvollzugs können sich nachteilig auf die Fondsentwicklung auswirken).

Portfolioumsatz

Es ist davon auszugehen, dass der Fonds einen hohen Portfolioumsatz haben wird, der dazu führen kann, dass der Fonds überdurchschnittlich hohe Transaktionskosten tragen muss.

Abschnitt I: Allgemeines

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden, wobei bei einer Einreichung per Telefax das Original unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) durch ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular eingereicht werden, wobei bei Einreichung per Telefax das Originalformular unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Währungsumrechnungen erfolgen bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Der Wert einer bestimmten Anteilsklasse unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des Fonds.

Abschnitt I: Allgemeines

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in US-Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und

»**Sterling A Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**Euro A Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2010. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Sterling Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Abschnitt IX: Sterling X Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 20. Dezember 2017 oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der Sterling X Anteile des Fonds, die am 3. Januar 2013 begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling X Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IX: Sterling X Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling X Anteile zu einem Preis von 1,00 £ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung gilt ein Mindestbetrag von 50.000.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling X Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling X Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,60 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling X Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum begann mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endete am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der Sterling X Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling X Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IX: Sterling X Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt X: US Dollar X Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 11. Juli 2017 oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der US Dollar X Anteile des Fonds, die am 3. Januar 2013 begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar X Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt X: US Dollar X Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist wurden die US Dollar X Anteile zu einem Preis von 1,00 \$ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung galt ein Mindestbetrag in Höhe von 50.000.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar X Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar X Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,60 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar X Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum begann mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endete am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar X Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar X Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt X: US Dollar X Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt XI: Sterling Y Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen konnen.

Abschnitt XI: Sterling Y Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,80 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2013. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt XI: Sterling Y Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Global Emerging Markets Opportunities Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden elf Anteilsklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Y Anteile, US Dollar Y Anteile, Sterling Z Anteile, Australische Dollar Z Anteile und Kanadische Dollar Z Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser AP-Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	247
Der Fonds	249
Anlageziele und Anlagepolitik	249
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	251
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	251
Ausschüttungspolitik	251
Risikohinweise	252
Zeichnung von Anteilen	254
Rücknahme von Anteilen	254
Gründungskosten	255

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	256
Anlageverwaltungsgebühr	257
Performancegebühr	257

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	259
Anlageverwaltungsgebühr	260
Performancegebühr	260

ABSCHNITT IV: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	262
Anlageverwaltungsgebühr	263
Performancegebühr	263

ABSCHNITT V: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	265
Anlageverwaltungsgebühr	266
Performancegebühr	266

ABSCHNITT VI: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	268
Anlageverwaltungsgebühr	269
Performancegebühr	269

ABSCHNITT VII: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	271
Anlageverwaltungsgebühr	272
Performancegebühr	272

ABSCHNITT VIII: STERLING Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	274
Anlageverwaltungsgebühr	275
Performancegebühr	275

ABSCHNITT IX: US DOLLAR Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	277
Anlageverwaltungsgebühr	278
Performancegebühr	278

ABSCHNITT X: STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	280
Anlageverwaltungsgebühr	281
Performancegebühr	281

ABSCHNITT XI: AUSTRALISCHE DOLLAR Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	282
Anlageverwaltungsgebühr	283
Performancegebühr	283

ABSCHNITT XII: KANADISCHE DOLLAR Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	284
Anlageverwaltungsgebühr	285
Performancegebühr	285

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »Schwellenländer« bezeichnet alle Länder oder Märkte, die in Abschnitt B der Definition des Begriffs »anerkannter Markt« aufgeführt sind, sowie alle anderen Länder oder Märkte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Klassifizierung wenigstens einer supranationalen Organisation als Schwellenmarkt definiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten als supranationale Organisationen: die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD;
- »Fonds« bezeichnet den J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, der elf Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Y Anteile, US Dollar Y Anteile, Sterling Z Anteile, Australische Dollar Z Anteile und Kanadische Dollar Z Anteile;
- »Index« bezeichnet den MSCI Emerging Markets Standard Index, ein nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance der Schwellenländer. Dieser Index ist ein Performanceindex, das heisst, die Nettodividenden werden reinvestiert;
- »Auszugsprospekt« bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
- »anerkannter Markt« bezeichnet die im Auszugsprospekt definierten Märkte sowie darüber hinaus folgende Börsen und Märkte:
- (a) alle Börsen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, ausser Liechtenstein;
- (b) alle folgenden Börsen:
Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Bolsa de Comercio de Cordoba und Bolsa de Comercio de Rosario;
Bahrain- Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch - Dhaka Stock Exchange und Chittagong Stock Exchange;
Botswana - Botswana Stock Exchange;
Brasilien – BM&FBovespa S.A. – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros;
Chile - Santiago Stock Exchange und La Bolsa Electronica de Chile;
China - Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien - Bolsa de Valores de Columbia;
Kroatien - Zagreb Stock Exchange;
Ägypten – Egyptian Exchange;
Ghana - Ghana Stock Exchange;
Indien - Bombay Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange Ltd und National Stock Exchange of India;

Indonesien – Indonesia Stock Exchange;
Israel – Tel Aviv Stock Exchange;
Jordanien – Amman Financial Market;
Kasachstan - Kazakhstan Stock Exchange;
Kenia - Nairobi Securities Exchange;
Kuwait - Kuwait Stock Exchange
Libanon - Beirut Stock Exchange;
Malaysia – Bursa Malaysia;
Mauritius - Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange);
Marokko – Casablanca Stock Exchange;
Namibia - Namibian Stock Exchange;
Oman – Muscat Securities Market;
Pakistan - Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange und Lahore Stock Exchange;
Peru - Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen - Philippine Stock Exchange, Inc.;
Katar - Qatar Exchange;
Russland - MICEX RTS Exchange (ausschliesslich in Verbindung mit Wertpapieren, die auf Ebene 1 oder 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden);
Serbien - Belgrade Stock Exchange;
Singapur - Singapore Exchange;
Südafrika - Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea – Korea Exchange (Stock Market) und KOSDAQ Market;
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange;
Taiwan – Taiwan Stock Exchange;
Thailand - Stock Exchange of Thailand;
Tunesien - Bourse de Tunis;
Türkei - Istanbul Stock Exchange;
Ukraine - Ukrainian Stock Exchange und PFTS Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Gold and Commodities Exchange DMCC; NASDAQ Dubai; Dubai Mercantile Exchange; Abu Dhabi Securities Exchange; und Dubai Financial Market;
Uruguay – Bolsa de Valores de Montevideo;
Vietnam - Hanoi Stock Exchange; Hanoi Stock Exchange (Unlisted Public Company Trading Platform); und Ho Chi Minh Stock Exchange;
Venezuela – Bolsa de Valores de Caracas und Bolsa Electronica de Valores de Caracas;
Sambia - Lusaka Stock Exchange.

»Rücknahmetag«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»Anteile«

bezeichnet die Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Y Anteile, US Dollar Y Anteile, Sterling Z Anteile, Australische Dollar Z Anteile und Kanadische Dollar Z Anteile.

»Zeichnungstag«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»AP-Zusatz«

bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;

»Bewertungstag«

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

»Bewertungszeitpunkt«

bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund veröffentlicht, der elf Anteilklassen umfasst: »Sterling B Anteile«, »Euro B Anteile«, »US Dollar B Anteile«, »Sterling A Anteile«, »Euro A Anteile«, »US Dollar A Anteile«, »Sterling Y Anteile«, »US Dollar Y Anteile«, »Sterling Z Anteile«, »Australische Dollar Z Anteile« und »Kanadische Dollar Z Anteile«. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einer langfristigen Kapitalwertsteigerung der Anlagen. Hierzu investiert der Fonds sowohl direkt als auch indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren aus Schwellenländern.

Gemäss seiner Anlagepolitik investiert der Fonds in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in einem der weltweiten Schwellenländer haben, dort an der Börse notieren oder dort den grössten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Investmentmanager glaubt, dass in den Schwellenländern die makroökonomischen Entwicklungen (normalerweise auf Länderebene) die entscheidenden Faktoren für die Anlageperformance sind. Darüber hinaus befinden sich die Schwellenländer nach Ansicht des Investmentmanagers gerade in der Mitte ihrer Investmentstory und attraktive Bewertungen stellen bei einer Anlage in Schwellenländern einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar. Aus diesem Grund verfolgt der Fonds die Investmentphilosophie »Growth at a Reasonable Price« (GARP) (Wachstum zu einem vernünftigen Preis), die beim Aufbau des Portfolios Wachstums- und Value-Ansätze miteinander verbindet. Unter Berücksichtigung dieser Philosophie wählt der Fonds bei der Zusammenstellung des Portfolios Wertpapiere aus, die ein konstantes Gewinnwachstum oberhalb des Marktdurchschnitts verzeichnen und zum üblichen Marktpreis oder geringer bewertet werden.

Zunächst erfolgt eine Analyse auf Länderebene unter Verwendung eines aus fünf Faktoren bestehenden Rahmenkonzepts (Wachstum, Liquidität, Währung, Management, Bewertung), um die Eignung einer Anlage an dem jeweiligen Schwellenmarkt zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Eignung eines potenziellen Schwellenmarktes werden dessen Stärken und Schwächen auf Grundlage der einzelnen fünf Faktoren sorgfältig durch den Investmentmanager geprüft. Nach dieser Einschätzung erfolgt eine Ländergewichtung, welche die für die Aktienmärkte der betreffenden Länder erwarteten Erträge widerspiegelt. Der Investmentmanager erwirbt Aktien von Unternehmen, die in diesen Ländern ansässig oder notiert sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Aktien, die für die Aufnahme in das Portfolio in Frage kommen, verfügen über ein starkes Wachstumspotenzial, profitieren von dem erkannten makroökonomischen Umfeld und weisen attraktive Bewertungen auf.

Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in einem Schwellenland auch Anlagen in Russland umfassen. Zwar stellt die Anlage in russischen Wertpapieren nicht den Anlageschwerpunkt des Fonds dar und soll nur einen Teil der Anlagen des Fonds ausmachen. Dennoch kann die Zahl der im Portfolio gehaltenen Aktien von Unternehmen, die in Russland ansässig oder notiert sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, grösser sein als die Zahl der Aktien von Unternehmen eines anderen einzelnen Schwellenlands, wenn der Investmentmanager in Russland mehr Anlagegelegenheiten als in einem anderen Schwellenland erkennt.

Alle Anlagen sind bzw. werden an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann in Wertpapieren von Unternehmen mit kurzer Geschäftshistorie und niedrigen Handelsvolumen investieren.

Der Fonds investiert in erster Linie direkt in Aktien von Schwellenländern, er kann jedoch über börsengehandelte Fonds (ETF), Solawechsel, Hinterlegungszertifikate und Optionsscheine auch indirekt in diese Märkte investieren. Gemäss den in diesem Auszugsprospekt in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen kann es sich bei den börsengehandelten Fonds um richtlinienkonforme OGAW oder zulässige andere OGA handeln. Darüber hinaus kann der Fonds, wenn dies angebracht erscheint, Techniken und Instrumente, wie Futures und Optionen (auch Indexderivate auf Aktien und Devisen) verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Der Fonds darf Devisenterminkontrakte nur zur Absicherung seines Währungsrisikos und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden. Alle vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Das Risikomanagement hat den Commitment-Ansatz integriert, auf dessen Grundlage der Investmentmanager die Risikoausrichtung des Fonds in Folge des Einsatzes dieser derivativen Instrumente berechnen kann. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat. Dennoch kann durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente eine Hebelwirkung (Leverage) entstehen. Eine solche Leverage wird 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Die Anlage in einem Fonds, der in den Schwellenländern anlegt, sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Ab dem Zeitraum zum 31. Dezember 2011 muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen und braucht die Nettoerträge des Fonds nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber auszuschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die Ausschüttungspolitik fortzuführen, und sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Schwellenmarktrisiken

Politische Risiken

In bestimmten Schwellenländern kann eine Regierungsbeteiligung in der Wirtschaft den Wert der Investitionen beeinflussen. Darüber hinaus kann eine politische Instabilität ein hohes Risiko darstellen. Anlagen des Fonds in Schwellenländern können nachteilig beeinflusst werden durch: Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen, die möglicherweise verzögert oder gar nicht erteilt werden; Beschränkungen in Bezug auf Anlagen und die Rückführung von Anlageerlösen; Änderungen der Regierungspolitik oder der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Abwicklungsrisiko

Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass die Abwicklung, das Clearing und die Eintragung von Transaktionen in bestimmten Ländern, insbesondere Schwellenländern, durchgeführt werden können und erfolgreich sind. Bei relativ wenig entwickelten geregelten Börsen sowie Banken- und Telekommunikationssystemen kommen unweigerlich Schwierigkeiten in Bezug auf Abwicklung, Clearing und Eintragung von Geschäften mit Wertpapieren auf, die nicht im Zuge von Direktanlagen erfolgen. Darüber hinaus kann angesichts der örtlichen Post- und Bankensysteme nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die sich aus den börslich oder ausserbörslich gehandelten Wertpapieren ergeben, die der Fonds erwirbt, tatsächlich durchgesetzt werden können.

Liquiditätsrisiko

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Börsen in bestimmten Schwellenländern in absehbarer Zeit die gleiche Liquidität wie weiter entwickelte Wertpapiermärkte aufweisen werden. Eine unzureichende Liquidität und Effizienz kann dazu führen, dass der Investmentmanager von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Portfolio trifft.

Währungsrisiko

Anlagen in Schwellenländern sind in zahlreichen Währungen möglich, wohingegen der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit in Euro oder Pfund Sterling berechnet wird. Folglich kann der Wert dieser Anlagen günstig oder ungünstig durch Wechselkurse oder devisenrechtliche Bestimmungen beeinflusst werden, auch wenn dieser Fonds das Wechselkursrisiko so weit wie möglich zu minimieren versuchen kann.

Abschnitt I: Allgemeines

Risiken in Verbindung mit Rechnungslegungsstandards

Die Unternehmen in den Schwellenländern unterliegen unter Umständen keinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards oder nicht dem gleichen Niveau an staatlicher Aufsicht und Regulierung, wie dies in etablierteren Märkten der Fall ist.

Verwahrrisiko

Da der Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll ausgereift sind, ist es möglich, dass Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die – sofern die Tätigkeit von Unterdepotbanken erforderlich ist – von Unterdepotbanken verwahrt werden, unter Umständen Risiken ausgesetzt sind, unter denen die Verwahrstelle nicht haftbar ist. Wir bitten die Anleger, den Abschnitt »Verwahrstelle« im Auszugsprospekt zu lesen, um sich über den Umfang der Haftung der Verwahrstelle bei Beauftragung einer Unterdepotbank weiter zu informieren.

Sonstige Risiken

Mit den Anlagen in Schwellenländern, insbesondere in Russland, sind zusätzlich weitere Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderen: ein möglicherweise geringer Anlegerschutz; eine schlechte oder schwer einzuschätzende Unternehmensführung; legislative Risiken (rechtliche Änderungen, die rückwirkend oder mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden); und politische Risiken (Änderungen in der Auslegung der Gesetze oder der Methode des Gesetzesvollzugs können sich nachteilig auf die Fondsentwicklung auswirken).

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden, wobei bei einer Einreichung per Telefax das Original unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) durch ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular eingereicht werden, wobei bei Einreichung per Telefax das Originalformular unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Währungsumrechnungen erfolgen bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Der Wert einer bestimmten Anteilsklasse unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des Fonds.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**Euro B Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in US-Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»Euro A Anteile«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und

»Mindestzeichnungsbetrag«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»**US Dollar A Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Sterling Y Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Sterling Y Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VIII: Sterling Y Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (bzw. den entsprechenden Gegenwert in US-Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt IX: US Dollar Y Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die US Dollar Y Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für die US Dollar Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IX: US Dollar Y Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf das Pfund Sterling lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen konnen und die eine gesonderte Gebuhrenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt X: Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die Sterling Z Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für die Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (bzw. den entsprechenden Gegenwert in australischen Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Australische Dollar Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf australische Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt XI: Australische Dollar Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die Australische Dollar Z Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für die Australische Dollar Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Australische Dollar Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (bzw. den entsprechenden Gegenwert in kanadischen Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Kanadische Dollar Z Anteil**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf kanadische Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt XII: Kanadische Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die Kanadische Dollar Z Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für die Kanadische Dollar Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Kanadische Dollar Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Asia ex-Japan Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds gegründet wurde, für den von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden acht Anteilklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile und US Dollar Z Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund und stellt einen Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund und J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

Inhalt

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	289
Der Fonds	291
Anlageziele und Anlagepolitik	291
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	292
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	292
Ausschüttungspolitik	293
Risikohinweise	293
Profil des typischen Anlegers	295
Zeichnung von Anteilen	295
Rücknahme von Anteilen	295
Gründungskosten	295

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	296
Anlageverwaltungsgebühr	297
Performancegebühr	297

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	299
Anlageverwaltungsgebühr	300
Performancegebühr	300

ABSCHNITT IV: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	302
Anlageverwaltungsgebühr	303
Performancegebühr	303

ABSCHNITT V: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	305
Anlageverwaltungsgebühr	306
Performancegebühr	306

ABSCHNITT VI: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	308
Anlageverwaltungsgebühr	309
Performancegebühr	309

ABSCHNITT VII: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	311
Anlageverwaltungsgebühr	312
Performancegebühr	312

ABSCHNITT VIII: STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	314
Anlageverwaltungsgebühr	315
Performancegebühr	315

ABSCHNITT IX: US DOLLAR Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	316
Erstzeichnungsfrist	317
Anlageverwaltungsgebühr	317
Performancegebühr	317

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »**Asia ex-Japan**« bezeichnet alle Länder oder Märkte, die in Abschnitt B der Definition des Begriffs »anerkannter Markt« aufgeführt sind, sowie alle anderen Länder oder Märkte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in freiem Ermessen als Asia ex-Japan definiert werden;
- »**Schwellenländer**« bezeichnet alle Länder oder Märkte, die in Abschnitt B der Definition des Begriffs »anerkannter Markt« aufgeführt sind, sowie alle anderen Länder oder Märkte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Klassifizierung wenigstens einer supranationalen Organisation als Schwellenmarkt definiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten als supranationale Organisationen: die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD;
- »**Fonds**« bezeichnet den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, der sieben Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile und Sterling Z Anteile;
- »**Index**« bezeichnet den MSCI AC (All Country) Asia ex- Japan Index, einen nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteten Index zur Messung der Aktienmarktperformance in Asien, Japan ausgenommen. Der MSCI AC Asia ex- Japan Index umfasst die Länderindizes der folgenden 10 Industrie- und Schwellenländer: China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand;
- »**Index Future**« bezeichnet einen Futures-Kontrakt auf einen Aktien- oder Finanzindex;
- »**Auszugsprospekt**« bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
- »**anerkannter Markt**« bezeichnet die im Auszugsprospekt definierten Märkte sowie darüber hinaus folgende Börsen und Märkte:
- (a) alle Börsen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, ausser Liechtenstein;
- (b) alle folgenden Börsen:
Bangladesch - Dhaka Stock Exchange und Chittagong Stock Exchange;
China - Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Hongkong - Hong Kong Stock Exchange;
Indien - Bombay Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange Ltd und National Stock Exchange of India;

Indonesien – Indonesia Stock Exchange;
Malaysia – Bursa Malaysia;
Mauritius - Stock Exchange of Mauritius;
Pakistan - Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange und Lahore Stock Exchange;
Philippinen - Philippine Stock Exchange, Inc.;
Singapur - Singapore Exchange;
Südkorea – Korea Exchange (Stock Market) und KOSDAQ Market;
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange;
Taiwan - Taiwan Stock Exchange und Taiwan Gre Tai Securities Market;
Thailand - Stock Exchange of Thailand; und
Vietnam - Hanoi Stock Exchange; Hanoi Stock Exchange (Unlisted Public Company Trading Platform); und Ho Chi Minh Stock Exchange.

»**Rücknahmetag**«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»**Anteile**«

bezeichnet die Sterling B Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar B Anteile, die Sterling A Anteile, die Euro A Anteile, die US Dollar A Anteile, die Sterling Z Anteile und die US Dollar Z Anteile;

»**Zeichnungstag**«

bezeichnet jeden Geschäftstag;

»**AP-Zusatz**«

bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;

»**Bewertungstag**«

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

»**Bewertungszeitpunkt**«
Bewertungstag.

bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund veröffentlicht, der sieben Anteilsklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile und US Dollar Z Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einer langfristigen Kapitalwertsteigerung der Anlagen. Hierzu investiert der Fonds sowohl direkt als auch indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren aus Asien, Japan ausgenommen.

Der Fonds investiert zur Realisierung seines Anlageziels vorrangig in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Anlageverfahren konzentriert sich darauf, Aktien von Unternehmen ausfindig zu machen und zu halten, die sich durch gute Qualität und langfristiges, nachhaltiges Wachstum hervorheben. Im Fokus stehen also Unternehmen, die in der Lage sind, über verschiedene Wirtschafts- und Liquiditätszyklen hinweg nachhaltiges Wachstum zu generieren. Im Allgemeinen investiert der Fonds in Aktien von Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind: Konsumgüter, Telekommunikation, Infrastruktur, Internet oder Markeneigentum.

Das Anlageverfahren stützt sich auf die Titelauswahl nach einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz kombiniert mit einer Overlay-Strategie, die auf Länder- und Branchenanalysen nach dem Top-Down-Ansatz beruht. Die Anlageentscheidungen beruhen auf einer engen Auswahl an Unternehmen, die über ein Screening-Verfahren identifiziert werden. Dieses wiederum basiert auf einem disziplinierten Research-Verfahren, in das die Fundamentaldaten, die Zukunftsperspektiven und die Bewertungen der Unternehmen einfließen. Hierzu werden fortlaufend persönliche Gespräche mit den Führungskräften der jeweiligen Unternehmen geführt, um deren Geschäftsmodell genau verstehen und allgemeine Branchentrends erkennen zu können.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten halten, wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers für einen bestimmten Zeitraum aus Sicherheitsgründen angebracht ist.

Der Fonds kann das Portfolio absichern, indem er börsennotierte Futures auf Aktienindizes an den Märkten verkauft, an denen der Fonds investiert; solche Anlagen erfolgen ausschliesslich zu Absicherungszwecken oder zum Schutz vor Verlusten und werden 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Alle Anlagen sind bzw. werden an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann in börsennotierte Wertpapiere von Unternehmen mit den oben beschriebenen Qualitätsmerkmalen investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine kurze Geschäftshistorie und ein niedriges Handelsvolumen aufweisen können.

Auch wenn der Fonds zur Realisierung seines Anlageziels hauptsächlich Direktanlagen in Aktien von Unternehmen des asiatischen Raums (ohne Japan) tätigt, kann er von Zeit zu Zeit auch in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Australien und Neuseeland anlegen. Diese beiden Regionen zählen zu den Industrieländern und sind zunehmend eng an den asiatischen Raum gekoppelt. Die Anlagen in Australien und Neuseeland werden 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Der Fonds kann durch den Einsatz von börsengehandelten Fonds (ETFs), Solawechsel, Hinterlegungsscheinen und aktienbezogenen Optionsscheinen auch ein indirektes Engagement an den Aktienmärkten eingehen. Bei den infrage kommenden ETFs handelt es sich um OGAW, zulässige Nicht-OGAW oder börsengehandelte Fonds, die als übertragbare Wertpapiere einzustufen sind, wobei die in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Anlagebeschränkungen eingehalten werden. Die Anlagen in börsengehandelten Fonds werden 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Wenn dies angebracht erscheint, kann der Fonds zudem Techniken und Instrumente, wie Futures (auch Index-Futures auf Aktien und Devisen) und Optionen, verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung seines Währungsrisikos kann der Fonds auch Devisentermingeschäfte einsetzen. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden. Alle vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Das Risikomanagement hat den Commitment-Ansatz integriert, auf dessen Grundlage der Investmentmanager die Risikoausrichtung des Fonds in Folge des Einsatzes dieser derivativen Instrumente berechnen kann. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat. Dennoch kann durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente eine Hebelwirkung (Leverage) entstehen. Eine solche Leverage wird 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Der Fonds wurde als berichtender Fonds (*reporting fund*) nach den britischen Regelungen für Offshore-Fonds genehmigt. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt eine Ausschüttung beschliessen, und sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die im Vereinigten Königreich für ausschüttende Fonds zu erfüllen sind), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex- Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Eine erklärte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erklärt wurde, eingefordert wurde, verfällt automatisch und wird von der Gesellschaft nicht länger geschuldet. Der Betrag fliesst zurück in das Fondsvermögen.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Schwellenmarktrisiken

Politische Risiken

In bestimmten Schwellenländern kann eine Regierungsbeteiligung in der Wirtschaft den Wert der Investitionen beeinflussen. Darüber hinaus kann eine politische Instabilität ein hohes Risiko darstellen. Anlagen des Fonds in Schwellenländern können nachteilig beeinflusst werden durch: Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen, die möglicherweise verzögert oder gar nicht erteilt werden; Beschränkungen in Bezug auf Anlagen und die Rückführung von Anlageerlösen; Änderungen der Regierungspolitik oder der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt I: Allgemeines

Abwicklungsrisiko

Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass die Abwicklung, das Clearing und die Eintragung von Transaktionen in bestimmten Ländern, insbesondere Schwellenländern, durchgeführt werden können und erfolgreich sind. Bei relativ wenig entwickelten geregelten Börsen sowie Banken- und Telekommunikationssystemen kommen unweigerlich Schwierigkeiten in Bezug auf Abwicklung, Clearing und Eintragung von Geschäften mit Wertpapieren auf, die nicht im Zuge von Direktanlagen erfolgen. Darüber hinaus kann angesichts der örtlichen Post- und Bankensysteme nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die sich aus den börslich oder ausserbörslich gehandelten Wertpapieren ergeben, die der Fonds erwirbt, tatsächlich durchgesetzt werden können.

Liquiditätsrisiko

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Börsen in bestimmten Schwellenländern in absehbarer Zeit die gleiche Liquidität wie weiter entwickelte Wertpapiermärkte aufweisen werden. Eine unzureichende Liquidität und Effizienz kann dazu führen, dass der Investmentmanager von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Portfolio trifft.

Währungsrisiko

Anlagen im asiatischen Raum (ohne Japan) sind in zahlreichen Währungen möglich, wohingegen der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit in Euro, US-Dollar oder Pfund Sterling berechnet wird. Folglich kann der Wert dieser Anlagen günstig oder ungünstig durch Wechselkurse oder devisarechtliche Bestimmungen beeinflusst werden, auch wenn dieser Fonds das Wechselkursrisiko so weit wie möglich zu minimieren versuchen kann.

Risiken in Verbindung mit Rechnungslegungsstandards

Die Unternehmen in den Schwellenländern unterliegen unter Umständen keinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards oder nicht dem gleichen Niveau an staatlicher Aufsicht und Regulierung, wie dies in etablierteren Märkten der Fall ist.

Verwahrrisiko

Da der Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll ausgereift sind, ist es möglich, dass Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die – sofern die Tätigkeit von Unterdepotbanken erforderlich ist – von Unterdepotbanken verwahrt werden, unter Umständen Risiken ausgesetzt sind, unter denen die Verwahrstelle nicht haftbar ist. Wir bitten die Anleger, den Abschnitt »Verwahrstelle« im Auszugsprospekt zu lesen, um sich über den Umfang der Haftung der Verwahrstelle bei Beauftragung einer Unterdepotbank weiter zu informieren.

Sonstige Risiken

Mit den Anlagen in Schwellenländern sind zusätzlich weitere Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderen: ein möglicherweise geringer Anlegerschutz; eine schlechte oder schwer einzuschätzende Unternehmensführung; legislative Risiken (rechtliche Änderungen, die rückwirkend oder mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden); und politische Risiken (Änderungen in der Auslegung der Gesetze oder der Methode des Gesetzesvollzugs können sich nachteilig auf die Fondsentwicklung auswirken).

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER

Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Aktien ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, hohe Wertschwankungen hinzunehmen. In der Regel sollte der Zeithorizont der Anlage mindestens 3 bis 5 Jahre betragen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden, wobei bei einer Einreichung per Telefax das Original unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) durch ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular eingereicht werden, wobei bei Einreichung per Telefax das Originalformular unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschiftsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Währungsumrechnungen erfolgen bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Der Wert einer bestimmten Anteilsklasse unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des Fonds.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen wurden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht war.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Pfund Sterling lautet und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Euro lautet und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in US-Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Pfund Sterling lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Euro lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Pfund Sterling lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Sterling Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 11. Juli 2017, 12.00 Uhr (GMT) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen können und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der US Dollar Z Anteile des Fonds, welche am 24. März 2015 um 9.00 Uhr (GMT) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**U.S. Dollar Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die US Dollar Z Anteile zu einem Preis von 1,00 US\$ je Anteil ausgegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die US Dollar Z Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds gegründet wurde, für den von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden sieben Anteilsklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile und Sterling Z Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund and, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	321
Der Fonds	323
Anlageziele und Anlagepolitik	323
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	325
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	325
Ausschüttungspolitik	325
Risikohinweise	326
Profil des typischen Anlegers	327
Zeichnung von Anteilen	327
Rücknahme von Anteilen	328
Gründungskosten	328

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	329
Anlageverwaltungsgebühr	330
Performancegebühr	330

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	332
Anlageverwaltungsgebühr	333
Performancegebühr	333

ABSCHNITT IV: U.S. DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	335
Anlageverwaltungsgebühr	336
Performancegebühr	336

ABSCHNITT V: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	338
Anlageverwaltungsgebühr	339
Performancegebühr	339

ABSCHNITT VI: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	341
Anlageverwaltungsgebühr	342
Performancegebühr	342

ABSCHNITT VII: U.S. DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	344
Anlageverwaltungsgebühr	345
Performancegebühr	345

ABSCHNITT VIII: STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	347
Anlageverwaltungsgebühr	348
Performancegebühr	348

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

- »Asia ex-Japan« bezeichnet alle Länder oder Märkte, die in Abschnitt B der Definition des Begriffs »anerkannter Markt« aufgeführt sind, sowie alle anderen Länder oder Märkte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in freiem Ermessen als Asia ex-Japan definiert werden.
- »Schwellenländer« bezeichnet alle Länder oder Märkte, die in Abschnitt B der Definition des Begriffs »anerkannter Markt« aufgeführt sind, sowie alle anderen Länder oder Märkte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Klassifizierung wenigstens einer supranationalen Organisation als Schwellenmarkt definiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten als supranationale Organisationen: die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD;
- »Fonds« bezeichnet den J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, der sieben Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile und Sterling Z Anteile;
- »Index« bezeichnet den MSCI AC Asia ex Japan Small Cap Index, einen nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteten Index zur Messung der Aktienmarktperformance in Asien (ohne Japan). Der MSCI AC Asia ex Japan Index umfasst die Länderindizes der folgenden 10 Industrie- und Schwellenländer: China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand;
- »Index Future« bezeichnet einen Futures-Kontrakt auf einen Aktien- oder Finanzindex;
- »Auszugsprospekt« bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;

Abschnitt I: Allgemeines

»Anerkannter Markt«	bezeichnet die im Auszugsprospekt definierten Märkte sowie darüber hinaus folgende Börsen und Märkte: (a) alle Börsen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, ausser Liechtenstein; (b) alle folgenden Börsen: Bangladesch - Dhaka Stock Exchange und Chittagong Stock Exchange; China - Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange; Indien - Bombay Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange Ltd und National Stock Exchange of India; Indonesien – Indonesia Stock Exchange; Malaysia – Bursa Malaysia; Mauritius - Stock Exchange of Mauritius; Pakistan - Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange und Lahore Stock Exchange; Philippinen - Philippine Stock Exchange, Inc.; Singapur - Singapore Exchange; Südkorea – Korea Exchange (Stock Market) und KOSDAQ Market; Sri Lanka - Colombo Stock Exchange; Taiwan - Taiwan Stock Exchange und Taiwan Gre Tai Securities Market; Thailand - Stock Exchange of Thailand; und Vietnam - Hanoi Stock Exchange; Hanoi Stock Exchange (Unlisted Public Company Trading Platform); und Ho Chi Minh Stock Exchange;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling B Anteile, die Euro B Anteile, die U.S. Dollar B Anteile, die Sterling A Anteile, die Euro A Anteile, die U.S. Dollar A Anteile und die Sterling Z Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Asia- ex-Japan Small and Mid Cap Fund veröffentlicht, der sieben Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, U.S. Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, U.S. Dollar A Anteile und Sterling Z Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einer langfristigen Kapitalwertsteigerung der Anlagen. Hierzu investiert der Fonds sowohl direkt als auch indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren von Unternehmen aus Asien (ohne Japan) mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung, wie weiter unten ausführlich beschrieben.

Der Fonds investiert zur Realisierung seines Anlageziels vorrangig in Aktien von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung, die ihren Sitz im asiatischen Raum (ohne Japan) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 4 Mrd. US-Dollar, wobei die Handelsliquidität der Wertpapiere ein wesentliches Anlagekriterium darstellt. Der Fonds kann bei einem Anstieg der Marktbewertungen auch Aktien von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 4 Mrd. US-Dollar halten.

Das Anlageverfahren stützt sich auf die Titelauswahl nach einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz kombiniert mit einer Overlay-Strategie, die auf Länder- und Branchenanalysen nach dem Top-Down- Ansatz beruht. Die Anlageentscheidungen erfolgen nach einem disziplinierten Research-Verfahren, das Dynamik und Bewertungen sowie technische Faktoren der einzelnen Unternehmen einbezieht.

Alle Anlagen sind bzw. werden an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann in börsennotierten Wertpapieren von Unternehmen investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine kurze Geschäftshistorie und ein niedriges Handelsvolumen aufweisen.

Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bis zu 25 % seines Vermögens in eine enge Auswahl an Index-Futures auf asiatische Aktien anlegen, wenn diese Strategie nach Ansicht des Investmentmanagers in einem bestimmten Zeitraum aus Sicherheitsgründen angebracht ist.

Die Anlage in einem Fonds, der in den Schwellenländern anlegt, sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Der Fonds wird wie vorstehend beschrieben vorrangig Direktanlagen in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung aus dem asiatischen Raum (ohne Japan) investieren; er kann jedoch durch den Einsatz von börsengehandelten Fonds (ETFs), Solawechseln, Hinterlegungsscheinen und aktienbezogenen Optionsscheinen auch ein indirektes Engagement an den Aktienmärkten eingehen. Bei den infrage kommenden ETFs handelt es sich um OGAW, zulässige Nicht-OGAW oder börsengehandelte Fonds, die als übertragbare Wertpapiere einzustufen sind, wobei die in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Anlagebeschränkungen eingehalten werden. Die Anlagen in börsengehandelten Fonds werden 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Abschnitt I: Allgemeines

Wenn dies angebracht erscheint, kann der Fonds zudem Techniken und Instrumente, wie Futures (auch Index-Futures auf Aktien und Devisen) und Optionen, verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung seines Währungsrisikos kann der Fonds auch Devisenterminkontrakte einsetzen. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden. Alle vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Das Risikomanagement hat den Commitment-Ansatz integriert, auf dessen Grundlage der Investmentmanager die Risikoausrichtung des Fonds in Folge des Einsatzes dieser derivativen Instrumente berechnen kann. Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat. Dennoch kann durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente eine Hebelwirkung (Leverage) entstehen. Eine solche Leverage wird 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten halten, wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers für einen bestimmten Zeitraum aus Sicherheitsgründen angebracht ist.

Abschnitt I: Allgemeines

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Ab dem Zeitraum zum 31. Dezember 2011 muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen ausschüttenden Fonds nicht länger erfüllen und braucht die Nettoerträge des Fonds nicht mehr zwangsläufig an die Anteilhaber auszuschütten. Stattdessen wird der Fonds den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die Ausschüttungspolitik fortzuführen, und sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat (in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die zu erfüllen sind, um im Vereinigten Königreich den Status eines ausschüttenden Fonds aufrecht zu erhalten), im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Eine erklärte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erklärt wurde, eingefordert wurde, verfällt automatisch und wird von der Gesellschaft nicht länger geschuldet. Der Betrag fliesst zurück in das Fondsvermögen.

Abschnitt I: Allgemeines

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Risiken, die mit Anlagen in kleineren Unternehmen verbunden sind

Der Markt für kleinere Unternehmen, an dem der Fonds investiert, kann weniger liquide sein als der Markt für Aktien mit höherer Kapitalisierung und kann auf wirtschaftliche und andere Faktoren empfindlicher reagieren. Trotz des Anlageziels des Fonds, eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen, wird deshalb möglicherweise sowohl der Wert der Anlagen im Fonds als auch der Nettoinventarwert je Anteil grösseren Schwankungen unterliegen.

Schwellenmarktrisiken

Politische Risiken

In bestimmten Schwellenländern kann eine Regierungsbeteiligung in der Wirtschaft den Wert der Investitionen beeinflussen. Darüber hinaus kann eine politische Instabilität ein hohes Risiko darstellen. Anlagen des Fonds in Schwellenländern können nachteilig beeinflusst werden durch: Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen, die möglicherweise verzögert oder gar nicht erteilt werden; Beschränkungen in Bezug auf Anlagen und die Rückführung von Anlageerlösen; Änderungen der Regierungspolitik oder der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Abwicklungsrisiko

Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass die Abwicklung, das Clearing und die Eintragung von Transaktionen in bestimmten Ländern, insbesondere Schwellenländern, durchgeführt werden können und erfolgreich sind. Bei relativ wenig entwickelten geregelten Börsen sowie Banken- und Telekommunikationssystemen kommen unweigerlich Schwierigkeiten in Bezug auf Abwicklung, Clearing und Eintragung von Geschäften mit Wertpapieren auf, die nicht im Zuge von Direktanlagen erfolgen. Darüber hinaus kann angesichts der örtlichen Post- und Bankensysteme nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die sich aus den börslich oder ausserbörslich gehandelten Wertpapieren ergeben, die der Fonds erwirbt, tatsächlich durchgesetzt werden können.

Liquiditätsrisiko

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Börsen in bestimmten Schwellenländern in absehbarer Zeit die gleiche Liquidität wie weiter entwickelte Wertpapiermärkte aufweisen werden. Eine unzureichende Liquidität und Effizienz kann dazu führen, dass der Investmentmanager von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Portfolio trifft.

Währungsrisiko

Anlagen im asiatischen Raum (ohne Japan) sind in zahlreichen Währungen möglich, wohingegen der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit in Euro, US-Dollar oder Pfund Sterling berechnet wird. Folglich kann der Wert dieser Anlagen günstig oder ungünstig durch Wechselkurse oder devisarechtliche Bestimmungen beeinflusst werden, auch wenn dieser Fonds das Wechselkursrisiko so weit wie möglich zu minimieren versuchen kann.

Abschnitt I: Allgemeines

Risiken in Verbindung mit Rechnungslegungsstandards

Die Unternehmen in den Schwellenländern unterliegen unter Umständen keinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards oder nicht dem gleichen Niveau an staatlicher Aufsicht und Regulierung, wie dies in etablierteren Märkten der Fall ist.

Verwahrrisiko

Da der Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll ausgereift sind, ist es möglich, dass Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die – sofern die Tätigkeit von Unterdepotbanken erforderlich ist – von Unterdepotbanken verwahrt werden, unter Umständen Risiken ausgesetzt sind, unter denen die Verwahrstelle nicht haftbar ist. Wir bitten die Anleger, den Abschnitt »Verwahrstelle« im Auszugsprospekt zu lesen, um sich über den Umfang der Haftung der Verwahrstelle bei Beauftragung einer Unterdepotbank weiter zu informieren.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER

Die Gesellschaft richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Aktien ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, ein hohes Volatilitätsrisiko einzugehen. In der Regel sollte der Zeithorizont der Anlage mindestens 3 bis 5 Jahre betragen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden, wobei bei einer Einreichung per Telefax das Original unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

Abschnitt I: Allgemeines

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) durch ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular eingereicht werden, wobei bei Einreichung per Telefax das Originalformular unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Währungsumrechnungen erfolgen bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Der Wert einer bestimmten Anteilsklasse unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des Fonds.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »Euro B Anteile« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »Mindestzeichnungsbetrag« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in Euro) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominated ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in US-Dollar) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »Euro A Anteile« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »Mindestzeichnungsbetrag« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,90 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2011. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Sterling Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die „Gesellschaft“)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Global Opportunities Fund

(der „Fonds“)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 11. September 2017. Der J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrellafonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zwölf Anteilsklassen für den Fonds angeboten: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, nicht ausschüttende Sterling Z Anteile, Sterling X Anteile, Euro Z Anteile, die Kanadischen Dollar Z Anteile und die abgesicherten Sterling X Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund und stellt einen Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Gebühren und Auslagen vollständig oder teilweise vom Fondskapital abgezogen werden können. Dadurch kann sich der Kapitalwert der Fondsanlage verringern.

Die Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger. Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität gegenüber dem Referenzindex zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	353
Der Fonds	355
Anlageziele und Anlagepolitik	355
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	356
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	356
Ausschüttungspolitik	356
Risikohinweise	357
Profil des typischen Anlegers	357
Zeichnung von Anteilen	358
Rücknahme von Anteilen	358
Gründungskosten	359

ABSCHNITT II: STERLING B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	360
Anlageverwaltungsgebühr	361
Performancegebühr	361

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	363
Erstzeichnungsfrist	364
Anlageverwaltungsgebühr	364
Performancegebühr	364

ABSCHNITT IV: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	366
Anlageverwaltungsgebühr	367
Performancegebühr	367

ABSCHNITT V: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	369
Anlageverwaltungsgebühr	370
Performancegebühr	370

ABSCHNITT VI: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	372
Anlageverwaltungsgebühr	373
Performancegebühr	373

ABSCHNITT VII: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	375
Anlageverwaltungsgebühr	376
Performancegebühr	376

ABSCHNITT VIII: STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	378
Anlageverwaltungsgebühr	379
Performancegebühr	379

ABSCHNITT IX: NICHT AUSSCHÜTTENDE STERLING Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	380
Ausschüttungspolitik	381
Anlageverwaltungsgebühr	381
Performancegebühr	381

ABSCHNITT X: STERLING X ANTEILE

Begriffsbestimmungen	382
Anlageverwaltungsgebühr	383

Inhalt

ABSCHNITT XI: Euro Z Anteile

Begriffsbestimmungen	384
Anlageverwaltungsgebühr	385
Performancegebühr	385

ABSCHNITT XII: Kanadische Dollar Z Anteile

Begriffsbestimmungen	386
Erstzeichnungsfrist	387
Anlageverwaltungsgebühr	387
Performancegebühr	387

ABSCHNITT XIII: Abgesicherte Sterling X Anteile

Begriffsbestimmungen	388
Anlageverwaltungsgebühr	389
Performancegebühr	389

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Fonds“	bezeichnet den J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, der zwölf Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, nicht ausschüttende Sterling Z Anteile, Sterling X Anteile, die Euro Z Anteile, die Kanadischen Dollar Z Anteile und die abgesicherten Sterling X Anteile;
„Index“	bezeichnet den MSCI ACWI Standard Index, ein nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktpformance der Industrie- und Schwellenländer. Dieser Index ist ein Performanceindex, das heisst, die Nettodividenden werden reinvestiert;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
„anerkannter Markt“	<p>bezeichnet die im Auszugsprospekt definierten Märkte sowie darüber hinaus folgende Börsen und Märkte:</p> <p>(a) alle Börsen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, einschliesslich Norwegen, Island und Liechtenstein;</p> <p>(b) alle folgenden Börsen:</p> <p>Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Bolsa de Comercio de Cordoba und Bolsa de Comercio de Rosario;</p> <p>Bahrain - Bahrain Stock Exchange;</p> <p>Bangladesch - Dhaka Stock Exchange und Chittagong Stock Exchange;</p> <p>Botswana - Botswana Stock Exchange;</p> <p>Brasilien – BM&FBovespa S.A. – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros;</p> <p>Chile - Santiago Stock Exchange und La Bolsa Electronica de Chile;</p> <p>China - Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;</p> <p>Kolumbien - Bolsa de Valores de Columbia; Kroatien - Zagreb Stock Exchange;</p> <p>Ägypten – Egyptian Exchange; Ghana - Ghana Stock Exchange;</p> <p>Indien - Bombay Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange Ltd und National Stock Exchange of India;</p> <p>Indonesien – Indonesia Stock Exchange;</p> <p>Israel – Tel Aviv Stock Exchange;</p> <p>Jordanien – Amman Stock Exchange;</p> <p>Kasachstan - Kazakhstan Stock Exchange;</p> <p>Kenia - Nairobi Securities Exchange;</p> <p>Kuwait - Kuwait Stock Exchange</p>

Libanon - Beirut Stock Exchange;
Malaysia – Bursa Malaysia;
Mauritius - Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange);
Marokko – Casablanca Stock Exchange;
Namibia - Namibian Stock Exchange;
Oman – Muscat Securities Market;
Pakistan – Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange und Lahore Stock Exchange;
Peru - Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen - Philippine Stock Exchange, Inc.;
Katar - Qatar Exchange;
Russland - MICEX RTS Exchange (ausschliesslich in Verbindung mit Wertpapieren, die auf Ebene 1 oder 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden);
Serbien - Belgrade Stock Exchange; Singapur - Singapore Exchange;
Südafrika - Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea – Korea Exchange (Stock Market) und KOSDAQ Market;
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange;
Taiwan - Taiwan Stock Exchange;
Thailand - Stock Exchange of Thailand; Tunesien - Bourse de Tunis;
Türkei - Istanbul Stock Exchange;
Ukraine - Ukrainian Stock Exchange und PFTS Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Gold and Commodities Exchange DMCC; NASDAQ Dubai; Dubai Mercantile Exchange; Abu Dhabi Securities Exchange; und Dubai Financial Market;
Uruguay - Bolsa de Valores de Montevideo;
Vietnam - Hanoi Stock Exchange; Hanoi Stock Exchange (Unlisted Public Company Trading Platform); und Ho Chi Minh Stock Exchange;
Venezuela – Bolsa de Valores de Caracas und Bolsa Electronica de Valores de Caracas;
Sambia - Lusaka Stock Exchange.

„Rücknahmetag“

bezeichnet jeden Geschäftstag;

„Anteile“

bezeichnet die Sterling B Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar B Anteile, die Sterling A Anteile, die Euro A Anteile, die US Dollar A Anteile, die Sterling Z Anteile, die nicht ausschüttenden Sterling Z Anteile, die Sterling X Anteile, die Euro X Anteile, die Kanadischen Dollar X Anteile und die abgesicherten Sterling X Anteile;

„Zeichnungstag“

bezeichnet jeden Geschäftstag;

„AP-Zusatz“

bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;

„Bewertungstag“

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund veröffentlicht, der zwölf Anteilklassen umfasst: Sterling B Anteile, Euro B Anteile, US Dollar B Anteile, Sterling A Anteile, Euro A Anteile, US Dollar A Anteile, Sterling Z Anteile, nicht ausschüttende Sterling Z Anteile, Sterling X Anteile, die Euro Z Anteile, die Kanadischen Dollar Z Anteile und die abgesicherten Sterling X Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

Die Rechnungswährung des Fonds ist Sterling.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Erzielung eines Total Returns durch die Anlage in einem konzentrierten Portfolio weltweiter Wertpapiere. Es wird davon ausgegangen, dass das Fondsportfolio aus weniger als 50 Titeln bestehen wird.

Gemäss seiner Anlagepolitik investiert der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten der ganzen Welt, die an einem anerkannten Markt notiert sind. Die Auswahl der Aktienwerte erfolgt primär nach einer Cashflow-Analyse aus der Perspektive eines Langzeitanlegers. Zu keinem Zeitpunkt werden weniger als 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in solchen Wertpapieren angelegt sein. Der Fonds hat die Möglichkeit, bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten (wie Schatzwechsel oder Commercial Paper) anzulegen, sofern der Investmentmanager dies als angemessen erachtet. Darüber hinaus kann der Fonds in aktienähnliche Instrumente investieren, wie unten näher beschrieben. Als Benchmark des Fonds zur Berechnung der Performancegebühren gilt der Index, doch der Fonds wird anhand eines „unabhängigen Ansatzes“ ohne Einschränkungen hinsichtlich der Zuteilung nach Regionen bzw. Sektoren gegenüber der Benchmark verwaltet.

Die Anlagen erfolgen vorrangig in oben genannte Aktien, können jedoch gelegentlich auch fest- und/oder variabel verzinsliche wandelbare Unternehmens- und/oder Staatsanleihen einbeziehen. Diese Anleihen werden von mindestens einer grossen Ratingagentur in eine der vier höchsten Ratingkategorien eingestuft, also zum Beispiel von Standard & Poor's mit mindestens BBB, von Moody's mit mindestens Baa3 oder von Fitch mit mindestens BBB, oder der Investmentmanager stuft diese Anleihen als von vergleichbarer Qualität ein.

Für einen rentablen Zugang zu einigen anerkannten Märkten und zur Reduzierung des Erfüllungsrisikos kann der Fonds in aktienähnliche Instrumente investieren, wie z. B. Aktienanleihen und Participation Notes, die ihren Wert aus Aktien ableiten. Aktienanleihen und Participation Notes werden verbrieft und frei übertragbar sein und für den Fonds darf die Investition in diese Papiere nicht zu Leverage-Effekten führen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds ist eine hohe Volatilität gegenüber dem Referenzindex zu erwarten. Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich deshalb nur für Anleger, die bereit sind, diesen Volatilitätsgrad zu akzeptieren.

Wenn dies angebracht erscheint, kann der Fonds Techniken und Instrumente wie Futures, Optionsscheine und Optionen (auch Indexderivate auf Aktien und Devisen) verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Der Fonds darf Devisenterminkontrakte nur zur Absicherung seines Währungsrisikos und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Durch den Einsatz solcher Devisentermingeschäfte soll das Währungsrisiko des Fonds reduziert werden. Alle vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm erlaubt, das mit solchen Techniken und Instrumenten verbundene Risiko in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und den Beschränkungen sowie allen anderen Einschränkungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Zentralbank sind nähere Informationen zu dem eingesetzten Verfahren vorher mitzuteilen. Das Risikomanagement hat den Commitment-Ansatz integriert, auf dessen Grundlage der Investmentmanager die Risikoausrichtung des Fonds in Folge des Einsatzes dieser derivativen Instrumente berechnen kann.

Abschnitt I: Allgemeines

Dem Investmentmanager ist es nicht gestattet, Techniken und Instrumente einzusetzen, die das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat. Dennoch kann durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumente eine Hebelwirkung (Leverage) entstehen. Eine solche Leverage wird 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass Anlagen an einem anerkannten Markt auch Anlagen in Russland umfassen können. Auch wenn die Anlage in russischen Wertpapieren nicht den Anlageschwerpunkt des Fonds darstellt und nur einen Teil der Anlagen des Fonds ausmachen soll, kann der Fonds mehr Wertpapiere aus Russland als aus einem anderen anerkannten Einzelmarkt halten, sofern der Investmentmanager in Russland umfangreichere Anlagegelegenheiten identifiziert als in anderen anerkannten Märkten. Alle Anlagen in russischen Aktien werden auf Ebene 1 oder 2 der RTS Stock Exchange und/oder der MICEX notiert oder gehandelt.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt.

Soweit in diesem AP-Zusatz im Hinblick auf eine bestimmte Anteilsklasse nichts anderes vorgesehen ist, beabsichtigt der Verwaltungsrat, so in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilinhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, „Ex-Dividende“ gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilinhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den „neuen“ britischen Regelungen für Offshorefonds anstreben und daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilinhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erzielen kann, können alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Fondskapital belastet werden. Durch die dem Fondskapital abgezogenen Gebühren und/oder Aufwendungen kann das Kapital reduziert werden. Ein Ertrag wird so durch den Verzicht auf ein potenzielles zukünftiges Kapitalwachstum generiert. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt.

Sofern ein Anteilinhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilinhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Eine erklärte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erklärt wurde, eingefordert wurde, verfällt automatisch und wird von der Gesellschaft nicht länger geschuldet. Der Betrag fliesst zurück in das Fondsvermögen.

Abschnitt I: Allgemeines

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden: *Performancegebühr*

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Ausschüttungen

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen bei der Erzielung von ausschüttbaren Gewinnen durch den Verwaltungsrat dem Fondskapital belastet werden können. Dadurch kann sich der Kapitalwert der Fondsanlage verringern. Anleger werden darauf hingewiesen, dass durch den Abzug der Aufwendungen vom Fondskapital das Kapital verringert werden kann und Erträge durch den Verzicht auf ein potenzielles zukünftiges Kapitalwachstum generiert werden.

Schwellenmärkte

Wir weisen die Anteilinhaber darauf hin, dass Anlagen des Fonds in aufstrebenden Märkten mit dem Risiko verbunden sind, dass die Abwicklung von Transaktionen unter Umständen mit Verzögerungen oder gar nicht möglich ist. Ausserdem bestehen bei diesen Anlagen Risiken in Bezug auf die Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren. Die Unternehmen in den Schwellenländern unterliegen unter Umständen keinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards oder nicht dem gleichen Niveau an staatlicher Aufsicht und Regulierung, wie dies in etablierteren Märkten der Fall ist. In bestimmten aufstrebenden Märkten kann eine Regierungsbeteiligung in der Wirtschaft den Wert der Investitionen beeinflussen. Darüber hinaus kann eine politische Instabilität ein hohes Risiko darstellen. Die Verlässlichkeit der Handels- und Abwicklungssysteme einiger Schwellenländer ist möglicherweise nicht mit der Verlässlichkeit in etablierteren Ländern gleichwertig. Dies kann bei der Veräusserung von Anlagen zu Schwierigkeiten führen. Unzureichende Liquidität und Effizienz an bestimmten Aktien- oder Devisenmärkten in bestimmten Schwellenländern können dazu führen, dass der Investmentmanager von Zeit zu Zeit auf Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Portfolio trifft.

Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass die Abwicklung, das Clearing und die Eintragung von Transaktionen in bestimmten Ländern, insbesondere Schwellenländern, durchgeführt werden können und erfolgreich sind. Bei relativ wenig entwickelten geregelten Börsen sowie Banken- und Telekommunikationssystemen kommen unweigerlich Schwierigkeiten in Bezug auf Abwicklung, Clearing und Eintragung von Geschäften mit Wertpapieren auf, die nicht im Zuge von Direktanlagen erfolgen. Darüber hinaus kann angesichts der örtlichen Post- und Bankensysteme nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die sich aus den börslich oder ausserbörslich gehandelten Wertpapieren ergeben, die der Fonds erwirbt, tatsächlich durchgesetzt werden können.

Anlagen in Schwellenländern sind in zahlreichen Währungen möglich, wohingegen der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit in Pfund Sterling berechnet wird. Folglich kann der Wert dieser Anlagen günstig oder ungünstig durch Wechselkurse oder devisenrechtliche Bestimmungen beeinflusst werden, auch wenn dieser Fonds das Wechselkursrisiko so weit wie möglich zu minimieren versuchen kann.

Anlagen in Russland

Mit den Anlagen in Schwellenländern, insbesondere in Russland, sind zusätzlich weitere Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderen: ein möglicherweise geringer Anlegerschutz; eine schlechte oder schwer einzuschätzende Unternehmensführung; legislative Risiken (rechtliche Änderungen, die rückwirkend oder mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden); und politische Risiken (Änderungen in der Auslegung der Gesetze oder der Methode des Gesetzesvollzugs können sich nachteilig auf die Fondsentwicklung auswirken).

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Die Gesellschaft richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Aktien ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, ein hohes Volatilitätsrisiko einzugehen. In der Regel sollte der Zeithorizont der Anlage mindestens 3 bis 5 Jahre betragen.

Abschnitt I: Allgemeines

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden, wobei bei einer Einreichung per Telefax das Original unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) durch ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular eingereicht werden, wobei bei Einreichung per Telefax das Originalformular unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nachzureichen ist. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehten, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschiftsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Abschnitt I: Allgemeines

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„ Mindestzeichnungsbetrag “	bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
„ Sterling B Anteile “	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum („Performancezeitraum“) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2012. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte „Index-Performance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die „Performance der Anteilsklasse“ in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die „prozentuale Netto-Outperformance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance („prozentuale Netto-Underperformance“). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der Sterling B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt II: Sterling B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„**Euro B Anteile**“

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und

„**Mindestzeichnungsbetrag**“

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Erstzeichnungsfrist

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum („Performancezeitraum“) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2012. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte „Index-Performance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die „Performance der Anteilsklasse“ in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die „prozentuale Netto-Outperformance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance („prozentuale Netto-Underperformance“). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
„US Dollar B Anteile“	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominiert ist und an Anleger gerichtet ist, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum („Performancezeitraum“) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2012. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte „Index-Performance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die „Performance der Anteilsklasse“ in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die „prozentuale Netto-Outperformance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index- Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index- Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance („prozentuale Netto-Underperformance“). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto- Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt IV: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„**Mindestzeichnungsbetrag**“

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und

„**Sterling A Anteile**“

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum („Performancezeitraum“) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2012. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte „Index-Performance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die „Performance der Anteilsklasse“ in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die „prozentuale Netto-Outperformance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance („prozentuale Netto-Underperformance“). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt V: Sterling A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Euro A Anteile“	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können; und
„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum („Performancezeitraum“) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2012. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte „Index-Performance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die „Performance der Anteilsklasse“ in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die „prozentuale Netto-Outperformance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance („prozentuale Netto-Underperformance“). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VI: Euro A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die unterschiedlichen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„**Mindestzeichnungsbetrag**“

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und

„**US Dollar A Anteile**“

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US- Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können;

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“).

Die Performancegebühr wird separat für jede Anteilsklasse berechnet. Sie läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum („Performancezeitraum“) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2012. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte „Index-Performance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums.

Die „Performance der Anteilsklasse“ in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die kumulative tägliche Nettoinventarwert-Performance über den Performancezeitraum. Die Berechnung der täglichen Performance wird an den Tagen, an denen Dividenden oder andere Ausschüttungen an Anteilinhaber getätigt werden korrigiert, indem die Dividende pro Anteil zum letzten Nettoinventarwert wieder hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung der Performance sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen.

Die „prozentuale Netto-Outperformance“ in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance.

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance („prozentuale Netto-Underperformance“). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VII: US Dollar A Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„ Mindestzeichnungsbetrag “	bezeichnet 25.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
„ Sterling Z Anteile “	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die Sterling Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Abschnitt IX: Nicht ausschüttende Sterling Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet 25.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
„Nicht ausschüttende Sterling Z Anteile“	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben. Es ist beabsichtigt, dass alle Ertragsüberschüsse der Anteilsklasse nicht an die Anteilhaber ausbezahlt, sondern in der Anteilsklasse behalten werden.

Abschnitt IX: Nicht ausschüttende Sterling Z Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Zeichnungsgebühr auf die nicht ausschüttenden Sterling Z Anteile zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für die nicht ausschüttenden Sterling Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an nicht ausschüttenden Sterling Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Ausschüttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass für die nicht ausschüttenden Sterling Z Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden, sondern jeglicher Ertragsüberschuss in der Anteilsklasse verbleibt.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager verhandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager ausgehandelt und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt.

Abschnitt X: Sterling X Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet 50.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
„Sterling X Anteile“	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt X: Sterling X Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling X Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling X Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling X Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Die Gesamtkostenquote für die Sterling X Anteile wird auf höchstens 0,75 % pro Jahr begrenzt. Wird diese Quote überschritten, so werden darüberhinausgehende Beträge von der Anlageverwaltungsgebühr abgezogen. Für die Sterling X Anteile wird keine Performancegebühr erhoben.

Abschnitt XI: Euro Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

Ende der Erstzeichnungsfrist	bedeutet 12:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 29. September 2017 oder später oder früher, wie sie die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt haben
Erstzeichnungsfrist	bedeutet die Erstzeichnung von Euro Z Anteilen im Fonds, die um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
Mindestzeichnungsbetrag	bezeichnet £ 25.000.000 oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.
Euro Z Anteile	bezeichnet die Anteilsklasse in dem Fonds, die in Euro denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die über eine separate Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager verfügen.

Abschnitt XI: Euro Z Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Euro Z Anteile zu einem Ausgabekurs von € 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung im Gegenwert von Euro von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % der gezeichneten Bruttosumme erheben und dem Investmentmanager zahlen. Es wird nicht erwartet, dass eine Zeichnungsgebühr für die Euro Z Anteile gezahlt wird. Falls die gezeichnete Summe von Euro Z Anteilen nicht der exakten Anzahl von Euro Z Anteilen entspricht, können Bruchteile von Euro Z Anteilen, abgerundet auf die dritte Dezimalstelle, ausgegeben werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager vereinbart und dem Fonds nicht belastet.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager vereinbart und dem Fonds nicht belastet.

Abschnitt XII: Kanadische Dollar Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

Ende der Erstzeichnungsfrist	bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am 29. September 2017 oder später oder früher, wie sie die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem freien Ermessen festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt haben
Erstzeichnungsfrist	bedeutet die Erstzeichnung von Kanadischen Dollar Z Anteilen im Fonds, die um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
Mindestzeichnungsbetrag	bezeichnet £ 25.000.000 oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen.
Kanadische Dollar Z Anteile	bezeichnet die Anteilsklasse in dem Fonds, die in Kanadischen Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und die über eine separate Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager verfügen.

Abschnitt XII: Kanadische Dollar Z Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Kanadische Dollar Z Anteile zu einem Ausgabekurs von \$ 1,00 Kanadischen Dollar pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000 im Gegenwert von Kanadischen Dollar.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % der gezeichneten Bruttosumme erheben und dem Investmentmanager zahlen. Es wird nicht erwartet, dass eine Zeichnungsgebühr für die Kanadischen Dollar Z Anteile gezahlt wird. Falls die gezeichnete Summe von Kanadischen Dollar Z Anteilen nicht der exakten Anzahl von Kanadischen Dollar Z Anteilen entspricht, können Bruchteile von Kanadischen Dollar Z Anteilen, abgerundet auf die dritte Dezimalstelle, ausgegeben werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager vereinbart und dem Fonds nicht belastet.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird gesondert mit dem Investmentmanager vereinbart und dem Fonds nicht belastet.

Abschnitt XIII: Abgesicherte Sterling X Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 1. Juni 2018, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der Sterling Hedged B Anteile des Fonds, die am 1. Dezember 2017 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) beginnt und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Hedged X Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Sterling lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können;

Abschnitt XIII: Abgesicherte Sterling X Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling Hedged X Anteile zu einem Preis von 1,00 £ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung gilt ein Mindestbetrag in Höhe von 50.000.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Dollar Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherung

Die für die (auf Sterling lautenden) Sterling Hedged X Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, (unter Berücksichtigung der Gebührenunterschiede) die Performance der (auf US-Dollar lautenden) US Dollar A Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged X Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den Sterling Hedged X Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen werden vom Investmentmanager überwacht, um sicherzustellen, dass sie die zulässige Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Unterbesicherte Positionen dürfen 95 % des Nettoinventarwerts nicht unterschreiten, der den Sterling Hedged A Anteilen zuzurechnen ist. Unterbesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilinhaber der Sterling Hedged X Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem US-Dollar fällt.

Angesichts der für die Sterling Hedged X Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged X Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Die Gesamtkostenquote für die Sterling Hedged X Anteile ist auf 0,75 % p.a. begrenzt. Beträge, die diese Obergrenze überschreiten werden von der Anlageverwaltungsgebühr abgezogen. Für die Sterling Hedged X Anteile fällt keine Performancegebühr an.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT Japan Dividend Growth Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrellafonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden acht Anteilklassen für den Fonds angeboten: Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar B Anteile und Sterling Seed Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass vom Fondskapital möglicherweise Verwaltungsgebühren und/oder Auslagen abgezogen werden. Daher ist es möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe von Beständen nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

Inhalt

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	393
Der Fonds	394
Anlageziele und Anlagepolitik	394
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	395
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	395
Ausschüttungspolitik	395
Risikohinweise	396
Profil des typischen Anlegers	396
Zeichnung von Anteilen	396
Rücknahme von Anteilen	397
Gründungskosten	397

ABSCHNITT II: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	398
Anlageverwaltungsgebühr	399
Performancegebühr	399

ABSCHNITT III: STERLING A HEDGED ANTEILE

Begriffsbestimmungen	401
Anlageverwaltungsgebühr	402
Performancegebühr	402
Währungsabsicherungspolitik	403

ABSCHNITT IV: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	404
Anlageverwaltungsgebühr	405
Performancegebühr	405

ABSCHNITT V: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	407
Anlageverwaltungsgebühr	408
Performancegebühr	408

ABSCHNITT VI: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	410
Anlageverwaltungsgebühr	411
Performancegebühr	411

ABSCHNITT VII: US DOLLAR HEDGED A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	413
Anlageverwaltungsgebühr	414
Performancegebühr	414
Währungsabsicherungspolitik	415

ABSCHNITT VIII: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	416
Erstzeichnungsfrist	417
Anlageverwaltungsgebühr	417
Performancegebühr	417

ABSCHNITT IX: STERLING SEED ANTEILE

Begriffsbestimmungen	419
Kapazität der Anteilsklasse	420
Anlageverwaltungsgebühr	420
Performancegebühr	420

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Index«	bezeichnet den TOPIX 100 Total Return Index, einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, der sich aus den 100 Unternehmen des Topix Index mit der höchsten Liquidität und der grössten Marktkapitalisierung zusammensetzt. Zum Datum dieses Prospektzusatzes ist die Automobilbranche im Index am stärksten gewichtet (ca. 16 %), gefolgt von den Sektoren Investitionsgüter (ca. 15 %), Banken (ca. 11 %) und Telekommunikation (ca. 9 %);
»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, der acht Anteilsklassen umfasst: Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar B Anteile und Sterling Seed Anteile;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 sowie alle massgeblichen Zusätze und Änderungen desselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling A Anteile, die Sterling Hedged A Anteile, die Euro A Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar A Anteile, die US Dollar Hedged A Anteile, die US Dollar B Anteile und die Sterling Seed Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund veröffentlicht, der acht Anteilklassen umfasst: Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar B Anteile und Sterling Seed Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Erzielung eines Total Returns.

Zur Realisierung seines Anlageziels investiert der Fonds ausschliesslich in Aktien von Unternehmen, die an den wichtigsten Börsen Japans notiert sind. Der Grossteil dieser Wertpapiere ist Bestandteil des Indexes. Zu keinem Zeitpunkt wird weniger als die Hälfte des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapiere investiert sein, die im Index enthalten sind.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird der Investmentmanager monatliche Analysen durchführen, anhand derer er die 200 Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung in der First Section der Börse Tokio (»TSE«) prüft und auf dieser Grundlage die Unternehmen herausfiltert, die sich für eine Anlage eignen. Für eine Anlage infrage kommen solche Unternehmen, die sich entweder durch eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein überdurchschnittliches Dividendenwachstum auszeichnen. Aus dieser Zusammenstellung wählt der Investmentmanager anschliessend nach seiner Einschätzung der makroökonomischen Fundamentaldaten und der jeweiligen Unternehmensaussichten im Hinblick auf das Vermögen der Unternehmen zur Generierung von Shareholder Value (einschliesslich ihres Entwicklungspotenzials, wie die Erweiterung der Gewinnmarge, eine gesteigerte Generierung des freien Cashflows, Restrukturierungsmassnahmen oder eine erneute Fokussierung auf das Bilanzmanagement) bestimmte Einzeltitel aus.

In der Regel umfasst das Fondsportfolio 30 bis 40 Titel, die alle in der First Section der TSE notieren. Wie oben dargelegt, investiert der Fonds vorrangig in Aktien aus dem Index. Der prozentuale Anteil der Anlagen aus dem Index wird vom Investmentmanager täglich überprüft. Die jeweilige Entscheidung, ob in Werte aus dem Index oder in andere Titel angelegt wird, erfolgt auf der Grundlage eines Analyseverfahrens. Darüber hinaus werden die Einschätzungen des Investmentmanagers in Bezug auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. So sind Wertpapiere aus dem Index beispielsweise relativ stark auf den Export ausgerichtet. Dies ist ein Kriterium, das die Entscheidung des Investmentmanagers, ob eine Investition innerhalb oder ausserhalb des Indexes erfolgt, beeinflussen kann. Für die Berechnung der Performancegebühr (wie weiter unten definiert) wird die Wertentwicklung des Fonds mit der Entwicklung des Index verglichen.

Auch wenn zurzeit nicht angestrebt wird, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, kann er in Zukunft Techniken und Instrumente wie Futures und Optionen (auch Optionen auf Indizes) verwenden, wobei dies nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und unter Beachtung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen (siehe Anhang I des Auszugsprospekts) erfolgen kann. Diese Techniken und Instrumente können zur Risiko- oder Kostenreduzierung oder zur Schaffung zusätzlichen Kapitals für den Fonds eingesetzt werden, wobei das Ausmass der eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Hinsichtlich anderer Teilfonds der Gesellschaft setzt der Investmentmanager zurzeit ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es erlaubt, das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Nähere Angaben zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank übermittelt. Der Investmentmanager darf keine Derivate einsetzen, die das angewandte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Techniken und Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend ergänztes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat.

Abschnitt I: Allgemeines

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren.

Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (*reporting fund*) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshorefonds anstreben und daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erzielen kann, können alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Fondskapital belastet werden. Durch die dem Fondskapital abgezogenen Gebühren und/oder Aufwendungen kann das Kapital reduziert werden. Ein Ertrag wird so durch den Verzicht auf ein potenzielles zukünftiges Kapitalwachstum generiert. Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Eine Dividende, die nicht innerhalb von 12 Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar wurde, eingefordert wurde, verfällt automatisch und fliesst zurück in das Fondsvermögen, ohne dass der Verwaltungsrat, der Fonds oder der Investmentmanager eine Erklärung abgeben oder sonstige Handlung durchführen muss.

Abschnitt I: Allgemeines

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilklassen durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilklassen in der Höhe abweichen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Ausschüttungen

Die Anteilinhaber sollten Folgendes beachten: Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erzielen kann, können alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Fondskapital belastet werden. Dadurch kann sich der Kapitalwert der Fondsanlage verringern. Anleger werden darauf hingewiesen, dass durch den Abzug der Aufwendungen vom Fondskapital das Kapital verringert werden kann und Erträge durch den Verzicht auf ein potenzielles zukünftiges Kapitalwachstum generiert werden.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Aktien von Unternehmen, die an der Börse Tokio notieren (und überwiegend im Index enthalten sind) auf lange Sicht eine Gesamtrendite anstreben. In der Regel sollte der Zeithorizont der Anlage mindestens 3 bis 5 Jahre betragen. Der Fonds ist Marktrisiken ausgesetzt und wird von der Volatilität des Marktes beeinträchtigt. Unter extremen Marktbedingungen, unter denen ein Grossteil der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gezwungen ist, die Dividenden zu kürzen, wird mit der Anlagestrategie des Fonds vermutlich eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung erzielt. Unter weniger extremen Marktbedingungen dürfte jedoch die Kombination aus Dividendenrendite und Dividendenwachstum der Anlagepolitik des Fonds dafür sorgen, dass der Fonds durch die Marktvolatilität nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Extreme Marktbedingungen lassen sich als typische Bedingungen nach einer bedeutenden Finanz-, Umwelt- oder sonstigen internationalen Krise, wie der Zusammenbruch von Lehman Brothers oder das grosse Erdbeben von Ostjapan, charakterisieren.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilkategorie einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilskategorie, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Hierzu ist ein ausgefülltes Rücknahmeformular einzureichen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten im Zusammenhang mit der Notierung seiner Anteile an der irischen Wertpapierbörse, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt II: Sterling A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt III: Sterling Hedged A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Hedged A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt III: Sterling Hedged A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Hedged A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat.

Abschnitt III: Sterling Hedged A Anteile

In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Hedged A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Hedged A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Währungsabsicherungspolitik

Es ist beabsichtigt, dass der Investmentmanager das mit den Sterling Hedged A Anteilen verbundene Währungsrisiko gegenüber dem Yen (der Währung der zugrundeliegenden Anlagen) über eine Serie Devisenterminkontrakte GBP/JPY absichert. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den Sterling Hedged A Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aufgrund von Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt zu hoch bzw. zu gering abgesicherte Positionen auftreten. Zu hoch abgesicherte Positionen dürfen dabei 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den Sterling Hedged A Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Sterling Hedged A Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Yen fällt. Angesichts der für die Sterling Hedged A Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Abschnitt IV: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IV: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt IV: Euro A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt V: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt V: Euro B Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VI: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VI: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt VI: US Dollar A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VII: US Dollar Hedged A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar Hedged A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VII: US Dollar Hedged A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar Hedged A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt VII: US Dollar Hedged A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Hedged A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Hedged A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Währungsabsicherungspolitik

Es ist beabsichtigt, dass der Investmentmanager das mit den US Dollar Hedged A Anteilen verbundene Währungsrisiko gegenüber dem Yen (die Währung der zugrundeliegenden Anlagen) über eine Serie Devisenterminkontrakte USD/JPY absichert. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den US Dollar Hedged A Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aufgrund von Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt zu hoch bzw. zu gering abgesicherte Positionen auftreten. Zu hoch abgesicherte Positionen dürfen dabei 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den US Dollar Hedged A Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen stehen unter der Beobachtung des Investmentmanagers, um sicherzustellen, dass sie die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der US Dollar Hedged A Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Yen fällt. Angesichts der für die US Dollar Hedged A Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Abschnitt VIII: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 11. Juli 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist für die US Dollar B Anteile des Fonds, die am 30. September 2014 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VIII: US Dollar B Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die US Dollar B Anteile zu einem Preis von 1,00 \$ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung gilt ein Mindestbetrag in Höhe des Gegenwertes in US-Dollar von 1.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum beginnt mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Abschnitt VIII: US Dollar B Anteile

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt IX: Sterling Seed Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Seed Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IX: Sterling Seed Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Seed Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Seed Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Kapazität der Anteilsklasse

Sobald der Nettoinventarwert der Sterling Seed Anteile 100.000.000 £ erreicht, können Anteile nur noch von Anteilinhabern gezeichnet werden, die bereits Inhaber von Sterling Seed Anteilen sind (»Seed- Anleger«). Anträge auf die Zeichnung zusätzlicher Anteile der Seed-Anleger müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Seed Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Die Gesamtkostenquote für die Sterling Seed Anteile wird auf höchstens 0,50 % pro Jahr begrenzt. Wird diese Quote überschritten, so werden darüberhinausgehende Beträge von der Anlageverwaltungsgebühr abgezogen.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«).

Abschnitt IX: Sterling Seed Anteile

Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Seed Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Seed Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT US SMALL MID CAP EQUITY Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden sechs Anteilsklassen für den Fonds angeboten: Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar B Anteile und US Dollar Seed Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass vom Fondskapital möglicherweise Verwaltungsgebühren und/oder Auslagen abgezogen werden. Daher ist es möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe von Beständen nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	425
Der Fonds	426
Anlageziele und Anlagepolitik	426
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	427
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	427
Ausschüttungspolitik	427
Risikofaktoren	428
Profil des typischen Anlegers	428
Zeichnung von Anteilen	428
Rücknahmen	429
Gründungskosten	429

ABSCHNITT II: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	430
Anlageverwaltungsgebühr	431
Performancegebühr	431

ABSCHNITT III: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	433
Anlageverwaltungsgebühr	434
Performancegebühr	434

ABSCHNITT IV: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	436
Anlageverwaltungsgebühr	437
Performancegebühr	437

ABSCHNITT V: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	439
Anlageverwaltungsgebühr	440
Performancegebühr	440

ABSCHNITT VI: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	442
Anlageverwaltungsgebühr	443
Performancegebühr	443

ABSCHNITT VII: US DOLLAR SEED ANTEILE

Begriffsbestimmungen	445
Anlageverwaltungsgebühr	446
Performancegebühr	446

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Index«	bezeichnet den Russell 2500 Total Return Index, einen nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die 2.500 kleinsten Wertpapiere des Russell 3000 Index enthält. Der Russell 2500 Index wurde errichtet, um ein umfassendes und neutrales Barometer für das Small- und Mid Cap-Segment innerhalb des US-Aktienmarkts zu schaffen. Zum 30. Juni 2014 war der Bereich Finanzdienste am stärksten im Index gewichtet (ca. 24,18 %), gefolgt von Nicht-Basiskonsumgütern (ca. 15,05 %), Gebrauchsgütern (ca. 15,04 %) und Technologie (ca. 12,07 %);
»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, der sechs Anteilsklassen umfasst: Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar B Anteile und US Dollar Seed Anteile;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling A Anteile, die Euro A Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar A Anteile, die US Dollar B Anteile und die US Dollar Seed Anteile.
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: ALLGEMEINES

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund veröffentlicht, welcher sechs Anteilklassen umfasst: Sterling A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar B Anteile und US Dollar Seed Anteile. Sterling A Anteile, Sterling Hedged A Anteile, Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile und US Dollar Hedged A Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Kapitalwertsteigerung der Anlagen.

Der Fonds investiert zur Realisierung seines Anlageziels in ein Portfolio aus Aktien von klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

Der Fonds legt unter gewöhnlichen Bedingungen mindestens 80 % seines Vermögens in Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien) an, die von klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen mit Sitz in den USA emittiert werden. Das verbleibende Vermögen legt der Fonds überwiegend in Aktien von Unternehmen gleich welcher Kapitalisierungsgrösse an, die ihren Sitz in den USA haben. Alle Aktien, in die der Fonds investiert, werden an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt. Der Fonds kann darüber hinaus in wandelbare Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits in die Art von Wertpapieren investieren, in die der Fonds üblicherweise investiert. Unter gewöhnlichen Bedingungen wird der Fonds Wertpapiere von 45 bis 60 Unternehmen halten. Der Fonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung am Russell 2500 Index (der »Index«) zu messen, jedoch erfolgt die Verwaltung des Fonds ohne jegliche Beschränkung in Bezug auf die regionale oder Sektorallokation innerhalb der USA gegenüber dem Index.

Klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen werden in der Regel definiert als Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Marktkapitalisierung von weniger als 10 Mrd. US-Dollar aufweisen oder deren Marktkapitalisierung innerhalb der Bandbreite der im Index zum Zeitpunkt des Erwerbs enthaltenen Kapitalisierungsgrössen liegt. Die Grösse der Unternehmen, die im Index enthalten sind, wird sich abhängig von den Marktbedingungen verändern. Sofern der Fonds Wertpapiere von klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen in seinem Bestand hat, deren Marktkapitalisierung nach dem Erwerb über 10 Mrd. US-Dollar steigt, kann der Fonds diese zum Zwecke der Einhaltung der 80 %-Regelung weiterhin als klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen betrachten.

Der Fonds verwendet einen Bottom-up-Ansatz, der sich auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen konzentriert. Hierzu stützt er sich auf detaillierte Studien der einzelnen Unternehmen und der Wettbewerbsdynamik der Branchen, in denen sie agieren. Dieser Prozess besteht aus vier Schritten: (1) erste quantitative Analysen, mit denen die Unternehmen erkannt werden, die sich für eine Anlage und weitere Analysen qualifizieren; (2) intensive Analysen der Geschäftsfelder der qualifizierten Unternehmen; (3) Bewertung der Wertpapiere potenzieller Unternehmen, die für eine Anlage infrage kommen; und (4) Errichtung eines breit gestreuten Portfolios aus den vielversprechendsten Anlagechancen. Der Investmentmanager führt Fundamentalanalysen durch, um gut geführte Unternehmen mit gesunder Finanzlage, hohem Wachstum und ausgezeichneter Wettbewerbsfähigkeit herauszufiltern, deren Aktien gegenüber ihrem inneren Wert unterbewertet sind. Um Volatilitätsrisiken zu mindern, wird der Fonds wie vorstehend erläutert über ein breites Spektrum an Branchen, Währungen und Kapitalisierungsgrössen hinweg gestreut.

Die Unternehmen, die für eine Anlage infrage kommen, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: (1) gute Aussichten für ein kurz- und langfristiges Umsatz-, Ertrags- und Dividendenwachstum; (2) erstklassige Geschäftsführung mit ausgewiesener Erfolgsbilanz und Achtung der Aktionärsinteressen; (3) solide Finanzlage in Bezug auf freie Cashflows und verfügbare Kreditkapazitäten; und (4) nachhaltige Wettbewerbsvorteile, die hohe und auf absehbare Sicht haltbare Margen ermöglichen.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt. Der Investmentmanager setzt für bestimmte andere Teilfonds der Gesellschaft ein Risikomanagement-Verfahren ein, mit dem das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko überwacht, gemessen und verwaltet werden kann. Nähere Angaben zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank übermittelt.

Abschnitt I: ALLGEMEINES

Der Investmentmanager wird für diesen Fonds keine Derivatepositionen verwenden, ohne diesen Zusatz dahin gehend zu ändern, dass der Einsatz von Finanzderivaten ausdrücklich vorgesehen ist. Ferner darf der Investmentmanager keine Derivate einsetzen, die das Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht. Solche Instrumente können erst dann eingesetzt werden, wenn der Zentralbank ein entsprechend geändertes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde, das auch auf diesen Fonds Bezug nimmt, und die Zentralbank diesem zugestimmt hat.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen jedoch genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (*reporting fund*) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben.

Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Eine Dividende, die nicht innerhalb von 12 Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar wurde, eingefordert wurde, verfällt automatisch und fliesst zurück in das Fondsvermögen, ohne dass der Verwaltungsrat, der Fonds oder der Investmentmanager eine Erklärung abgeben oder sonstige Handlung durchführen muss.

Abschnitt I: ALLGEMEINES

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden: *Performancegebühr*

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums und demzufolge können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne entfallen, die im Folgenden nie mehr realisiert werden.

Risiken, die mit Anlagen in kleineren Unternehmen verbunden sind

Der Markt für kleinere Unternehmen, an dem der Fonds investiert, kann weniger liquide sein als der Markt für Aktien mit höherer Kapitalisierung und kann auf wirtschaftliche und andere Faktoren empfindlicher reagieren. Trotz des Anlageziels des Fonds, eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen, wird deshalb möglicherweise sowohl der Wert der Anlagen im Fonds als auch der Nettoinventarwert je Anteil grösseren Schwankungen unterliegen.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Aktien von Unternehmen, vorrangig in Aktien aus dem Index, ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. In der Regel sollte der Zeithorizont der Anlage mindestens 3 bis 5 Jahre betragen. Der Fonds ist Marktrisiken ausgesetzt und wird von der Volatilität des Marktes beeinträchtigt. Unter extremen Marktbedingungen, unter denen ein Grossteil der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gezwungen ist, die Dividenden zu kürzen, wird mit der Anlagestrategie des Fonds vermutlich eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung erzielt. Unter weniger extremen Marktbedingungen dürfte jedoch die Kombination aus Dividendenrendite und Dividendenwachstum der Anlagepolitik des Fonds dafür sorgen, dass der Fonds durch die Marktvolatilität nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Extreme Marktbedingungen lassen sich als typische Bedingungen nach einer bedeutenden Finanz-, Umwelt- oder sonstigen internationalen Krise, wie der Zusammenbruch von Lehman Brothers oder das grosse Erdbeben von Ostjapan, charakterisieren.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Fax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss am vierten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein. Ab dem 1. November 2014 sind Zeichnungsgelder in der vorstehend beschriebenen Weise am dritten Geschäftstag nach dem massgeblichen Zeichnungstag zu zahlen oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Fax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Ab dem 1. November 2014 werden Rücknahmeerlöse in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear auf die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Sterling A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Sterling A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt II: Sterling A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt III: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

»

»**Mindestzeichnungsbetrag**«

bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und

»**Euro A Anteile**«

bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt III: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt III: Euro A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt IV: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IV: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt IV: Euro B Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt V: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt V: US Dollar A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VI: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VI: US Dollar B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,50 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt VI: US Dollar B Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

Abschnitt VII: US Dollar Seed Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar Seed Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in US-Dollar denominiert ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VII: US Dollar Seed Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Seed Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Seed Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Kapazität der Anteilsklasse

Sobald der Nettoinventarwert der US Dollar Seed Anteile den Gegenwert in US-Dollar von 100.000.000 £ erreicht, können Anteile nur noch von Anteilhabern gezeichnet werden, die bereits Inhaber von US Dollar Seed Anteilen sind (»Seed-Anleger«). Anträge auf die Zeichnung zusätzlicher Anteile der Seed-Anleger müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar Seed Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Die Gesamtkostenquote für die US Dollar Seed Anteile wird auf höchstens 0,50 % pro Jahr begrenzt. Wird diese Quote überschritten, so werden darüberhinausgehende Beträge von der Anlageverwaltungsgebühr abgezogen.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2014. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt), und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Abschnitt VII: US Dollar Seed Anteile

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt. Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Seed Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Seed Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Diese Berechnung wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann es bei den unterschiedlichen Anteilsklassen zu einer unterschiedlichen Performancegebühr kommen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registriernummer 345142 als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde)

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT European Concentrated Value Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Dieser AP-Zusatz tritt an die Stelle des AP-Zusatzes vom 4. Mai 2017. Der J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrellafonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zehn Anteilklassen für den Fonds angeboten: die Euro A Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar A Anteile, die US Dollar B Anteile, die US Dollar Hedged A Anteile, die US Dollar Hedged B Anteile, die Australischen Dollar Z Anteile, die Euro Z Anteile, die Singapur Dollar B Anteile und die Singapur Dollar Hedged B Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund und stellt einen Teil des Auszugsprospekts dar. Er sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex- Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile des Fonds zeigt, dass die Anlage im Fonds mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass vom Fondskapital möglicherweise Verwaltungsgebühren und/oder Auslagen abgezogen werden. Daher ist es möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe von Beständen nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	452
Der Fonds	453
Anlageziele und Anlagepolitik	453
Wertpapierfinanzierungstransaktionen (»SFTs«)	453
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	453
Ausschüttungspolitik	454
Risikofaktoren	454
Profil eines typischen Anlegers	454
Zeichnung von Anteilen	455
Rücknahmen	455
Gründungskosten	455

ABSCHNITT II: EURO A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	456
Anlageverwaltungsgebühr	457
Performancegebühr	457

ABSCHNITT III: EURO B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	459
Anlageverwaltungsgebühr	460
Performancegebühr	460

ABSCHNITT IV: US DOLLAR A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	462
Anlageverwaltungsgebühr	463
Performancegebühr	463

ABSCHNITT V: US DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	465
Erstzeichnungsfrist	466
Anlageverwaltungsgebühr	466
Performancegebühr	466

ABSCHNITT VI: US DOLLAR HEDGED A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	468
Erstzeichnungsfrist	469
Währungsabsicherungsstrategie	469
Anlageverwaltungsgebühr	469
Performancegebühr	469

ABSCHNITT VII: US DOLLAR HEDGED B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	471
Erstzeichnungsfrist	472
Währungsabsicherungsstrategie	472
Anlageverwaltungsgebühr	472
Performancegebühr	472

ABSCHNITT VIII: AUSTRALIAN DOLLAR Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	474
Erstzeichnungsfrist	475
Anlageverwaltungsgebühr	475
Performancegebühr	475

ABSCHNITT IX: EURO Z ANTEILE

Begriffsbestimmungen	476
Erstzeichnungsfrist	477
Anlageverwaltungsgebühr	477
Performancegebühr	477

Inhalt

ABSCHNITT X: SINGAPUR DOLLAR B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	478
Erstzeichnungsfrist	479
Anlageverwaltungsgebühr	479
Performancegebühr	479

ABSCHNITT XI: SINGAPUR DOLLAR HEDGED B ANTEILE

Begriffsbestimmungen	481
Erstzeichnungsfrist	482
Anlageverwaltungsgebühr	482
Performancegebühr	482

Abschnitt I: Allgemeines

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

» Index «	bezeichnet den MSCI Europe NR Index, ein nach Streubesitz und Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance der europäischen Industrieländer. Der MSCI Europe Index umfasst die Länderindizes der folgenden 15 Industrienationen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien;
» Fonds «	bezeichnet den J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund, der zehn Anteilsklassen umfasst: Euro A Anteile, Euro B Anteile, US Dollar A Anteile, US Dollar B Anteile, US Dollar Hedged A Anteile, US Dollar Hedged B Anteile, die Australischen Dollar Z Anteile, die Euro Z Anteile, die Singapur Dollar B Anteile und die Singapur Dollar Hedged B Anteile;
» Auszugsprospekt «	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
» Rücknahmetag «	bezeichnet jeden Geschäftstag;
» Anteile «	bezeichnet die Euro A Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar A Anteile, die US Dollar B Anteile, die US Dollar Hedged A Anteile, die US Dollar Hedged B Anteile, die Australischen Dollar Z Anteile, die Euro Z Anteile, die Singapur Dollar B Anteile und die Singapur Dollar Hedged B Anteile;
» Zeichnungstag «	bezeichnet jeden Geschäftstag;
» AP-Zusatz «	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
» Bewertungstag «	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
» Bewertungszeitpunkt «	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

Abschnitt I: Allgemeines

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management European Concentrated Value Fund veröffentlicht, der zehn Anteilsklassen umfasst: die Euro A Anteile, die Euro B Anteile, die US Dollar A Anteile, die US Dollar B Anteile, die US Dollar Hedged A Anteile, die US Dollar Hedged B Anteile, die Australischen Dollar Z Anteile, die Euro Z Anteile, die Singapur Dollar B Anteile und die Singapur Dollar Hedged B Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten. Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Realisierung eines langfristigen Vermögenswachstums durch die Anlage in ausgewählten Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dabei handelt es sich um an den europäischen Wertpapierbörsen oder an einer anerkannten Wertpapierbörse notierte Aktien. Zu keinem Zeitpunkt werden weniger als 75 % des Gesamtnettovermögens des Fonds in den genannten Wertpapieren angelegt sein. Von Zeit zu Zeit kann der Fonds darüber hinaus in Wertpapiere investieren, die an einer nicht-europäischen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Die Fondsperformance wird im Vergleich zum MSCI Europe NR Index gemessen.

Die Auswahl der Wertpapiere des Fonds erfolgt nach einem disziplinierten Bottom-up-Ansatz in Wertpapieren von Unternehmen, die nach Einschätzung des Investmentmanagers auf der Grundlage ihrer Fundamentaldaten unterbewertet sind. Die geografische und sektorspezifische Streuung der Anlagen des Fonds erfolgt hauptsächlich nach den Ergebnissen dieses Ansatzes, weniger nach der Gewichtung im Vergleichsindex. Die Anlagestrategie stützt sich auf strenge Auswahlkriterien, wobei der Schwerpunkt auf dem Unternehmenswert – basierend auf den Cashflows (operativer Cashflow, freier Cashflow und EBITDA) sowie der Qualität des Geschäftsmodells der Unternehmen – liegt, und weniger darauf, wie sich das Ergebnis je Aktie entwickelt. Zu den bevorzugten Anlagen zählen Wertpapiere von Unternehmen mit hohem freiem Cashflow, von unterbewerteten Wachstumsgesellschaften, »Franchise«-Aktien (die sich in der Regel durch niedrige Kapitalintensität und hohe Kapitalrenditen auszeichnen) sowie Spezialsituationen. Spezialsituationen umfassen zum Beispiel Fusionen und Übernahmen sowie Unternehmen in der Umstrukturierungsphase. Das Portfolio ist mit etwa 20 bis 25 grosskapitalisierten Emittenten (d. h. in der Regel mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 5 Mrd. Euro) relativ konzentriert.

Mit Ausnahme der Währungsabsicherung einzelner Anteilsklassen wie in den Abschnitten VI und VII dieses Dokuments beschrieben, besteht nicht die Absicht, dass der Fonds Finanzderivate einsetzt. Der Investmentmanager setzt für bestimmte Teilfonds der Gesellschaft, so auch für diesen Fonds, ein Risikomanagement-Verfahren ein, mit dem das mit Finanzderivaten verbundene Risiko überwacht, gemessen und verwaltet werden kann. Nähere Angaben zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank übermittelt. Der Investmentmanager darf Derivate, die das angewandte Risikomanagement-Verfahren nicht vorsieht, erst nach Vorlage eines entsprechend ergänzten Risikomanagement-Verfahrens bei der Zentralbank und deren Zustimmung einsetzen.

Der Fonds stellt für französische Anleger einen zulässigen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions oder PEA) dar, da er mindestens 75 % seines Vermögens in für solche Pläne zulässigen Aktien investiert.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

Abschnitt I: Allgemeines

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt. Da die Aufwendungen des Fonds in erster Linie aus den Erträgen des Fonds bezahlt werden, ist nicht zu erwarten, dass der Fonds beträchtliche Nettoerträge erzielt oder Ausschüttungen festsetzt.

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als einmalige Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Jahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (*reporting fund*) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshorefonds anstreben und daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (*reportable income*) gegenüber der britischen Steuerbehörde (*Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC*) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden steuerrechtlich im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Dividenden, die innerhalb von 12 Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar wurde, nicht eingefordert wurden, verfallen automatisch und fliessen zurück in das Fondsvermögen, ohne dass der Verwaltungsrat, der Fonds oder der Investmentmanager eine entsprechende Erklärung abgeben oder sonstige Handlungen durchführen müssen.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Folgende zusätzlichen Risikofaktoren sollten bezüglich des Fonds beachtet werden:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert der einzelnen Klassen unterschiedlich hoch sein kann und somit gesonderte Berechnungen für die Performancegebühr für einzelne Anteilklassen durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilklassen in der Höhe abweichen. Darüber hinaus berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Performancezeitraums. Daher können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, die später jedoch möglicherweise nicht realisiert werden.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Aktien von Unternehmen, vorrangig in Aktien aus dem Index, ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. In der Regel sollte der Zeithorizont der Anlage mindestens drei bis fünf Jahre betragen.

Abschnitt I: Allgemeines

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (abzüglich aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt, eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Hierzu ist ein ausgefülltes Rücknahmeformular einzureichen. Rücknahmeanträge, bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme per Überweisung auf das im Rücknahmeantrag angegebene Bankkonto des Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers. Rücknahmeerlöse werden in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, ausgezahlt. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Dokumentationspapiere (einschliesslich der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von dieser akzeptiert wurden und alle Verfahren im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben für den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung dieses Fonds, die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen werden auf höchstens 15.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

Abschnitt II: Euro A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Euro A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Euro lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt II: Euro A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt) und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt II: Euro A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt III: Euro B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Euro B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf Euro lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Euro B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Euro B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Euro B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt) und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt III: Euro B Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Euro B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Euro B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt IV: US Dollar A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt IV: US Dollar A Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum endete am 31. Dezember 2015. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt) und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt IV: US Dollar A Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt V: US Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 11. Juli 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der US Dollar B Anteile des Fonds, die am 25. März 2015 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endete;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt V: US Dollar B Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die US Dollar B Anteile zu einem Preis von 1,00 US\$ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung gilt ein Mindestbetrag in Höhe des Gegenwertes in US-Dollar von 1.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes der US Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum beginnt mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt) und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt V: US Dollar B Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VI: US Dollar Hedged A Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 11. Juli 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der US Dollar Hedged A Anteile des Fonds, die am 25. März 2015 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endete;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar Hedged A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Abschnitt VI: US Dollar Hedged A Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die US Dollar Hedged A Anteile zu einem Preis von 1,00 US\$ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung gilt ein Mindestbetrag in Höhe des Gegenwertes in US-Dollar von 1.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Hedged A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Hedged A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherung

Die für die (auf US-Dollar lautenden) US Dollar Hedged A Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro A Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den US Dollar Hedged A Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den US Dollar Hedged A Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen werden vom Investmentmanager überwacht, um sicherzustellen, dass sie die zulässige Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilinhaber der US Dollar Hedged A Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die US Dollar Hedged A Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar Hedged A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum beginnt mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Abschnitt VI: US Dollar Hedged A Anteile

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt) und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Hedged A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Hedged A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VII: US Dollar Hedged B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 11. Juli 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist der US Dollar Hedged B Anteile des Fonds, die am 25. März 2015 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**US Dollar Hedged B Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die auf US-Dollar lautet und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können;

Abschnitt VII: US Dollar Hedged B Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die US Dollar Hedged B Anteile zu einem Preis von 1,00 US\$ je Anteil ausgegeben. Für die Erstzeichnung gilt ein Mindestbetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 £.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für US Dollar Hedged B Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Hedged B Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Währungsabsicherung

Die für die (auf US-Dollar lautenden) US Dollar Hedged B Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro B Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den US Dollar Hedged B Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den US Dollar Hedged B Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen werden vom Investmentmanager überwacht, um sicherzustellen, dass sie die zulässige Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilinhaber der US Dollar Hedged B Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die US Dollar Hedged B Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der US Dollar Hedged B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich berechnet. Sie ist jährlich nachträglich in Bezug auf jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zahlbar. Der erste Performancezeitraum beginnt mit dem Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Abschnitt VII: US Dollar Hedged B Anteile

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums (der gegebenenfalls die Belastung der Performancegebühr in Bezug auf den vorangehenden Performancezeitraum widerspiegelt) und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr sind die im jeweiligen Performancezeitraum aufgelaufenen Performancegebühren nicht abzuziehen. Auch werden Nettoerträge, die in Bezug auf den jeweiligen Performancezeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, wieder hinzugerechnet. Sämtliche anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt. Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der US Dollar Hedged B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der US Dollar Hedged B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt VIII: Australische Dollar Z Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten AP-Zusatz die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 20. Januar 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist für Australische Dollar Z Anteile des Fonds, die am 12. Januar 2017 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endete;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 25.000.000 £ (oder den Gegenwert in Australischen Dollar) oder jenen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Australian Dollar Z Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Australischen Dollar denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den hierin genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt VIII: Australische Dollar Z Anteile

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Australischen Dollar Z Anteile zu einem Zeichnungspreis von 1,00 AUS\$ je Anteil ausgegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf die US Dollar Z Anteile eine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Sofern der Zeichnungsbetrag für Australische Dollar Z Anteile nicht einer ganzen Anzahl an US Dollar Z Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird separat mit dem Investmentmanager vereinbart und nicht dem Fonds belastet.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird separat mit dem Investmentmanager vereinbart und nicht dem Fonds belastet.

.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten AP-Zusatz die folgenden Definitionen:

»Ende der Erstzeichnungsfrist«	bezeichnet den 12. Juli 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
»Erstzeichnungsfrist«	bezeichnet die Erstzeichnungsfrist für Euro Z Anteile des Fonds, die am 12. Januar 2017 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endete;
»Mindestzeichnungsbetrag«	bezeichnet 25.000.000 £ (oder den Gegenwert in Euro) oder jenen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
“Euro Z Anteile”	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Euro denominiert und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den hierin genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Abschnitt IX: EURO Z ANTEILE

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Euro Z Anteile zu einem Zeichnungspreis von 1,00 € je Anteil ausgegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr wird separat mit dem Investmentmanager vereinbart und nicht dem Fonds belastet.

Performancegebühr Fee

Die Performancegebühr wird separat mit dem Investmentmanager vereinbart und nicht dem Fonds belastet.

Abschnitt X: Singapur Dollar B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten AP-Zusatz die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet den 2. Oktober 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
- »**Erstzeichnungsfrist**« bezeichnet die Erstzeichnungsfrist für Singapur Dollar B Anteile des Fonds, die am 30. März 2017 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endete;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet £ 1.000 (oder den Gegenwert in ausländischer Währung) oder jenen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- “**Singapur Dollar B Anteile**” bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Singapur Dollar denominated ist und die sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den hierin genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Singapur Dollar B Anteile zu einem Ausgabekurs von \$ 1,00 Singapur Dollar pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung im Gegenwert von £ 1.000 in Singapur Dollar.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % der gezeichneten Bruttosumme erheben und dem Investmentmanager zahlen. Falls die gezeichnete Summe von Singapur Dollar B Anteilen nicht der exakten Anzahl von Singapur Dollar B Anteilen entspricht, können Bruchteile von Singapur Dollar B Anteilen, abgerundet auf die dritte Dezimalstelle, ausgegeben werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Singapur Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird täglich berechnet und läuft täglich auf. Sie ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Performancezeitraums, der die Berechnung einer ggs. anfallenden Performancegebühr zeigt, in Bezug auf den vorangegangenen Performancezeitraum und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung der des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Zwecken der Performancegebühr werden keine Abzüge der während des Performancezeitraums angesammelten Performancegebühr vorgenommen und alle an die Aktionäre ausgeschütteten Nettoerträge in Bezug auf den Performancezeitraum werden hinzu addiert. Alle anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«).

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Abschnitt X: Singapur Dollar B Anteile

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Singapur Dollar B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Singapur Dollar B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

Abschnitt XI: Singapur Dollar Hedged B Anteile

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten AP-Zusatz die folgenden Definitionen:

»Ende der Erstzeichnungsfrist«	bezeichnet den 3. April 2017, 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder ein früheres bzw. späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen und der Zentralbank mitgeteilt haben;
»Erstzeichnungsfrist«	bezeichnet die Erstzeichnungsfrist für Singapur Dollar Hedged B Anteile des Fonds, die am 30. März 2017 um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) begann und am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist endete;
»Mindestzeichnungsbetrag«	bezeichnet £ 1.000 (oder den Gegenwert in ausländischer Währung) oder jenen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
“Singapur Dollar Hedged B Anteile”	bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Singapur Dollar denominiert ist und die sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den hierin genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können und eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Investmentmanager getroffen haben.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Singapur Dollar Hedged B Anteile zu einem Ausgabekurs von \$ 1,00 Singapur Dollar pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung im Gegenwert von £ 1.000 in Singapur Dollar.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % der gezeichneten Bruttosumme erheben und dem Investmentmanager zahlen. Falls die gezeichnete Summe von Singapur Dollar Hedged B Anteilen nicht der exakten Anzahl von Singapur Dollar Hedged B Anteilen entspricht, können Bruchteile von Singapur Dollar Hedged B Anteilen, abgerundet auf die dritte Dezimalstelle, ausgegeben werden.

Währungsabsicherung

Die für die (auf Singapur Dollar lautende) Singapur Dollar Hedged B Anteile vorgenommene Währungsabsicherung zielt darauf ab, die Performance der (auf Euro lautenden) Euro B Anteile möglichst nachzubilden, so dass die prozentuale Veränderung der Preise für die Anteile in den beiden Klassen (in ihren jeweiligen Währungen) übereinstimmt. Die Devisentermingeschäfte werden ausschliesslich zu Sicherungszwecken eingegangen. Diese Geschäfte sind eindeutig den Singapur Dollar Hedged B Anteilen zuzuordnen und alle Kosten, die aus solchen Absicherungstransaktionen resultieren, sind ausschliesslich dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Aus Gründen, die nicht in der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können unbeabsichtigt unter- oder übersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der den Singapur Dollar Hedged B Anteilen zuzurechnen ist. Abgesicherte Positionen werden vom Investmentmanager überwacht, um sicherzustellen, dass sie die zulässige Grenze nicht überschreiten. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Darüber hinaus werden die Kosten für Absicherungstransaktionen sowie die daraus erzielten Gewinne und Verluste ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugewiesen. Diese Strategie kann für die Anteilhaber der Singapur Dollar Hedged B Anteile beträchtliche Einbussen bedeuten, wenn der Kurs der Währung der Anteilsklasse gegenüber dem Euro fällt.

Angesichts der für die Singapur Dollar Hedged B Anteile verfolgten Währungsabsicherungsstrategie werden die Inhaber dieser Anteile besonders auf das im Auszugsprospekt erläuterte Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten hingewiesen.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 1,25 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Singapur Hedged Dollar B Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr wird täglich berechnet und läuft täglich auf. Sie ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Index-Performance«).

Abschnitt XI: Singapur Dollar Hedged B Anteile

Die »Performance der Anteilsklasse« in Bezug auf einen Performancezeitraum ist die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Performancezeitraums, der die Berechnung einer ggs. anfallenden Performancegebühr zeigt, in Bezug auf den vorangegangenen Performancezeitraum und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung der des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Zwecken der Performancegebühr werden keine Abzüge der während des Performancezeitraums angesammelten Performancegebühr vorgenommen und alle an die Aktionäre ausgeschütteten Nettoerträge in Bezug auf den Performancezeitraum werden hinzu addiert. Alle anderen Ausgaben werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«).

In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen, und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Singapur Dollar Hedged B Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Singapur Dollar Hedged B Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in Irland mit Registernummer 345142 gegründet wurde.

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK Opportunities Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Der J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden drei Anteilklassen des Fonds angeboten: Sterling A Anteile, Sterling Y Anteile und Sterling X Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Dieser Zusatz ist Teil des Auszugsprospekts und sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small und Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile eines Fonds zeigt, dass die Anlage mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anteilinhaber sollten beachten, dass dem Kapital des Fonds Verwaltungsgebühren bzw. Aufwendungen belastet werden können. So kann es sein, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme von Beteiligungen nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

Inhalt

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	487
Der Fonds	488
Anlageziele und Anlagepolitik	488
Hebelung	489
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	489
Ausschüttungspolitik	489
Risikohinweise	489
Profil eines typischen Anlegers	490
Zeichnung von Anteilen	490
Rücknahmen	490
Gründungskosten	490

ABSCHNITT II: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	491
Erstzeichnungsfrist	492
Anlageverwaltungsgebühr	492
Performancegebühr	492

ABSCHNITT III: STERLING Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	494
Erstzeichnungsfrist	495
Anlageverwaltungsgebühr	495
Performancegebühr	495

ABSCHNITT IV: STERLING X ANTEILE

Begriffsbestimmungen	497
Erstzeichnungsfrist	498
Anlageverwaltungsgebühr	498
Performancegebühr	498

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Index«	bezeichnet den »FTSE All Share Total Return Index«.
»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund, welcher drei Anteilklassen umfasst: Sterling A Anteile, Sterling Y Anteile und Sterling X Anteile;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling A Anteile, Sterling Y Anteile und Sterling X Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird in Verbindung mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund ausgegeben, der drei Anteilklassen umfasst: Sterling A Anteile, Sterling Y Anteile und Sterling X Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilklassen nicht zu halten.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Ziel des Fonds ist es, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investitionen in ein konzentriertes Portfolio zu erzielen, das hauptsächlich in Aktien von Unternehmen im Vereinigten Königreich investiert. Bis zu 10 % des Wertes des Fonds dürfen in nicht-britische Unternehmen investiert werden, die sich möglicherweise überall auf der Welt befinden, aber deren Wertpapiere an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann zudem bis zu 33 % des Portfolios in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten, wie Geldmarktinstrumente (Einheiten in Geldmarktfonds oder Schatzwechsel des Vereinigten Königreich). Der Fonds kann auch in Optionsscheine investiert sein.

Der Investmentmanager wird Unternehmen aussuchen, die von langfristigem Rückenwind profitieren (das weiteres Wachstum unterstützen wird) und die mittelfristig auf einheitlicher Grundlage gegenüber Barmitteln Überschussrenditen generieren können. Fundamentale Research zu einzelnen Unternehmen wird betrieben, durch Lesen historischer Berichte und Abschlüsse und das Verständnis der Dynamik, das die Cashflows beeinflusst. Der Investmentmanager wird sich mit der Verwaltung der zugrundeliegenden Unternehmen beschäftigen, in die der Fonds investieren möchte, dies ist ein wichtiger Teil des Research-Prozesses. Der Investmentmanager filtert die aussichtsreichen, zugrundeliegenden Unternehmen aus, in die der Fonds investieren kann, mit Hilfe von Anlagethemen und strengen Hürden in Bezug auf die Qualität ihrer Investitionen. Der Investmentmanager befasst sich mit Themen wie lang- und kurzfristige Kreditzyklen, Demographie und Big Data. Der Investmentmanager versucht Unternehmen zu finden mit einem starken absoluten Aufwärtspotenzial auf einen Fünf- bis Zehn-Jahres-Horizont. Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein Unternehmen über ein starkes absolutes Aufwärtspotenzial verfügt, wenn es ein Aufwärtspotenzial in Bezug auf den inneren Wert eines Unternehmens feststellt. Sobald die Themen und Branchentrends identifiziert sind, führt der Investmentmanager eine Qualitätskontrolle durch, die nach qualitativ hochwertigen Unternehmen sucht, die von den Themen und Branchentrends profitieren. Eine Qualitätskontrolle umfasst die Beurteilung von Faktoren wie Preisgestaltungsmacht, Volumen, Cashflow, Management und entsprechende Bilanzen. Der Investmentmanager definiert Qualitätsunternehmen als solche, die vorhersehbare und wachsende Cashflows auf prognostizierter Basis generieren. Der Investmentmanager nimmt dann eine Bewertungskontrolle vor, die absolute, nicht relative Bewertungen betont, und verwendet dafür Return-on-Equity- und Cashflow-basierte absolute Bewertungsmetriken, um attraktive Bewertungen zu identifizieren. Wenn der Investmentmanager zum Schluss kommt, dass ein Unternehmen unterbewertet ist, resultiert daraus eine attraktive Bewertung.

Es werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Fonds in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort börsennotiert sind, oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Vereinigten Königreich ausüben, d. h. die Unternehmen sind entweder im Vereinigten Königreich ansässig, börsennotiert, oder üben einen bedeutenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich aus.

Der Vergleichsindex gegen den die Performance gemessen wird ist der FTSE All Share Total Return Index in Sterling. Der Index umfasst rund 600 von mehr als 2.000 Unternehmen, die an der London Stock Exchange gehandelt werden. Dies ist ein kapitalgewichteter Index, der den FTSE 350 Index und den FTSE Smallcap Index umfasst.

HEBELUNG

Der Fonds beabsichtigt nicht, eine Hebelwirkung als Teil seiner Anlagestrategie anzuwenden. Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz um sein globales und Gesamtrisiko zu messen.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als jährliche Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Geschäftsjahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber in im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erwirtschaften kann, können alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden. Durch die Belastung des Kapitals mit den Gebühren und/oder Aufwendungen des Fonds, kann das Kapital erodieren und Erträge werden durch Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt. Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Dividenden, die 12 Jahre ab dem Zeitpunkt an dem sie zahlbar sind, nicht beansprucht worden sind, verfallen automatisch und fliessen an den Fonds zurück, ohne jegliche Erklärung oder eine andere Massnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Investmentmanagers.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

In Bezug auf den Fonds sind die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren zu beachten:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der gesamte Nettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen der Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen. Zudem berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende eines jeden Performancezeitraums, und infolgedessen kann eine Performancegebühr auf nicht realisierten Gewinne bezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden können.

Ausschüttungen

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erwirtschaften kann, sollten die Anteilhaber beachten, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden können. Dies kann dazu führen, dass der Kapitalwert einer Anlage in den Fonds sinkt. Anleger sollten beachten, dass durch die Belastung des Kapitals mit den Gebühren und/oder Aufwendungen des Fonds, das Kapital erodieren kann und Erträge durch Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds richtet sich an Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die Aktienmärkte anstreben und der Volatilität von Aktienkursen bei Aktienanlagen auf diversifizierter Basis standhalten können. Anleger sollten in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahre haben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (für die Weiterübertragung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (nach Abzug aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (für die Weiterübertragung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden im Ermessen des Verwaltungsrats aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie das Antragsformular des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Unterlagen (einschliesslich Geldwäschereidokumente) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von ihr akzeptiert worden sind und alle Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäscherei abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen sollten unter 15.000 € liegen. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Freitag, 3. November 2017 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen;
- »**Erstzeichnungsangebot**« bedeutet die Erstzeichnung von Sterling A Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling A Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am 3. November 2017 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen;
- »**Erstzeichnungsangebot**« bedeutet die Erstzeichnung von Sterling Y Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling Y Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilinhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Freitag, 3. November 2017 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen;
- »**Erstzeichnungsangebot**« bedeutet die Erstzeichnung von Sterling Y Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling X Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling X Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling X Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling X Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile für Sterling X Anteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,6 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling X Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt. Die Outperformance der Performancegebühr für die Sterling X Anteilsklasse ist begrenzt auf 4 %.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling X Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling X Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar. Die Outperformance der Performancegebühr für die Sterling X Anteilsklasse ist begrenzt auf 4 %.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in Irland mit Registernummer 345142 gegründet wurde.

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK Dynamic Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Der J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zwei Anteilklassen des Fonds angeboten: Sterling A Anteile und Sterling Y Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Dieser Zusatz ist Teil des Auszugsprospekts und sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small and Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile eines Fonds zeigt, dass die Anlage mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anteilinhaber sollten beachten, dass dem Kapital des Fonds Verwaltungsgebühren bzw. Aufwendungen belastet werden können. So kann es sein, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme von Beteiligungen nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

Inhalt

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	503
Der Fonds	504
Anlageziele und Anlagepolitik	504
Wertpapierfinanzierungstransaktionen («SFTs«)	505
Hebelung	505
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	505
Ausschüttungspolitik	505
Risikohinweise	506
Profil eines typischen Anlegers	506
Zeichnung von Anteilen	506
Rücknahmen	507
Gründungskosten	507

ABSCHNITT II: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	508
Erstzeichnungsfrist	509
Anlageverwaltungsgebühr	509
Performancegebühr	509

ABSCHNITT III: STERLING Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	511
Erstzeichnungsfrist	512
Anlageverwaltungsgebühr	512
Performancegebühr	512

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Index«	bezeichnet den «FTSE All Share Total Return Index».
»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management Dynamic Fund, welcher zwei Anteilklassen umfasst: Sterling A Anteile und Sterling Y Anteile;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling A Anteile und die Sterling Y Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird in Verbindung mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund ausgegeben, der zwei Anteilsklassen umfasst: Sterling A Anteile und Sterling X Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds ist es, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und den Index nach Abzug von Gebühren zu übertreffen. Der Investmentmanager ist bestrebt, konsequent eine langfristige Outperformance des Index durch Anlagen in Aktien zu generieren, bei denen laufender unternehmerischer Wandel ein asymmetrisches Risiko-/Renditeprofil schafft. Der Investmentmanager ist der Meinung, dass diese Opportunitäten am häufigsten in einem Teil der Unternehmen anzutreffen sind, die einen längeren Zeitraum mit Underperformance durchgemacht haben, aber deren Geschäftsführung jetzt auf Wandel ausgerichtet ist. Eine historische Underperformance führt zu niedrigen Markterwartungen während Veränderungen eigenwillige und häufig tief korrelierte Ertragsstreiber schaffen. Aktienkurse reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen der Kapitalrenditen. Mit einem disziplinierten Bottom-Up-Prozess zielt der Investmentmanager auf sich ändernde Situationen ab, wo die Managementteams sich der Verbesserung von Kapitalrenditen verpflichten, die bei Unternehmen mit bewährten Geschäftsmodellen, höheren Renditen in der Vergangenheit angewendet werden und in Marktsegmenten, die der Investmentmanager als strukturell solide oder besser werdend hält. Der Investmentmanager wendet einen einfachen Sektorzuweisungsansatz an, der gut diversifizierte Portfolio-Engagements sicherstellt. Der Investmentmanager zielt darauf ab, das Engagement des Portfolios auf sich ändernde Situationen zu maximieren und die Performance des Portfolios vor extremen makroökonomischen Bewegungen zu bewahren.

Investitionen werden in erster Linie gezeichnet von Unternehmen die an einem der beiden Hauptmärkte an der Londoner Börse notiert sind: der Hauptmarkt und AIM. In Bezug auf die vom Investmentmanager gewählten Anlagen besteht kein bestimmter Branchenfokus. Es werden jederzeit mindestens 75 % der Vermögenswerte des Fonds in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Vereinigten Königreich ausüben, d. h. die Unternehmen sind entweder im Vereinigten Königreich ansässig, börsennotiert, oder üben einen bedeutenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich aus. Gelegentlich kann der Fonds bis zu 25 % seiner Vermögenswerte in nicht-britische Unternehmen investieren, die sich möglicherweise überall auf der Welt befinden, aber deren Wertpapiere an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Anlagen erfolgen in erster Linie in börsengängige Aktien, d. h. mit einem aktiven täglichen Markt an einer anerkannten Börse, aber Anlagen erfolgen auch in Aktien von kleineren Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 500 Mio. £. Insgesamt verfügt der Fonds aber über ein hohes Mass an Liquidität, um den täglichen Rücknahmen nachzukommen und der Anteil der Investitionen in kleineren Unternehmen wird weniger als 10 % des Nettoinventarwerts betragen. Das Portfolio wird voraussichtlich Aktienbeteiligungen an 35 bis 50 verschiedenen Unternehmen halten.

Der Fonds wird einen minimalen Betrag an Bargeld halten, da erwartet wird, dass er voll investiert sein wird. Allerdings kann er bis zu 20 % seiner Vermögenswerte in bar halten, wenn der Investmentmanager zum Schluss kommt, dass eine solche Strategie während eines bestimmten Zeitraums (z. B. während Perioden mit extremer Marktvolatilität) vorsichtig ist.

Die Benchmark für den Fonds ist der FTSE All Share Total Return Index. Der Index umfasst rund 600 von mehr als 2.000 Unternehmen, die an der London Stock Exchange gehandelt werden. Dies ist ein kapitalgewichteter Index, der den FTSE 350 Index und den FTSE Smallcap Index umfasst.

Der Fonds wird als sehr volatil angesehen, da er aktiv verwaltet wird und den Index nicht nachbildet, deshalb ist eine hohe Volatilität im Vergleich zum Index wahrscheinlich. Anlagen in den Fonds eignen sich nur für Anleger, die bereit sind, dieses Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

HEBELUNG

Der Fonds beabsichtigt nicht, eine Hebelwirkung als Teil seiner Anlagestrategie anzuwenden. Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz um sein globales und Gesamtrisiko zu messen.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als jährliche Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, das heisst am Ende des Geschäftsjahres, für das die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber in im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erwirtschaften kann, können alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden. Durch die Belastung des Kapitals mit den Gebühren und/oder Aufwendungen des Fonds, kann das Kapital erodieren und Erträge werden durch Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt. Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Dividenden, die 12 Jahre ab dem Zeitpunkt an dem sie zahlbar sind, nicht beansprucht worden sind, verfallen automatisch und fliessen an den Fonds zurück, ohne jegliche Erklärung oder eine andere Massnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Investmentmanagers.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

In Bezug auf den Fonds sind die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren zu beachten:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der gesamte Nettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen der Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen. Zudem berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende eines jeden Performancezeitraums, und infolgedessen kann eine Performancegebühr auf nicht realisierten Gewinne bezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden können.

Ausschüttungen

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erwirtschaften kann, sollten die Anteilhaber beachten, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden können. Dies kann dazu führen, dass der Kapitalwert einer Anlage in den Fonds sinkt. Anleger sollten beachten, dass durch die Belastung des Kapitals mit den Gebühren und/oder Aufwendungen des Fonds, das Kapital erodieren kann und Erträge durch Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds richtet sich an Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen hauptsächlich in Aktienmärkte anstreben und der Volatilität von Aktienkursen bei Aktienanlagen auf diversifizierter Basis standhalten können. Anleger sollten in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahre haben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (für die Weiterübertragung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (nach Abzug aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (für die Weiterübertragung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie das Antragsformular des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Unterlagen (einschliesslich Geldwäschereidokumente) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von ihr akzeptiert worden sind und alle Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäscherei abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen sollten unter 15.000 € liegen. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am 18. Juni 2018 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen;
- »**Erstzeichnungsangebot**« bedeutet die Erstzeichnung von Sterling A Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling A Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum begann am 26. September 2017 und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilinhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

(die »Gesellschaft«)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in Irland mit Registernummer 345142 gegründet wurde.

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK Equity Income Fund

(der »Fonds«)

AP-ZUSATZ

20. Dezember 2017

Der J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund ist ein Fonds der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den einzelnen Fonds gegründet wurde, wobei für den Umbrella-Fonds von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds begeben werden können. Mit diesem AP-Zusatz werden zwei Anteilklassen des Fonds angeboten: Sterling A Anteile und Sterling Y Anteile.

Der Auszugsprospekt umfasst eine Beschreibung der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft sowie Erläuterungen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen, der Besteuerung und der Risikofaktoren.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund und stellt Teil des Auszugsprospekts dar. Dieser Zusatz ist Teil des Auszugsprospekts und sollte daher in Verbindung und zusammen mit dem Auszugsprospekt gelesen werden. Insbesondere werden die Anleger auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen. Derzeit bestehen die folgenden weiteren Teilfonds der Gesellschaft: J O Hambro Capital Management Global Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Fund, J O Hambro Capital Management Asia ex-Japan Small und Mid Cap Fund, J O Hambro Capital Management Global Emerging Markets Opportunities Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund, J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Continental European Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management Global Select Fund, J O Hambro Capital Management Emerging Markets Fund, J O Hambro Capital Management Japan Dividend Growth Fund, J O Hambro Capital Management US Small Mid Cap Equity Fund, J O Hambro European Concentrated Value Fund, J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

Die Informationen in diesem AP-Zusatz sollten in Verbindung und zusammen mit den Informationen im Auszugsprospekt gelesen werden. Er darf daher nur zusammen mit dem Auszugsprospekt verteilt oder in Verbindung mit einem Exemplar des Auszugsprospekts ausgehändigt werden.

Die Differenz zwischen dem Kauf- und Rückkaufpreis der Anteile eines Fonds zeigt, dass die Anlage mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anteilinhaber sollten beachten, dass dem Kapital des Fonds Verwaltungsgebühren bzw. Aufwendungen belastet werden können. So kann es sein, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme von Beteiligungen nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Auszugsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem AP-Zusatz. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (welche diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft haben) entsprechen die in diesem AP-Zusatz enthaltenen Informationen den Tatsachen und wurden keine wesentlichen Angaben weggelassen.

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, haben alle Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt definiert.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen	517
Der Fonds	518
Anlageziele und Anlagepolitik	518
Wertpapierfinanzierungstransaktionen («SFTs«)	519
Hebelung	519
Beschränkungen für die Kapitalanlage und Kreditaufnahme	519
Ausschüttungspolitik	519
Risikohinweise	520
Profil eines typischen Anlegers	520
Zeichnung von Anteilen	520
Rücknahmen	521
Gründungskosten	521

ABSCHNITT II: STERLING A ANTEILE

Begriffsbestimmungen	522
Erstzeichnungsfrist	523
Anlageverwaltungsgebühr	523
Performancegebühr	523

ABSCHNITT III: STERLING Y ANTEILE

Begriffsbestimmungen	525
Erstzeichnungsfrist	526
Anlageverwaltungsgebühr	526
Performancegebühr	526

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für den gesamten AP-Zusatz die folgenden Begriffsbestimmungen:

»Index«	bezeichnet den «FTSE All Share Total Return Index».
»Fonds«	bezeichnet den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, welcher zwei Anteilklassen umfasst: Sterling A Anteile und Sterling Y Anteile;
»Auszugsprospekt«	bezeichnet den aktualisierten Auszugsprospekt der Gesellschaft vom 20. Dezember 2017 und alle massgeblichen AP-Zusätze und Revisionen derselben;
»Rücknahmetag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»Anteile«	bezeichnet die Sterling A Anteile und die Sterling Y Anteile;
»Zeichnungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag;
»AP-Zusatz«	bezeichnet diesen Zusatz zum Auszugsprospekt;
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Bewertungstag.

DER FONDS

Dieser AP-Zusatz wird in Verbindung mit dem Angebot des J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund ausgegeben, der zwei Anteilsklassen umfasst: Sterling A Anteile und Sterling Y Anteile. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jeweils neue Anteilsklassen für den Fonds auflegen. Die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten ist für die einzelnen Anteilsklassen nicht zu halten.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Ziel des Fonds ist langfristiges Kapital- und Ertragswachstum, vor allem durch Anlagen in ein Portfolio von Aktien im Vereinigten Königreich auf aktiv verwalteter Basis. Der Fonds kann auch in Optionsscheine investiert sein. Der Fonds wird darauf abzielen, dieses Ziel vor allem durch Anlagen in Aktien zu erreichen, die an der London Stock Exchange (oder anderen relevanten britischen Börsen) notiert sind. Mehr als 75 % des Engagements des Fonds erfolgt in Bestandteile des FTSE350 Index, obwohl voraussichtlich auch eine Reihe Aktien von kleineren Unternehmen ausgewählt werden, wobei eine makroökonomische, aktienspezifische Analyse mit normalisierten Einnahmen, Bilanzen und Cashflow-Analyse verwendet wird. Eine normalisierte Ertragsanalyse ist die Sicht des Investmentmanagers des Ertragspotenzials eines Unternehmens, mit einem Ausblick auf 2-3 Jahre in die Zukunft, unter Berücksichtigung der Strategie, des Management-Teams und der Branchenmargen des Unternehmens. Der FTSE 350 Index ist ein marktkapitalisierter, gewichteter Aktienmarktindex, der die grössten 350 Unternehmen nach Kapitalisierung umfasst, die ihre Erstnotierung an der London Stock Exchange haben. Er ist eine Kombination der 100 grössten Unternehmen des FTSE 100-Index und der nächsten 250 grössten Unternehmen des FTSE 250 Index. Der Fonds kann zudem bis zu 10% des Wertes des Fonds in nicht-britische Unternehmen investieren, die sich möglicherweise überall auf der Welt befinden, aber deren Wertpapiere an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Die Fondsperformance wird im Vergleich zum Index gemessen. Der Index umfasst rund 600 von mehr als 2.000 Unternehmen, die an der London Stock Exchange gehandelt werden. Dies ist ein kapitalgewichteter Index, der den FTSE 350 Index und den FTSE Smallcap Index umfasst.

Der Fonds wird einen minimalen Betrag an Bargeld halten, da erwartet wird, dass er voll investiert sein wird. Allerdings kann er bis zu 20 % seiner Vermögenswerte in bar halten, wenn der Investmentmanager zum Schluss kommt, dass eine solche Strategie während eines bestimmten Zeitraums (z. B. während Perioden mit extremer Marktvolatilität) vorsichtig ist.

Der Fonds konzentriert sich ausschliesslich auf Aktien, die eine potenzielle Rendite erzielen, die über dem Durchschnitt des Index liegt, mit einer strengen Verkaufsdisziplin, sobald die Dividendenrendite einer Aktie unter das durchschnittliche Niveau fällt. Zum Zeitpunkt dieses AP-Zusatzes liegt die durchschnittliche Dividendenrendite des Index bei 3,5 % auf zukunftsorientierter Grundlage. Mit diesem Ansatz verfolgt der Fonds natürlich einen konträren Stil. Das bedeutet auch, dass sich das Portfolio sehr deutlich vom Index unterscheidet, während der Index von kurzfristigeren Erträgen und Dynamik getrieben wird. Der konträre Stil des Fonds bedeutet, dass er sich auf Aktien konzentrieren wird, die aufgrund von einigen kurzfristigen negativen Faktoren, von denen der Investmentmanager erwartet, dass sie sich zu gegebener Zeit normalisieren werden, nicht favorisiert werden. Zu den kurzfristigen negativen Faktoren gehören ein wirtschaftlicher Abschwung oder schlechte Geschäftsführung. Es wird keine Höchstgrenzen für die Übergewichtung oder Untergewichtung von Aktien oder Sektoren geben. Der Fokus auf Dividenden bedeutet ausserdem, dass der Fonds eine Ausrichtung auf Bargeld-generierende Unternehmen (gemessen anhand des freien Cashflows und EBITDA) haben wird, besonders auf diejenigen, die ihre Dividenden regelmässig mittels verschiedener Investitionen und während unterschiedlicher Konjunkturzyklen steigern können. Das bedeutet, dass das Wachstumsprofil der Dividende während einer Vielzahl von positiven und negativen konjunkturellen Zyklen und auch auf Unternehmensbasis, in seinen eigenen Investitionszyklen nachhaltig sein wird. Die Ausrichtung auf Aktien mit höheren Renditen basiert auf der Annahme, dass Manager von Unternehmen im Vereinigten Königreich ihre Dividendenausschüttungen als Indiz für die mittelfristige Ertragskraft des Unternehmens benutzen und diese Zahlungen sind in der Regel viel weniger volatil als der Gewinn pro Aktie. Dies bedeutet, dass der Fonds häufig in Aktien ohne unmittelbaren Katalysator investieren wird, d. h. Aktien, die auf Sicht von 2-3 Jahren deutlich unterbewertet sind. Angesichts des Umfangs der Unterbewertung und der mittel- bis längerfristigen Ausrichtung des Fonds, ist der Investmentmanager weniger darauf ausgerichtet, dass ein unmittelbarer Katalysator vorhanden ist, um die Unterbewertung zu beseitigen, als andere im Markt. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass der Dividendenertrag stets in sehr hohem Mass zur Realrendite (d. h. die jährliche prozentuale Kapitalrendite, inflationsbereinigt) im britischen Markt beigetragen hat und der Investmentmanager geht davon aus, dass sich dies fortsetzt.

Der Fonds wird als sehr volatil angesehen, da er aktiv verwaltet wird und den Index nicht nachbildet, deshalb ist eine hohe Volatilität im Vergleich zum Index wahrscheinlich. Anlagen in den Fonds eignen sich nur für Anleger, die bereit sind, dieses Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN (»SFTs«)

Wie im Auszugsprospekt dargelegt, kann der Fonds SFTs vornehmen, einschliesslich von Wertpapierleihgeschäften. Es wird erwartet, dass der Anteil der verwalteten Vermögen des Fonds, der den SFTs unterliegt, typischerweise 20 % der Wertpapierleihgeschäfte beträgt, aber in keinem Fall 50 % übersteigt. Bei den den SFTs zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich um Beteiligungspapiere, wie oben in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik beschrieben.

HEBELUNG

Der Fonds beabsichtigt nicht, eine Hebelwirkung als Teil seiner Anlagestrategie anzuwenden. Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz um sein globales und Gesamtrisiko zu messen.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGE UND KREDITAUFNAHME

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Auszugsprospekts dargelegten Beschränkungen für Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Sollten in einer massgeblichen Rechnungsperiode nach Abzug der Aufwendungen genügend Nettoerträge im Fonds verbleiben, beabsichtigt der Verwaltungsrat im Wesentlichen alle Nettoerträge des Fonds als vierteljährliche Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September, das heisst an den Quartalsenden, für welche die Ausschüttung festgesetzt wird, »Ex-Dividende« gehen. Eine solche Ausschüttung erfolgt spätestens am letzten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November und an alle Anteilhaber, die bei Geschäftsschluss am 31. Dezember im Anteilregister eingetragen waren. Der Fonds wird den Status eines berichtenden Fonds (reporting fund) nach den »neuen« britischen Regelungen für Offshore-Fonds anstreben. Sie wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Rechnungsperiode des Fonds alle berichtspflichtigen Erträge (reportable income) gegenüber der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs) und gegenüber den Anteilhabern offenlegen. Erträge, die der Fonds offenlegt, jedoch nicht ausschüttet, werden im Vereinigten Königreich so behandelt, als seien sie an die Anteilhaber ausgeschüttet worden. Somit unterliegen die betreffenden Anteilhaber in im Vereinigten Königreich derselben Steuerpflicht wie bei einer tatsächlichen Ausschüttung.

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erwirtschaften kann, können alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden. Durch die Belastung des Kapitals mit den Gebühren und/oder Aufwendungen des Fonds, kann das Kapital erodieren und Erträge werden durch Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt. Netto realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) werden nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeführt.

Sofern ein Anteilhaber nichts anderes wünscht, werden Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile (und ggf. Bruchteilsanteile) verwendet. Sofern ein Anteilhaber eine Barausschüttung wünscht, erfolgt diese per telegrafischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto. Dividenden, die 12 Jahre ab dem Zeitpunkt an dem sie zahlbar sind, nicht beansprucht worden sind, verfallen automatisch und fliessen an den Fonds zurück, ohne jegliche Erklärung oder eine andere Massnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Investmentmanagers.

RISIKOHINWEISE

Anleger werden auf die im Auszugsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

In Bezug auf den Fonds sind die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren zu beachten:

Performancegebühr

Es sollte beachtet werden, dass der gesamte Nettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen der Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen. Zudem berechnet sich die Performancegebühr auf der Grundlage der netto realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende eines jeden Performancezeitraums, und infolgedessen kann eine Performancegebühr auf nicht realisierten Gewinne bezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden können.

Ausschüttungen

Damit der Verwaltungsrat ausschüttbare Erträge erwirtschaften kann, sollten die Anteilhaber beachten, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden können. Dies kann dazu führen, dass der Kapitalwert einer Anlage in den Fonds sinkt. Anleger sollten beachten, dass durch die Belastung des Kapitals mit den Gebühren und/oder Aufwendungen des Fonds, das Kapital erodieren kann und Erträge durch Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Fonds richtet sich an Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche Dividendenrenditen durch Investitionen in die Aktienmärkte anstreben und der Volatilität von Aktienkursen bei Aktienanlagen auf diversifizierter Basis standhalten können. Anleger sollten in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahre haben.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Fonds ist der Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilsklasse einzuhalten. Erfolgen weitere Zeichnungen von Anteilen in dieser Anteilsklasse, so gilt für Folgezeichnungen kein Mindestbetrag.

Zeichnungsanträge müssen bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Zeichnungstages, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. bei der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (für die Weiterübertragung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene, aber unvollständig ausgefüllte Zeichnungsanträge werden aufgeschoben und am darauffolgenden Zeichnungstag ausgeführt bzw. so lange aufgeschoben, bis der Verwaltungsstelle oder dem Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt. In jedem Fall muss das ausgefüllte Zeichnungsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Tag vorliegen, an dem es ausgeführt wird. Zeichnungsgelder (nach Abzug aller Bankgebühren) werden auf das im Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto eingezahlt (oder auf ein anderes, von der Verwaltungsstelle bezeichnetes Bankkonto). Die Zahlung muss bis am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungstag – oder innerhalb einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt – eingegangen sein.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge können bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Rücknahmetags, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, per Post, Übergabe oder Telefax bei der Verwaltungsstelle oder beim Investmentmanager bzw. der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (für die Weiterübertragung an die Verwaltungsstelle) eingereicht werden (bei einer Einreichung per Fax ist das Original so schnell wie möglich nachzureichen). Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden aufgeschoben und am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet (vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) des Tages ein, an dem er bearbeitet wird). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt normalerweise per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers, das dieser im Rücknahmeantrag angegeben hat, und erfolgt auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Tag der Ausführung der Rücknahme. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll. Eine Zahlung an Dritte ist nicht möglich. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder sowie das Antragsformular des Anteilinhabers im Original vorliegen und alle erforderlichen Unterlagen (einschliesslich Geldwäschereidokumente) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und von ihr akzeptiert worden sind und alle Prüfungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäscherei abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse können nach Eingang entsprechender per Telefax übermittelter Anweisungen auf das im Originalantrag angegebene Konto des Anteilinhabers erfolgen. Sofern ein Anteilinhaber in dem von ihm eingereichten Zeichnungsformular keine Angaben in Bezug auf den Empfang von Zahlungen gemacht hat oder wenn diese Daten geändert werden sollen, sind diese Angaben bei der Verwaltungsstelle vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse einzureichen, und zwar unter Verwendung des Originalformulars, welches ordnungsgemäss von den unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung des Auszugsprospekts sowie alle Rechtskosten und diesbezüglichen Auslagen sollten unter 15.000 € liegen. Diese Kosten werden in den Büchern der Gesellschaft linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben. Obwohl dies nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Irland und im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Buchführungsstandards steht und zu einem insoweit eingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer für den Jahresbericht führen kann, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine solche Abschreibungsmethode gegenüber den Anlegern billig und gerecht ist.

Weitere Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Auszugsprospekt auf den Seiten 17 bis 19 unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« dargelegt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Erläuterungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Freitag, 3. November 2017 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen;
- »**Erstzeichnungsangebot**« bedeutet die Erstzeichnung von Sterling A Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 1.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling A Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling A Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling A Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling A Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,75 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling A Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr

nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling A Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling A Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, gelten für diesen gesamten Abschnitt des AP-Zusatzes die folgenden Definitionen:

- »**Ende der Erstzeichnungsfrist**« bedeutet 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Freitag, 3. November 2017 oder später oder früher, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen zur Benachrichtigung der Zentralbank festlegen;
- »**Erstzeichnungsangebot**« bedeutet die Erstzeichnung von Sterling Y Anteilen im Fonds, das um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) am 30. März 2017 beginnt und am Ende der Erstzeichnungsfrist endet;
- »**Mindestzeichnungsbetrag**« bezeichnet 50.000.000 £ (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderen Betrag den die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen festlegen; und
- »**Sterling Y Anteile**« bezeichnet die Anteilsklasse des Fonds, die in Pfund Sterling denominated ist und sich vorrangig an institutionelle oder private Anleger richtet, die den in diesem Zusatz genannten Mindestzeichnungsbetrag anlegen können.

Erstzeichnungsfrist

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Sterling Y Anteile zu einem Ausgabekurs von £ 1,00 pro Anteil angeboten und unterliegen einer Mindesterstzeichnung von £ 1.000.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in freiem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an den Investmentmanager zahlbar ist. Sofern der Zeichnungsbetrag für Sterling Y Anteile nicht einer ganzen Anzahl an Sterling Y Anteilen entspricht, können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag zahlt der Fonds dem Investmentmanager eine Gebühr in Höhe von 0,625 % p. a. des zum jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts der Sterling Y Anteile (vor Berücksichtigung der Performancegebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar (oder anteilig für kürzere Zeiträume). Der Investmentmanager trägt sämtliche Auslagen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und ist für diese verantwortlich.

Performancegebühr

Gemäss Anlageverwaltungsvertrag erhält der Investmentmanager darüber hinaus eine erfolgsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die »Performancegebühr«).

Die Performancegebühr läuft täglich auf, wird täglich berechnet und ist jährlich nachträglich für einen jeden Performancezeitraum (»Performancezeitraum«) zu zahlen. Der erste Performancezeitraum beginnt am Bewertungsstichtag und endet am 31. Dezember 2017. Danach umfasst ein Performancezeitraum jeweils die darauffolgenden zwölf Monate.

Die in Prozent ausgedrückte »Index-Performance« in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Index (pfundbereinigt) am letzten Geschäftstag des vorangehenden Performancezeitraums und seinem Wert am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums (»Index-Performance«).

Die Performance der Anteilsklasse in Bezug auf einen Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des letzten Performancezeitraums, in der sich die Belastung einer ggf. anfallenden Performancegebühr in Bezug auf den letzten Performancezeitraum widerspiegelt und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz (die »Performance der Anteilsklasse«). Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Performancegebühr erfolgt kein Abzug zulasten der während des Performancezeitraums aufgelaufenen Performancegebühren und jegliche an die Anteilhaber in Bezug auf den Performancezeitraum ausgeschütteten Erträge werden aufgerechnet. Alle sonstigen Aufwendungen werden abgezogen.

Die »prozentuale Netto-Outperformance« in Bezug auf einen Performancezeitraum, in dem die Performance der Anteilsklasse über der Index-Performance liegt, entspricht der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (die »prozentuale Netto-Outperformance«). In Bezug auf Performancezeiträume, in denen die Performance der Anteilsklasse unter der Index-Performance liegt, entspricht eine solche Underperformance der in Prozent ausgedrückten geometrischen Differenz zwischen der Performance der Anteilsklasse und der Index-Performance (»prozentuale Netto-Underperformance«). Sie wird auf die folgenden Performancezeiträume vorgetragen und es ist so lange keine Performancegebühr zahlbar, bis die Performance der Anteilsklasse im Vergleich zur Index-Performance die aus früheren Zeiträumen vorgetragene aufgelaufene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen hat. In einem Performancezeitraum, in dem eine vorgetragene prozentuale Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist für die Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Performancegebühr nur der Teil der für diesen Zeitraum erzielten prozentualen Netto-Outperformance zu berücksichtigen, der die vorgetragene prozentuale Underperformance übersteigt.

Der Betrag der Performancegebühr, der für einen Anteil zu zahlen ist, wird in Pfund Sterling ausgedrückt und vom Fonds in seiner Basiswährung ermittelt. Er entspricht der prozentualen Netto-Outperformance der Sterling Y Anteile x 15 Prozent und ist auf den gewichteten Durchschnittswert der Sterling Y Anteilsklasse im Performancezeitraum zahlbar.

Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil berücksichtigt.

Die Höhe der zu zahlenden Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft.

Es sollte beachtet werden, dass der Gesamtnettoinventarwert zwischen den Anteilsklassen abweichen kann und somit gesonderte Berechnungen zur Performancegebühr für einzelne Anteilsklassen innerhalb des Fonds durchgeführt werden. Daher kann die Performancegebühr für die einzelnen Anteilsklassen in der Höhe abweichen.